DAS DEUTSCH-ORDENSHAUS ST. KUNIGUNDE BEI HALLE A. D. S.

VON SEINER ENTSTEHUNG BIS ZU SEINER AUFHEBUNG (1200—1511) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG SEINER RECHTLICHEN UND WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER VEREINIGTEN FRIEDRICHS - UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

VORGELEGT VON

RUDOLF WOLF

AUS LÖBEJÜN

(SAALKREIS).

HALLE A. D. S. 1915.

Druck von Gebauer-Schwetschke G. m. b. H.

Referent: Professor Dr. K. Heldmann.
Tag der mündlichen Prüfung: 25. Mai 1914.

Die Arbeit erscheint auch als Heft VII der „Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte", hrsg. vom Thür.-Sächs. Gesch.-Verein. Halle 1915.

MEINEN ELTERN.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546024_0093

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

I. Hauptteil: Geschichte und äußere Schicksale des Deutschordenshauses St. Kunigunde bei Halle a. d. S. von seinen Anfängen bis zur Aufhebung (1200—1511) 5

1. Abschnitt: Entstehung und erste Erwerbungen des Ordenshauses nebst allgemeiner Beziehung zur Ballei Thüringen und dem thüringisch-sächsischen Landesadel 5

2. Abschnitt: Der weitere Ausbau und die Blütezeit der Kommende im 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts 17

3. Abschnitt: Allgemeiner Verfall, zunehmende Verarmung und Bedeutungslosigkeit der Kommende seit der Mitte des 14. und im 15. Jahrhundert 35

4. Abschnitt: Verkauf und Aufhebung des Ordenshauses 49

II. Hauptteil: Die inneren Verhältnisse des Deutschordenshauses St. Kunigunde bei Halle a. d. S. 54

1. Abschnitt: Die Ordensbeamten und die Brüderschaft: 54
a) Die Komture 56
b) Die anderen Hausämter und der Konvent 63

2. Abschnitt: Die Besitzverhältnisse 68
a) Lage, Größe und Art des Grundbesitzes 68
b) Verwaltung und Bewirtschaftung der Güter 71

Beilagen:

1. Urkunde über den Verkauf des Ordenshofes an den Rat von Halle, 1511 Febr. 17. 84

2. Großes Ablaßprivileg für die Kapelle St. Kunigunde, 1515 Febr. 24. 86

Tabellen:

I. Die Komture der Deutschordens-Kommende St. Kunigunde bei Halle a. d. S.

II. Übersicht über die Erwerbung von Ordensgütern nach den urkundlichen Nachrichten (1200—1384).

III. Örtliche Verteilung des Grundbesitzes und Pachtverhältnisse des Deutschordenshauses St. Kunigunde bei Halle a. d. S. im Jahre 1511.

Verzeichnis der Abkürzungen.

A = Archiv
DO = Deutscher- (Ritter) Orden (DO, DRO, RO)
F = Folge
G = Geschichte
GBll = Geschichtsblätter
GQ = Geschichtsquellen
M = Mitteilungen
MA = Mittelalter
MVG = Mitteilungen des Vereins für Geschichte
N = Neu
Z = Zeitschrift
ZV = Zeitschrift des Vereins für . . .

□□□□□□□□□□□

Einleitung.

Überblicken wir die bisher erschienenen Arbeiten zur Geschichte des Deutschen Ordens in der Ballei Thüringen[1]), so fehlt, wie überhaupt für fast alle einzelnen Balleien, auch hier noch eine die neueren Resultate der Forschung zusammenfassende Darstellung. Dies ist um so merkwürdiger, als die Ballei Thüringen, die älteste unter allen deutschen Balleien, bei ihrer günstigen Lage und der Bedeutung Thüringens und Sachsens für die allgemeine Geschichte überhaupt eine der interessantesten ist. Die Arbeiten von Leitzmann und Alberti geben nur eine sehr unvollkommene Entwicklungsgeschichte. Besser

[1]) Von den hauptsächlichsten Arbeiten seien genannt: Leitzmann, Die Balley Thüringen: NM a. d. Gebiet hist. antiquar. Forsch., ed. Förstemann, 4, 1 (1839), S. 113 ff. — Joh. Voigt, Die DOBallei Thüringen: ZV thürG 1, 2 (1853), S. 91—128; ders., Urkunden zur Geschichte der DOBallei Thüringen. Eb. 3 (1859), S. 313—334; ders., Geschichte des DRO in seinen zwölf Balleien in Deutschland. I. II. Berlin 1857, 59 (zit. Voigt, RO), I. S. 2 ff. — J. Alberti, Der DRO in Thüringen und im Vogtlande: 47.—49. Jahresbericht d. vogtl. Alt. Ver. zu Hohenleuben, Weida 1879, S. 1 ff. — A. F. Völkel, Die Geschichte des DRO im Vogtlande. Plauen 1888.

Einzelbeiträge bringen: J. Alberti, Geschichte des Deutschen Hauses zu Schleiz. Schleiz 1877. — Gabelentz, Die Aufhebung des DO zu Altenburg. — O. Deichmüller, Geschichte des Dorfes Liebstädt: ZVthürG. NF 12 (1902), S. 150—216; 489—546. — O. Dobenecker, Chorherrnstift und DO-Kommende Porstendorf: Eb. NF 13 (1903), S. 362—372. — Jul. Vogel, Das DOHaus in Plauen: Festschr. z. 30 jähr. Bestehen des Alt. Ver. zu Plauen 1903. — ders., Ein Kampf im Komturhof zu Plauen: MAltV Plauen 17 (1906), S. 142 ff. — K. Ausfeld, Über die Beziehungen des Deutschen Herren- oder RO zur Kaiserlichen Reichsstadt Mühlhausen: Aus alter Zeit. Zwanglose Beibll. z. Mühlhäuser Anzeiger 1905 Nr. 64 (März. 21.). — W. Wintruff, Die Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen im Kampfe mit dem DO während der Jahre 1357—1362: Mühlhäuser GBll. Jg. 14 (1913/14), S. 53—133. Mit 156 Regesten: 1356—1363. — W. Cl. Pfau, Zur Geschichte des Münsters zu Zschillen und des DO. Progr. d. städt. Realschule. Rochlitz 1909, S. 8—11. — E. Caemmerer, Konrad, Landgraf von Thüringen, Hochmeister des DO (1240 †): ZVthürG. NF 19 (1909), S. 349—394; 20 (1910), S. 43—80. — H. Koch, Reise der von dem DO im Jahre 1451 ausgesandten Visitatoren: Eb. NF 20 (1910), S. 198—204. — L. Naumann, Die Visitation der Ämter Dornburg und Camburg und der Komturei Zwätzen im Jahre 1540. Ein Beitrag z. zweiten Visitation im Albertinischen Thüringen. Naumburg a. S. 1914. Th. Schön, Beziehung der Herren von Schönburg zum DO: Schönburger GBll. 3 (1897), S. 129—140. — A. v. Mülverstedt, Woher stammt Hermann Bart, Hochmeister des DO (1206—1210)?: ZHarzV 4 (1871), S. 46—76. Vgl. über diesen Meister noch: F. Buchholz, Hermann Bart, der dritte Hochmeister des DO: Altpreuß. Monatsschrift. 48 (1911), S. 159 ff. — H. Grumblat, Urkundenfälschungen des Landkomturs Eberhard Hoitz: ZVthürG. NF 18 (1908), S. 307 ff.

und übersichtlicher, wenn auch nur in großen Zügen, hat Voigt die Geschichte der Ballei Thüringen dargestellt. Auf seine Vorarbeiten ist die Weiterforschung bisher noch angewiesen. Dazu kommen die oben erwähnten Spezialbeiträge.

Selbst über das älteste Ordenshaus der Ballei Thüringen, das Deutschordenshaus zu St. Kunigunde bei Halle a. d. S., ist eine zusammenhängende Arbeit noch nicht vorhanden. Einige Hauptdaten seiner Entwicklung bringen Dreyhaupt[1]), Voigt[2]) und Hertzberg[3]).

Freilich sind die Quellen zur Geschichte unserer Komturei selbst nicht in allzu reichlichem Maße vorhanden. Von den gleichzeitigen Chronisten dieser Gegend erwähnt auffallenderweise niemand die Deutschordens-Niederlassung. Am meisten zu verwundern ist, daß auch Busch[4]) und Spittendorf[5]) in ihren Chroniken mit keinem Worte auf die Stiftung eingehen: ein Zeichen, daß in ihrer Zeit (Mitte des 15. Jahrh.) das Deutsche Haus schon fast jede Bedeutung verloren hatte. Nur einige chronikalische Aufzeichnungen von mehreren Verfassern späterer Zeit zur Geschichte der Stadt Halle im 15. Jahrh. geben einige Aufschlüsse über die Komturei[6]).

Etwas reicher und besser — leider aber lange nicht in dem Maße, wie es zum genauen Verständnis erwünscht wäre — ist das überkommene Urkundenmaterial. Mit dem allmählichen Sinken der Bedeutung der Kommende nimmt es immer mehr ab. Sind die überlieferten Urkunden im 13. Jahrh., in der Blütezeit der Kommende, noch so zahlreich, daß man sich

---

[1]) Ch. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises ... I. Halle 1749, (zit. Dreyhaupt) S. 826 ff.

[2]) Joh. Voigt, RO I. S. 2 ff.

[3]) G. Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle I. Halle 1889, (zit. Hertzberg, I.) S. 94—96.

[4]) K. Grube, Des Augustinerpropstes Joh. Busch Chronicon Windesheмense und Liber de reformatione monasterium: GQ Prov. Sachsen 19 (Halle 1886).

[5]) J. Opel, Denkwürdigkeiten des Hallischen Ratsmeisters Spittendorff: GQ Prov. Sachsen 11 (Halle 1880).

[6]) Es kommen einzelne Stellen in Betracht aus einem in der Magd. Stadtbibliothek sich befindenden Codex (Mscr. Fol. Nr. 35), der aus dem Anfang des 16. Jahrh. von einem unbekannten Verfasser stammt. Einige, gerade für uns wichtige Teile hat Wachter zum Abdruck gebracht: „Chronikalische Aufzeichnungen zur Gesch. d. Stadt Halle von 1465—1512": NM 15, 1 (1880) [zit. Chronikal. Aufzeichnungen (ed. Wachter)] S. 84—151. Weiter: Kresses Annalen IV u. V., aus der ersten Hälfte des 17. Jahrh. (Hall. Ratsbibliothek, Mscr. Fol. Nr. A 1 [5]); daneben im wesentlichen mit Kresse und dem Magd. Codex übereinstimmende handschriftliche Chroniken, die sich sämtlich in der Marienbibliothek zu Halle befinden: Pap. Cod. Nr. 46; Hall. Magd. Chronik (sog. Drachstädter) Nr. 176a; Peter Seydenschwanz (Abschrift eines Wernigeroder Cod.) Nr. 112.

einigermaßen, wenn auch nur in großen Umrissen, ein Bild von ihrem damaligen Zustande machen kann, so sind aus dem 14. Jahrh. die Nachrichten schon sehr mangelhaft, um im 15., als der Orden allenthalben immer mehr verfällt, fast ganz zu versagen. Erst mit dem Anfang des 16. Jahrh. haben die Verhandlungen über den Verkauf der gesamten Ordensbesitzungen bei Halle wieder mehrere Urkunden entstehen lassen. Die auffallende Abnahme urkundlicher Nachrichten seit der Mitte des 14. Jahrh. mag wohl seinen Grund in der steigenden Armut und Bedeutungslosigkeit der Kommende haben; auch wird bei dem wechselvollen Schicksal der Komturei manches Stück verschleppt sein[1]).

Auch die Überlieferungsform der vorhandenen Urkunden läßt manches zu wünschen übrig. Originale sind für die ganze Zeit nur sehr wenige noch erhalten; mir selbst sind nur vier originale Urkunden bekannt geworden, teils in Halle (Ratsarchiv), teils in Magdeburg. Anfragen an andere in Betracht kommende Archive führten zu keinem Ergebnis. Die weitaus größte Zahl der Urkunden ist in zwei im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg befindlichen Kopialbüchern auf uns gekommen. Das erste notariell beglaubigte Kartular stammt schon aus dem Jahre 1513[2]). Hierin sind auf 20 Folioseiten in Pergament in großer, klarer Bücherminuskel, Rand und Initialen häufig mit bunten Blumen und Ranken verziert, meist Urkunden aus dem Anfang des 16. Jahrh. über den Verkauf der Ordensgüter enthalten. Dreyhaupt hat die meisten von ihnen aus diesem Kopialbuch gedruckt[3]). Als Anhang folgt in demselben Kopialbuch ein leider unfertiger Papierkodex (20 Blätter) mit Pachtregistern vom Jahre 1511 ab, als die DOGüter in den Besitz des Klosters Neuwerk übergingen. Diese Register geben neben der eigentlichen Verkaufsurkunde wichtige Aufschlüsse über die Besitzverhältnisse der Kommende im Jahre 1511[4]). Ein zweites jüngeres Kopialbuch[5]) enthält in gut lesbarer Buchschrift des 16. Jahrh. neben Urkunden des Klosters

[1]) In der Verkaufsurkunde von 1511 (Dreyhaupt, I. S. 833, Nr. 258) am Ende heißt es ausdrücklich, daß sämtliche Privilegien, Titel, Kontrakte, Indulgentien u. a. in die Hände des Käufers, Kloster Neuwerk, übergegangen seien, mit dem Zusatz, daß, wenn sich noch sonst Urkunden finden würden, diese ebenfalls demselben übermittelt werden sollten.

[2]) Magd. StaatsA., KopB. Nr. 403 (81) in beiderseitig gepreßtem und verziertem Pergamenteinband; auf der Vorderseite ist mit Tinte daraufgeschrieben: „incorporatio der Compter Güther zum Newen Werdke und wie es nunmeh damit bewandt", eine Bemerkung, die sich wahrscheinlich besonders auf die im zweiten Teil dieses Kopialbuches enthaltenen Pachtregister bezieht.

[3]) Dreyhaupt, I. S. 832 ff.

[4]) Vgl. unten S. 68.

[5]) Magd. StaatsA, KopB Nr. 398 (LX).

Neuwerk auf fol. 39—55 die beglaubigten Abschriften der Urkunden der DOKommende St. Kunigunde, allerdings in willkürlicher, nicht chronologischer Reihenfolge. Den größten Teil dieser Urkunden hat, allerdings oft sehr fehlerhaft, J. P. v. Ludewig zum Abdruck gebracht[1]). Einige weitere Urkunden stehen auch in dem aus dem Jahre 1392 stammenden Kopialbuch des Landkomturs der Ballei Thüringen, Albrecht von Witzleben[2]).

Auf Grund dieses vorhandenen Urkundenmaterials soll die Geschichte der DOKommende St. Kunigunde bei Halle nach ihren äußeren Schicksalen und inneren Verhältnissen von ihrer Entstehung bis zu ihrer Aufhebung (1200—1511) dargestellt werden.

[1]) J. P. v. Ludewig, Reliquiae Manuscriptorum V. Leipzig 1723, (zit. Ludewig, Rel. Msc. V) S. 87 ff. Diplomatarium commendaturae fratrum ordinis Hierosolymitani Teutonicorum S. Cunigundae.

[2]) Jetzt im Kgl. HauptstaatsA Dresden. Abt. XIV, Nr. 64.

I. Hauptteil.

Geschichte und äußere Schicksale des Deutschordenshauses St. Kunigunde bei Halle a. d. S. von seinen Anfängen bis zur Aufhebung. (1200—1511.)

1. Abschnitt.

Entstehung und erste Erwerbungen des Ordenshauses nebst allgemeiner Beziehung zur Ballei Thüringen und dem thüringisch-sächsischen Landesadel.

Es waren etwa zwei Jahre verflossen, seitdem die von deutschen Kaufleuten im Lager vor Akkon neugegründete „Brüderschaft des Hospitals St. Marien zu Jerusalem" von deutschen Fürsten in feierlicher Versammlung im März 1198 in Akkon zum geistlichen „Deutschen Ritterorden" erhoben und am 19. Februar 1199 vom Papst Innozenz III. bestätigt worden war[1]), als auch schon auf heimatlichem, deutschen Boden die Ritterbrüder, mit weitgehenden päpstlichen und kaiserlichen Privilegien ausgestattet[2]), ihre ersten Niederlassungen gründeten.

In der Geschichte der Thüringer wird es stets ein Ruhmestitel bleiben, daß sie als erster unter den deutschen Stämmen den DRO aufgenommen und mit Gütern ausgestattet haben. Denn es steht unstreitig fest, daß von den zwölf großen Hauptbezirken (Balleien), in denen der Besitz des DO sich allmählich über ganz Deutschland verteilte, die Ballei Thüringen die

[1]) Zur Vorgeschichte des Ordens vgl. M. Perlbach, Die Statuten nach den ältesten Handschriften. Halle 1890. Einl. u. S. 160 ff.; auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. IV. [4] Leipzig 1913, S. 669 ff. H. Prutz, Die geistlichen Ritterorden. Ihre Stellung zur kirchlichen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des MA. Berlin 1908, S. 62 ff., 101 ff. Vgl. auch O. Schreiber, Zur Chronologie der Hochmeister des DO. Diss. Königsberg 1912 (vollständig in den OberländGBll. 1912 und 1913 mit Untersuchungen über Personal- und Amtsdaten aller Hochmeister bis 1525) S. 12 ff. D. Schaefer, Deutsche Geschichte I. [3] Jena 1913, S. 391 ff.

[2]) Eine Zusammenstellung der kaiserlichen und päpstlichen Privilegien gibt Voigt, RO I. S. 352 ff. u. 395 ff. Vgl. auch A. Werminghoff, Der Hochmeister des DO und das Reich bis zum Jahre 1525: HistZ 110 (1913), S. 473 ff.

älteste deutsche Ballei des DO gewesen ist[1]). Thüringische Große und Edle standen schon im Morgenlande in des Ordens Diensten; waren es doch auch vor allem thüringische und sächsische Fürsten und Edle, besonders Landgraf Hermann von Thüringen und der Markgraf Dietrich von Meißen, die auf der Versammlung zu Akkon zugegen waren, als den Spitalbrüdern die Würde eines Ritterordens verliehen wurde[2]).

So nimmt es kein Wunder, daß der Orden gerade in Thürinringen, wo er soviel Gönner hatte, zuerst festen Fuß faßte[3]).

Die älteste Niederlassung in der Ballei Thüringen aber, und somit in ganz Deutschland überhaupt, erwarb der Orden bei Halle a. d. S.[4]). Die günstige Lage der alten Saalestadt Halle, ihre lebenskräftige, jugendlich aufblühende Entwicklung und ihr steigender Wohlstand mögen die Hauptbeweggründe dafür gewesen sein, daß die Ritter vom DO gerade hier ihre erste Niederlassung auf deutschem Boden gründeten[5]).

Zu den schon seit Beginn des 12. Jahrh. bestehenden geistlichen Stiftungen verschiedener Art[6]) in und bei Halle fügten die Brüder vom DO das erste und älteste Hospital für Armen- und Krankenpflege hinzu[7]).

Am flachen Ufer der Saale, auf der Westseite der Stadt, ganz in der Nähe des damals schon mächtigen Augustiner-Chor-

---

[1]) Schon Voigt, RO I. S. 3 ff. und Perlbach, Preuß.-poln. Studien zur Geschichte des MA, Heft 1. Halle 1886, (zit. Perlbach, Studien) S. 60 u. a. hierauf Bezug nehmende Werke.

[2]) O. Dobenecker, Regesta dipl. hist. Thur. II. Jena 1900, (zit. Dobenecker, Reg. Thur.) Nr. 1072.

[3]) Die weitere Beziehung thüringisch-sächsischer Adelsgeschlechter zum DO s. S. 14 ff.

[4]) Halle lag zwar in Niedersachsen, doch wurde es später immer zur Ballei Thüringen gerechnet; ebenso faßte auch die Ballei Sachsen (erst seit dem Ende des 13. Jahrh. selbständig) Besitzungen außerhalb in sich. Vgl. E. Jacobs, Urkundenbuch der Kommende Langeln: GQ Prov. Sachsen 15 (1882), S. 437 ff.

[5]) Wenigstens ist bis jetzt noch keine urkundliche Nachricht bekannt, die irgendwo auf ein früheres Datum als 1200 hinwiese. Wenn Jul. Alberti, a. a. O. S. 3 ff., die erste Spur des DO in Thüringen schon für das Jahr 1195 gefunden hat, wo unter den Zeugen einer nach dem Fundort leider nicht angebenen Urkunde des Landgrafen Hermann von Thüringen ein Ulricus magister ord. Teutonici hospitalis vorkommt, so kann es sich — wenn kein Irrtum im Datum vorliegt — hier nicht um einen Vorsteher eines schon in Deutschland bestehenden DO Hospitals handeln, da sonst kein anderer Beleg vor dem Jahre 1200 zu erbringen ist. Im übrigen erkennt Alberti das erste Vorkommen bei Halle an.

[6]) C. von Hagen, Die Stadt Halle. Halle 1867. Einl. S. 15 ff. Hertzberg, I. S. 50 f., 66 ff., 91 ff.

[7]) Dreyhaupt, II. S. 246; J. Rink, Die christliche Liebestätigkeit im Ordenslande Preußen bis 1525. Freiburg 1911, S. 2 ff. Vgl. auch für späterhin: Hertzberg, I. S. 94 f. und Voigt, RO I. S. 2 ff.

herrenstiftes Neuwerk, begannen die Ordensbrüder, wahrscheinlich noch vor dem Jahre 1200, mit dem Aufbau des Hospitals. Damit beschäftigt baten sie den Erzbischof Ludolf von Magdeburg (1192—1205), in dessen Erzdiözese Halle lag, um Überlassung des Platzes, auf dem sie den Bau begonnen hatten. Dieser, ein Freund und Gönner des neuen Ordens, vielleicht auch stolz darauf, daß der DO gerade in seiner Diözese zuerst eine feste Niederlassung anlegte, gewährte den Brüdern ihren Wunsch und übergab ihnen im Jahre 1200 mit Bewilligung des Domkapitels, mit Zustimmung des damaligen Burggrafen Gebhard IV. (von Querfurt) und der angesehenen Bürger von Halle den gewünschten Platz (area) für das schon begonnene Hospital[1]). Des Papstes und des Kaisers Zustimmung und nochmalige Übereignung an den DO wird wohl, wie an anderen Orten, gegeben sein; doch ist nichts darüber erhalten, wie überhaupt aus den beiden ersten Jahrzehnten die Nachrichten äußerst mangelhaft sind.

Legt man sich die Frage vor, von wem die erste Anregung zur Gründung eines Ordenshauses bei Halle ausgegangen sein mag, so liegt die Vermutung nahe, daß der Gedanke auf das damals bedeutende, mit vielen Fürstengeschlechtern verwandte und selbst mit dem staufischen Kaiserhause befreundete Geschlecht der Querfurter Burggrafen von Magdeburg-Halle zurückzuführen ist[2]). Besonders der angesehene Gebhard IV. scheint

[1]) Dobenecker, Reg. Thur. II. Nr. 1179; Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Magdeburg 1876—99 (zit. Mülverstedt, Reg. Magd.) II. S. 61. Gedruckt bei Hennes, Codex dipl. ord. St. Mariae Teuton. Mainz 1845. I. Nr. 5: „fratres de hospitale teutonici in partibus transmarinis area quadam ... ad hospitale pauperum, quod initiatum est ...“ Wenn Hennes (Einl. S. IV.) im Zweifel ist, ob in der Urkunde wirklich der neugegründete Hospitalorden der Deutschen Ritter oder das frühere Deutsche Hospital von Jerusalem gemeint sei, so ist dies unbegründet; schon die Jahreszahl und der Ausstellungs- und Bestimmungsort der Urkunde ergeben, daß wir den 1198 neugegründeten DRO vor uns haben.

[2]) Seit der Mitte des 12. Jahrh. (1135) war das Burggrafenamt für die Städte Magdeburg und Halle ausschließlich in der Familie der Edelen von Querfurt fortgeerbt, bis es schließlich im Jahre 1269, wie wir noch sehen werden, an die Herzöge Johann und Albrecht von Sachsen verkauft wurde.

Vgl. die ausführliche Geschichte dieser Burggrafen von Holstein, die Burggrafen von Magdeburg aus dem Hause Querfurt: MagdGBll. 6 (1871), S. 33—67, 75—87 und ders., Beiträge zur Genealogie der Dynasten von Querfurt: ZHarzV 5 (1872), S. 1 ff. u. 7 (1874), S. 131 ff. Dazu v. Arnstedt's Bemerkungen über Holsteins ersten Aufsatz: MagdGBll 6 (1871), S. 459 ff., 7 (1872), S. 18 ff. Eine gute zusammenfassende Darstellung gibt die Arbeit von H. G. Voigt, Die Edelen Herrn von Querfurt und ihre Burg. Halle 1913. (Neujahrsblätter 37, herausgeg. von der Hist. Kom. für die Prov. Sachsen.) Ein Aufsatz von H. Schütz, Die Magdeburger Burggrafen aus dem Hause Querfurt. Ein Beitrag zur Geschichte des Erzstifts Magdeburg. Montagsblatt, Wiss. Wochenbeilage der Magd. Ztg. Nr. 27—29, Juli 1913, entbehrt häufig der wissenschaftlichen Genauigkeit.

mit der Gründungsgeschichte des hallischen Ordenshauses in unmittelbarem Zusammenhang zu stehen. Läßt sich diese Annahme auch nicht durch Urkunden belegen, so hat sie doch sehr große Wahrscheinlichkeit für sich. Gebhard hatte mit mehreren seiner Brüder an dem von Heinrich VI. vorbereiteten Kreuzzuge teilgenommen; er hatte hier das segensreiche Wirken der Spitalbrüderschaft zu Jerusalem kennen gelernt und schließlich bei ihrer Erhebung zum „Deutschen Ritterorden" mitgewirkt[1]). So war es ganz natürlich, wenn er nach seiner Rückkehr dem Orden, der so recht die Ideale der deutschen Ritterschaft verkörperte, als dieser ebenso wie Johanniter und Templer für seinen Kampf jenseits des Meeres einen Rückhalt im Abendlande suchte, sogleich seine Unterstützung angedeihen ließ. Auf seine, des zuständigen Burggrafen, Veranlassung hat sicher der Erzbischof Ludolf von Magdeburg den Ritterbrüdern, die vielleicht Gebhard selbst aus dem Heiligen Lande mitgebracht hatte, im Jahre 1200 die „area" bei Halle, das für Gebhard der zweite Burggrafensitz neben Magdeburg war, zur Errichtung eines Hospitals überlassen. Seine Vermittlung wird in der Schenkungsurkunde angegeben, er erscheint als einer der ersten Zeugen, und besonders die ehrende Erwähnung, mit der seine Nachfolger und Verwandten bei späteren Schenkungen an das hallische Ordenshaus seiner gedenken[2]), lassen erkennen, daß er in besonders nahen Beziehungen zu diesem gestanden haben muß[3]).

Die Lage dieser vom Erzbischof geschenkten „area" und der neuentstehenden Stiftung bei Halle läßt sich aus den Angaben und dem Wortlaut der Urkunden nur mehr erraten als sicher bestimmen. Die Gebäude sind sämtlich vom Erdboden verschwunden, und das Gelände ist im Laufe des 19. Jahrh. z. T. wieder bebaut worden. Soviel aber geht aus den Quellennachrichten[4])

[1]) Vgl. H. G. Voigt, a. a. O. S. 16, 26 f., 28 f.

[2]) Vgl. S. 12.

[3]) Die weiteren Beziehungen des Querfurter Geschlechtes zu dem Ordenshaus bei Halle und zum DO überhaupt s. S. 14 Anm. 4).

[4]) Es kommen besonders folgende Stellen in Betracht:

a) Die Schenkungsurkunde des Erzbischofs Ludolf von Magdeburg (Hennes, Cod. dipl. I. Nr. 5; auch bei Dreyhaupt, I. S. 831, Nr. 254): „area quadam ab occidentali parte civitatis Hallensis iuxta pontem lapideam sita".

b) Die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Wilbrand von Magdeburg (Dreyhaupt, I. S. 831): „insulam quandam contiguam a vado lapideo usque ad bona monasterii Novioperis ibidem se extendentem".

c) Die Verkaufsurkunde des Klosters Neuwerk über das Vorwerk des DO an den Rat von Halle, wo eine genaue Beschreibung der Lage und Größe des Ordenshauses gegeben ist. Die bisher noch nicht gedruckte Urkunde s. Beil. 1.

hervor: Die Bauten[1]) der Komturei lagen, wie schon Hertzberg richtig vermutet hat[2]), im Westen außerhalb der Ringmauern der Stadt, und zwar auf dem nördlichen Teil der großen, langgestreckten (in ihrer südlichen Hälfte jetzt Pulverweiden genannten) Insel zwischen der „Hohen Steinbrücke“ [3]) mit dem nach der Stadt zu führenden (gepflasterten) Wege (Mansfelderstraße) und dem an dem nordöstlichen Rande der Insel vorbeifließenden Hauptstrom der Saale (an der Schleuse und bei Gimritz), d. h. noch unterhalb des Platzes der jetzigen Gasanstalt, mehr in der Nähe des großen Hauptarmes der Saale, in der Gegend des heutigen Sophienhafens.

Diese Wahl der Ordensniederlassung auf der flachen Wiese, mitten im Überschwemmungsgebiet der Saale, muß zunächst mit Recht wundernehmen, und Hertzberg[4]) findet für den Einfall der Ritterbrüder, gerade hier ihre Komturei zu errichten, keine genügende Erklärung. Jedoch wir müssen erwägen, daß gerade hier die einzige große Hauptstraße vom Mansfeldischen (Eisleben) und der goldenen Aue über die Saale (die „Hohe Steinbrücke“ war erst vor wenigen Jahrzehnten erbaut worden) nach Halle vorbeiführte. Das hat zweifellos die Ritterbrüder zur Wahl dieses Platzes für ihr Hospital mitbestimmt. Klug freilich kann man ihren Entschluß trotzdem nicht nennen, und sie sollten die Folgen ihres Fehlers an den wiederholten und sehr zerstörenden Überschwemmungen in der Folgezeit noch oft verspüren, die ungünstige Lage war sogar, wie noch darzulegen sein wird, ein Hauptgrund mit, der zur späteren Aufgabe der ganzen Anlage führte.

Von den einzelnen Gebäuden, die die Deutschordensbrüder an dem neuerworbenen Platze anlegten, war das schon erwähnte

d) Weniger genau heißt es in dem Revers des Rates von Halle über den Verkauf des Kunigunden-Stiftes. Febr. 1511 (Dreyhaupt, I. S. 828): „und wie solches alles zwischen dem großen Strohme, der hohen Brücke und dem anderen Strohme allenthalben gelegen.“

e) Der Kaufbrief des Landkomturs von Thüringen an das Kloster Neuwerk (Dreyhaupt, I. S. 833): „Die Behausunge zu St. K. vor Halle neben der hohen Steynbrucken an dem rechten und dißmals großtem Strohme der Sale gelegen.“ Sonst in anderen Urkunden immer domus de ponte Hallensi, iuxta (apud, prope, de) Hallis, öfters auch fälschlicherweise in Hallis genannt.

[1]) Vergl. weiter unten S. 9 f.

[2]) Hertzberg, I. S. 95; ich schließe mich hierin seinen Angaben an. Eingehende archivalische und topographische Nachforschungen bei den maßgebenden Stellen und auf dem in Betracht kommenden Gelände zwecks Klarstellung der genauen Lage der Ordensgebäude blieben erfolglos.

[3]) Vgl. eb. S. 84 f. „Diese lag 22 Ruten südlich von der jetzigen Elisabethbrücke und war damals ein noch ganz neuer Bau.“

[4]) a. a. O. S. 225.

Hospital das erste und hauptsächlichste. Wohl schon 1203 war es vollendet; zunächst nur „hospitale pauperum“ oder „beate Dei genetricis et virginis Marie“ genannt[1]), wurde es bald darauf der vor kurzem (1200) heilig gesprochenen Kunigunde, der Gemahlin Kaiser Heinrichs II., gewidmet[2]) und führte fortan den Namen: „Deutschordenshospital St. Kunigundis vor Halle“ oder kurz „das Deutsche Haus bei Halle“. Wenige Jahrzehnte später entstand neben dem eigentlichen Hospital auch eine Kapelle, der heiligen Elisabeth geweiht[3]), in der Ordenspriester nach des Ordens Regel den Gottesdienst abhielten, und wo sich alle zum Gottesdienst nötigen Geräte, wie Kelche, Meßbücher, Meßgewänder, mit allem Zierat und Zubehör befanden[4]). Hinter der Kapelle lagen ein Friedhof, ein kleines Rüsterngehölz[5]) und ein Garten. Außerdem werden noch mehrere Wohn- und Wirtschaftsgebäude (Kornspeicher u. a.) dort gestanden haben[6]). Um die ganze, recht stattliche Anlage zog sich zum Schutze eine Mauer.

Nachdem so der Deutsche Orden — die Zahl der anfangs anwesenden Brüder ist unbekannt — bei Halle festen Fuß gefaßt hatte[7]), begann die vielleicht schon seit 1203 in einem

---

[1]) Vgl. Dobenecker, Reg. Thur. II. Nr. 1245; Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 83.

[2]) Vgl. hierzu die Note bei Dreyhaupt, I. S. 830. Zahlreiche Abbildungen der frommen Kaiserin kann man noch heute in den alten Chorherrnstühlen im Dom zu Merseburg sehen.

[3]) Elisabeth † 1231, kanonisiert 1235. Die Kapelle wird zuerst 1265 erwähnt. Mülverstedt, Reg. Magd. II. Nr. 7, 14, III. Nr. 99; Ludewig, Rel. Msc. V. S. 124: „ecclesia sive capella in honorem beate Elisabeth“ oder auch „St. Kunigundis“ genannt. Vgl. auch Mülverstedt: MagdGBll 1867, S. 466: „Die auch als ecclesia bezeichnete Kapelle St. Elisabeth wird wohl das spezielle, dem Gebrauch der Ordensgenossen gewidmete, im Komturhofe selbst gelegene Gotteshaus gewesen sein.“ Für den Zusammenhang mit der Baugeschichte der Komturei vgl. auch S. 29.

[4]) Vgl. Ludewig, Rel. Msc. V. S. 131 ff. Über die baulichen Verhältnisse des Hospitals und der Ordenskirche genauere Angaben zu machen, ist nicht möglich, da sämtliche Gebäude bereits 1535 niedergerissen waren und über ihre Beschaffenheit keine Nachricht auf uns gekommen ist. Auch Schoenermarck, Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Halle und des Saalkreises (Halle 1886), weiß nichts darüber zu berichten.

[5]) In dem Magd. Kopialbuch Nr. 398 heißt es fol. 53a (gedr. bei Ludewig, Rel. Msc. V. S. 136): „mit dem finsteren ingarten dahinten“ und in dem anderen Kopialbuch zu Magd. Nr. 403 fol. 15a (gedr. bei Dreyhaupt, I. S. 832, Nr. 257) steht: „mit dem rustern ingarten dahynden“.

[6]) Vgl. die betreffenden Stellen bei Dreyhaupt, I. S. 832, Nr. 257 u. 258. Auch Chronikal. Aufzeichnungen (ed. Wachter, a. a. O.) S. 151: „dasz lange hausz am kompthirhofe, das nach der Sale stundt, scu s. Kunegunden ... und die steinre cherne (Scheune), die daselbst nach der kleinen phingstwhesen stundt ...“

[7]) Jacobs, Urkundenbuch der Kommende Langeln: GQ Prov. Sachsen 15 (1882), S. 437, nennt die Besitzung bei Halle den Stammsitz der Ballei Thüringen.

selbständigen Konvente organisierte Brüderschaft durch Ankäufe und Schenkungen ihren Besitz in der Umgegend von Halle allmählich zu erweitern.

Als die erste Erwerbung des Deutschen Hauses nehmen alle Forscher, welche die Geschichte des hallischen Ordenshauses kurz berührt haben, die des Patronatrechtes über die Kirche Zscherben und der dazu gehörigen Güter im Jahre 1202 an. Das beruht, wie noch zu zeigen sein wird[1]), auf einem Irrtum.

Vielmehr war Landgraf Hermann von Thüringen, mit dem seit seiner Begründung den Orden enge Beziehungen verknüpften[2]), nachweislich der erste, der den Deutschordensbrüdern bei ihren Erwerbungen behilflich war. Im Jahre 1203 gab er mit seiner Gemahlin und seiner Erben Zustimmung den Ordensrittern die Bestätigung für einen Kauf von $3^1/_2$ Hufen Landes in Gräfendorf bei Schafstedt, welche diese von seinen Ministerialen Hartmut und Hermann für 50 Mark gekauft hatten[3]).

Auch die nahen Beziehungen, die das hallische Ordenshaus seit seiner Gründung mit den Querfurter Burggrafen von Magdeburg-Halle verbanden, treten sehr bald wieder hervor. So bereicherte der Neffe und Nachfolger des um das Ordenshaus bei Halle so verdienten Gebhard IV. († 1210), der Burggraf Hermann (Burchard)[4]) zu Magdeburg, durch eine milde Stif-

---

Das ist nicht ganz richtig. Wohl war es die älteste Niederlassung und somit der Ausgangspunkt der späteren Ballei Thüringen, der Stammsitz des späteren Landkomturs aber war immer Zwätzen bei Jena; Halle ist nie Sitz eines Landkomturs gewesen.

[1]) Vgl. unten S. 24f.

[2]) Vgl. oben S. 6.

[3]) Dobenecker, Reg. Thur. II. Nr. 1245; Cod. dipl. Sax. reg. I. Hauptteil, Abt. 3, Urkunden der Markgrafen von Meißen, Nr. 71. Daß es sich hier um das neuentstandene Ordenshaus bei Halle handelt, unterliegt wohl, trotzdem es nicht ausdrücklich genannt ist, keinem Zweifel; und wenn in der Urkunde steht, sie erkauften das Land „suo cenobio", so ist das nur ein anderer Ausdruck für Ordenshaus oder Hospital.

[4]) Der obengenannte Burggraf Hermann (aus dem Hause Querfurt) ist nach unserer Urkunde der Vormund seiner Verwandten (Vettern), der Knaben Burchard und Gebhard von Querfurt (provisor puerorum de Querforde cognatorum nostrorum); diese aber waren Söhne des in der Schenkungsurkunde von 1200 als Zeugen genannten Burggrafen Gebhard IV. (1191–1210), der wiederum der Bruder des Vaters, d. h. der Onkel (patruus) unseres Burggrafen war. Nach dem Aufsatze von Holstein (s. o. S. 7 Anm. 2) S. 52f. war aber seit dem Jahre 1210—1246 Burchard VI. als Nachfolger seines Onkels Gebhard IV. Burggraf von Magdeburg und Vormund von dessen hinterlassenen Söhnen. Also dasselbe, was oben von H. gesagt wird. Danach müßte in obiger Urkunde statt des Burggrafen H., der sich sonst auch gar nicht ermitteln läßt, Burchard eingesetzt werden, der in anderen Urkunden auch immer als Vormund der beiden noch unmündigen Brüder erscheint.

tung im Jahre 1216 den Besitz des Ordens bedeutend[1]), indem er als Vormund seiner Verwandten, der Edelen Herren zu Querfurt, Gebrüder Burchard und Gebhard, von den Reichsgütern zu Reideburg[2]) 8 Hufen samt Hofstätten und Zubehör, die von den jungen Herren ein gewisser Philipp zu Lehen gehabt hatte, dem Deutschordenshospital St. Kunigunde bei Halle zum Seelenheil seines Oheims überwies. Wenn die jungen Herren, herangewachsen, die Schenkung nicht anerkennen würden, versprach er zur Entschädigung andere Güter von seinem eigenen Erbe oder von Reichsgütern zu geben.

Ein Jahr darauf erwiesen die Gebrüder Burchard und Gebhard zu Querfurt selbst den Ordensbrüdern ihre Gunst; sie schenkten, ebenfalls um das Andenken ihres verstorbenen Vaters, des Burggrafen Gebhard zu Magdeburg, zu ehren[3]), zwei kleine Wälder, von denen der eine, mit Namen Bychenberg, bei Hornberg lag, der andere nahe dem Jungfrauenkloster Holzzelle[4]). Schließlich bestätigten sie, zur Mündigkeit gelangt, im Jahre 1225 nochmals jene größere Schenkung von 8 Hufen Reichsgütern[5]).

Die Erwerbung reichslehnbarer Güter als Allode, die die Kaiser in zahlreichen Privilegien dem Orden zugestanden hatten[6]), war für diesen insofern von Bedeutung, als die Brüder auf diesen Besitzungen von jeglichen Reichssteuern, -lasten und -abgaben befreit waren. Die Äcker gaben sie, wie wir später sehen werden[7]), meist als Pachtgut an die Bauern gegen jährlichen Zins ab.

Mit dem Landgrafen von Thüringen standen die Ordensbrüder, wie schon bemerkt, von Anfang an in einem freundlichen Verhältnis. So wandte der thüringische Landgraf Ludwig IV., der Heilige (1217—27) dem Orden in noch höherem Maße als sein Vorgänger seine Gunst zu. Da er es als eine besondere Gnade Gottes ansah, daß der DRO zu seiner Zeit sich in seinen

[1]) Dobenecker, Reg. Thur. II. Nr. 1706; Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 232; Krühne, Urk.-Buch der Klöster in Mansfeld: GQ Prov. Sachsen 20. S. 406.

[2]) 4 km östlich von Halle.

[3]) Die Verehrung, die immer wieder dem verstorbenen Burggrafen Gebhard gezollt wird, scheint die obenerwähnten besonderen Beziehungen zum hallischen Ordenshause zu bestätigen.

[4]) Dobenecker, Reg. Thur. II. Nr. 1742, Krühne, a. a. O. S. 303. Auch hier ist der oben erwähnte Burchard, nicht Hermann (!) als Vetter der beiden Brüder Zeuge.

[5]) Dobenecker, Reg. Thur. Nr. 2212; Hennes, Cod. dipl. Ord. Theut. I. S. 69. Vgl. über die beiden Brüder noch v. Arnstedts Bemerkungen zu Holsteins Aufsatz: MagdGBll 6 (1871), S. 465 ff.

[6]) Vgl. Voigt, RO I. S. 395. H. Prutz, Die geistlichen Ritterorden. Berlin 1908, S. 104 ff.; Hennes, Cod. dipl. S. 7, 12, 15.

[7]) Vgl. weiter unten Abschnitt II. S. 73 ff.

Landen angesiedelt habe[1]), hielt er es nicht nur für seine Pflicht, alle Güter und Niederlassungen des vom Papst und Kaiser begünstigten Ordens in seinem Gebiete in seinen besonderen Schutz zu nehmen[2]), sondern ihm verdankt der Orden, wahrscheinlich auf Veranlassung Hermanns von Salza, der damals gerade in Deutschland weilte, jenes wichtige Privileg vom Jahre 1225[3]). Hierin gestand er mit Zustimmung seiner Brüder Heinrich und Konrad dem Orden in allen seinen gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen, die er in seinen Landen hätte, Immunität, Abgaben- und Lastenfreiheit zu, d. h. er befreite ihn von aller niederen gräflichen Gerichtsbarkeit, nicht aber von der landgräflichen Territorialhoheit[4]). Diese langjährigen freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem landgräflichen Hause und dem DO und seinem vielgerühmten Meister wurden schließlich gekrönt durch den Eintritt des Bruders des Landgrafen Ludwig, Konrad von Thüringen[5]).

Unter dem besonderen Schutze und der Gunst des Landesfürsten konnte sich die Ballei Thüringen in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh. immer mehr erweitern. Und so entstanden in jener Zeit aus den Schenkungen in Altenburg (1213), Nägelstedt (1222), Liebstädt und Zwätzen (1222) neben Halle die fünf eigentlichen Komtureien der Ballei[6]).

Bedeutsam war für die Ballei Thüringen, daß schon in diesen ersten Jahrzehnten, mehr denn anderwärts, die thüringisch-sächsischen Adelsgeschlechter in nächste Beziehung zum DO traten. Es lag in der ganzen Gestaltung und Verfassung des Ritterordens, daß gerade der Adel in dieser Stiftung, die durch die Verbindung von Ritterdienst und Gottesdienst jedem erlaubte, zugleich Ritter und Mönch zu sein[7]), die Verkörperung seiner Ideale erblickte.

---

[1]) Joh. Voigt, Geschichte Preußens II. Königsberg 1827, S. 143. Völkel, Gesch. des DRO im Vogtlande. Plauen 1888, S. 11.

[2]) Dobenecker, Reg. Thur. II. Nr. 2019. Vgl. auch K. Heldmann, Gesch. der DO-Ballei Hessen: ZVhessG. NF 20 (1895), S. 10 ff.

[3]) Dobenecker, Reg. Thur. Nr. 2261.

[4]) K. Heldmann, a. a. O. S. 12 f., 82 f. Anders war es in Hessen, wo der Orden, weil der Landgraf von Thüringen hier eine eigentlich landgräfliche Hoheitsgewalt nie besessen hatte, volle Immunität erlangte.

[5]) Vgl. E. Caemmerer, Konrad, Landgraf von Thüringen, Hochmeister des DO († 1240): ZVthürG. NF 19 (1909), S. 349—394 und 20 (1910), S. 43—80.

[6]) Voigt, RO I. S. 4 ff. Alberti, Der DRO in Thür. u. im Vogtl. Jb. d. Gesch. Ver. zu Hohenleuben 1879, S. 4 f. Völkel, Der RO im Vogtl. Plauen 1888, S. 10 ff. Deichmüller, Des DO Komturei Liebstedt: ZVthürG. NF 12 (1902), S. 166—167.

[7]) Vgl. dazu: G. Grupp, Kulturgesch. des MA. Bd. 3. Paderborn 1912, S. 292 ff. H. Prutz, Der Anteil der geistlichen Ritterorden an dem geistigen Leben ihrer Zeit. Festrede der Ak. d. Wiss. zu München (1908), S. 4 ff. H. v.

Daß besonders die mitteldeutschen Edlen die Ideale eines solchen Ordens zuerst begeistert aufgriffen, hatte einerseits, wie schon erwähnt, seinen Grund darin, daß so viele Edle unserer Gegend an der Gründung des DO im Morgenlande teilgenommen und hier das Wirken des Ordens kennen gelernt hatten und nun, in die Heimat zurückgekehrt, der neuen Stiftung ihre Gunst weiter zuwandten; es sei nur an die Landgrafen Hermann und Ludwig IV. selbst und die Edelen Herrn von Querfurt erinnert, auf die die Entstehung des ersten Ordenshauses bei Halle, wie wir oben wahrscheinlich zu machen versuchten, zurückzuführen sein dürfte. Gerade diese frühe Gründung des hallischen Ordenshauses wird, wie v. Mülverstedt richtig bemerkt[1]), für den thüringischen und sächsischen Adel eine Hauptaufforderung gewesen sein, in den DO einzutreten. Andrerseits war die Aufnahme und die spätere hohe Stellung Hermanns von Salza[2]), ebenso wie der etwas spätere Eintritt des Landgrafen Konrad von Thüringen (1234) in den DO[3]) sicher für viele junge Edelleute Sachsens und des Thüringerlandes ein weiterer Anlaß, solchem hohen Vorbilde mit Begeisterung nachzufolgen. Es fehlt nicht an Belegen für zahlreiche mitteldeutsche Edle, die im Laufe des 13. Jahrh. den Fahnen des RO nach Preußen folgten oder sich anderweitig dem Dienst des Ordens weihten[4]).

Treitschke, Das deutsche Ordensland Preußen. In: Hist. pol. Aufsätze II. 6 Leipzig 1903, S. 2 ff.

[1]) ZHarzV 4 (1871), S. 53, 55 ff.

[2]) Der Eintritt erfolgte schon 1209. Vgl. darüber die Untersuchung von O. Schreiber, a. a. O. S. 5.

[3]) s. o. S. 13 Anm. 5.

[4]) Es würde sich wohl lohnen, diese Beziehungen näher zu verfolgen. Ich will hier nur auf einiges hinweisen. Von dem gerade mit dem Ordenshaus bei Halle so nahe verbundenen Querfurter Burggrafengeschlecht (s. o. S. 11 Anm. 4) erwähnt Voigt (Neujahrsblätter 37, S. 29) Burchard VI., Burggrafen zu Magdeburg, der 1233 in Preußen war und zu der Gründung von Marienwerder verhalf; ferner Meinhard von Querfurt, den berühmten Landmeister (1288—99) [vgl. über ihn auch: ZHarzV 26 (1893), S. 320 ff.]. Auch im 14. und 15. Jahrh. waren Glieder des Querfurter Geschlechtes Ordensritter in Preußen (eb. S. 329 und 12 (1880), S. 85, 144 ff.). Weiter finden sich mehrere Edle aus dem Geschlechte von Gans zu Querfurt, die zu hohen Würden im DO emporstiegen (v. Mülverstedt: ZHarzV 2a (1869), S. 129 f.). Eine weitere Reihe bedeutender Namen aus Mittelthüringen und Sachsen führt v. Mülverstedt an (eb. 4 (1871), S. 54 ff.): Hermann von Berka, Konrad von Landsberg, Anno von Sangerhausen, Hartmann von Heldrungen, Hermann von Altenburg, Heinrich von Weida, Dietrich von Grüningen, Hans von Wegeleben, Dietrich von Gattersleben u. a. Vgl. hierzu das genaue Register thür. Ordenskomture u. -brüder bei Herquet, Urkundenbuch der Stadt Mühlhausen: GQ Prov. Sachsen 3 (1874), S. 555 ff. Dobenecker, Die Bedeutung Thüringens in der Geschichte. Vortrag, ZVthürG. NF 5 (1887), S. 164 f. gedenkt der Vögte von Plauen, Weida, Gera, der Schwarzburger und Beuchlinger Grafen, der Schen-

So erlangte der thüringische Adel mit dem Eintritt der mitteldeutschen Edelgeschlechter für die große Aufgabe des DO im Preußenlande und für seine Ansiedlung in der engeren thüringischen Heimat als erster eine hohe Bedeutung[1]). Bald sehen wir, wie aus allen Teilen Deutschlands der Adel seine überschüssige Kraft dem streitbaren Orden zur Verfügung stellte[2]). Sollen doch bald nach Hermanns von Salza Tode (1239) über 2000 Edle dem DO angehört haben[3]).

Inwieweit freilich in Sonderheit „das Deutsche Haus bei Halle" mit dem in der Umgegend wohnenden Adel in Beziehung stand und aus diesem die Ordensbrüder hervorgegangen sind, läßt sich aus dem vorhandenen Material und den Urkunden nicht ermitteln, weil die Zeugenreihen nur wenig Ordensbrüder aufweisen und, wenn sie genannt sind, meist ohne Angabe des Familiennamens. Wenn sich aber auch die einzelnen Namen nicht genealogisch genau bestimmen lassen, so dürfen wir nach Analogie aus anderen Kommenden gerade in unserer Gegend nicht an dem Eintritt adliger Söhne in das Ordenshaus bei Halle zweifeln[4]).

Hatte die hallische Kommende so an zahlreichen geistlichen und weltlichen Machthabern der Umgegend, besonders an den Erzbischöfen von Magdeburg und den Burggrafen zu Magdeburg, den Landgrafen von Thüringen und den Edelen Herrn zu Querfurt und anderen Großen und Edelen wohlwollende Gönner und eifrige Förderer, so fehlte es ihnen auf der anderen Seite auch nicht an mannigfachen Hemmnissen. Schon das Verhältnis zur Stadt Halle selbst, besonders aber zu dem in seiner unmittelbaren Nachbarschaft liegenden Kloster Neuwerk scheint von

---

ken von Apolda und vieler anderer. Über die Beziehungen der Herren von Schönburg zum DO ist eine selbständige Untersuchung erschienen von Th. Schön: Schönburg GBll. 3. Jg. (1897), S. 129—140. Wir sehen die Namen dieses edlen Geschlechtes wie derer von Reuß u. a. bis ins 15. Jahrh. fast ununterbrochen unter den Ordensrittern vertreten. Vgl. für die einzelnen Namen auch das Register bei Voigt, RO II. S. 639 ff.; ders., Namenkodex der DO-Beamten, Hochmeister usw. Königsberg 1843. T. v. Hefner, A. Greuser, A. v. Mülverstedt, Der blühende Adel des Königreichs Preußen. 2 Bde. Nürnberg 1878. Arbusow: Jb. Geneologie, Heraldik u. Sphragistik 1899 (ed. Kurländ. Ges. Lit. Kunst, Mitau 1901), S. 40 Anm. 19.

[1]) Vgl. den soeben erwähnten Vortrag von Dobenecker, S. 157 ff.

[2]) Über den Zuzug der adligen Herren aus dem Südwesten Deutschlands nach dem fernen Ordensland berichtet Th. Schön, Beziehungen Württembergs zum DO in Preußen: DiöcesA Schwaben, 21.—23. Jg. (1903—1905) und Beziehung des oberrheinisch-badischen Adels zum DO in Preußen: ZG Oberrheins. NF 18 (1903), S. 151—185. Vgl. auch C. Geisberg, Bez. Westfalens zu den Ostseeländern, bes. Livland: ZVG Westfalens 30 (1872), S. 263 ff., 33 (1875), 34 (1876).

[3]) Peter v. Dusburc, SS. rer. Pruss. I. S. 31.

[4]) Vergl. dazu im II. Teil S. 64 ff.

Anfang an nicht besonders erfreulich gewesen zu sein[1]). Es ist nicht zu verwundern, daß das mächtige Augustiner-Chorherrnstift, das damals schon bedeutende Macht und ausgedehnten Besitz erworben hatte, mit Neid und Eifersucht von seinem Hochsitz über dem rechten Saaleufer auf die neue Stiftung, die noch dazu von Kaiser und Papst, von Bischöfen und Fürsten so unterstützt wurde, herabblickte. Da die Besitzungen der beiden Stiftungen, nur durch einen Saalearm getrennt, besonders auf der nördlichen Seite sich berührten, waren Konflikte unvermeidlich. Diese entstanden öfter wegen der benachbarten, dem Neuwerker-Kloster gehörigen Mühle in Gimritz, deren Wehr und Stauungen in der Saale den Grundstücken des Ordenshofes Schaden zufügten[2]). Zwar nahmen sich bei einem Vergleiche in dieser Angelegenheit im Jahre 1238 die beiden Stifter gegenseitig in Brüdergemeinschaft auf und beschlossen, die Gedenktage ihrer Verstorbenen zu feiern[3]), aber innerlich sind sie sich sicher immer abgeneigt gewesen und, wenn es ging, einander eifersüchtig ausgewichen.

Nicht anders scheint das Verhältnis der Ritterbrüder zur Stadt Halle gewesen zu sein. Nie hören wir, daß diese dem Deutschen Ordenshause, wie anderen geistlichen Stiftungen in und bei Halle, Schenkungen oder sonstige Vorteile hat zukommen lassen. Vielmehr hat der Rat der Stiftung, besonders in späterer Zeit mit kurzer Ausnahme, feindlich gegenübergestanden und ihr den Besitz des von Erzbischof Ludolf (und Albrecht) geschenkten Gebietes streitig machen wollen[4]). Anfangs freilich kommt das gegensätzliche Verhältnis weniger zum Ausdruck, später, seit dem 14. Jahrh., als der städtische Rat in immer schärferen Gegensatz zur erzbischöflichen Territorialmacht trat, sieht man die Interessen der Stadt und des Ordens sich öfter kreuzen. Der Hauptgrund wird gewesen sein, daß die ganze Anlage — außerhalb des Weichbildes der Stadt — nicht des Rates, sondern des Erzbischofes Jurisdiktion unterstand.

Ein solches Verhältnis zwischen dem DO und der Stadt — anfangs freundlich, später, als städtische Selbständigkeit, Rat und Patriziat, im Gegensatz zur herrschenden Territorialgewalt immer mehr erstarkten, sich verschlechternd und zu dauernden Streitigkeiten führend — steht übrigens für Halle nicht allein

[1]) Vgl. Hertzberg, I. S. 97 f.

[2]) Man sieht daraus wieder, wie niedrig und unvorteilhaft die Ordensgebäude gelegen haben müssen.

[3]) Dobenecker, Reg. Thur. III, 1 Nr. 752; v. Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 502.

[4]) Vgl. v. Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 533; Dreyhaupt, I. S. 831 f. Nr. 255.

da. Denn fast überall, wo in dem Bereich städtischer Gemeinwesen, wie z. B. in Köln, Mainz, Frankfurt, Speier, Metz, Nürnberg u. a. Deutschordenshäuser lagen, finden wir die nämliche Erscheinung[1]). Gerade die Verhältnisse in Nürnberg zeigen mit Halle manche Parallele, und sie sollen im folgenden noch öfter herangezogen werden[2]).

II. Abschnitt.

Der weitere Ausbau und die Blütezeit der Kommende im 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts.

Seit dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrh. erscheint das Ordenshaus bei Halle als ordentliche Kommende. Der erste urkundlich nachweisbare Komtur hieß Philipp[3]). Unter ihm trat auch das hallische Ordenshaus mehr hervor und spielte sogar bei wichtigen Verhandlungen des Ordens eine nicht unbedeutende Rolle.

Es war damals die Zeit, in der sich der DO besonders durch die Bemühungen des Hochmeisters Hermann von Salza und durch die Förderung seines königlichen Gönners Friedrich II. auf deutschem Boden mächtig ausbreitete[4]). Diese beiden Männer, von denselben Anschauungen und Gefühlen erfüllt, beide vom Schicksal an eine so hohe Stelle berufen, verband früh eine enge Freundschaft[5]). Schon seit 1216 findet man den Thüringer Hermann im Gefolge Friedrichs und für ihn in Unterhandlungen tätig. Doch bald riefen wichtige politische Ereignisse im Norden Deutschlands, die auch für den Orden von Bedeutung werden sollten, ihn aus der Umgebung des Kaisers hinweg.

Durch die Gefangennahme des Königs Waldemar II. von Dänemark im Jahre 1223 durch Heinrich von Schwerin war die Macht des führenden Staates der Ostsee zusammengebrochen. Der Kaiser erkannte die Wichtigkeit und Tragweite dieses Erfolges. Bot sich doch jetzt eine günstige Gelegenheit, die Ostseeländer, auf die vorher Dänemark all seine Blicke gerichtet hatte, näher

[1]) Vgl. Lempfrid, Das deutsche Ordenshaus Metz. Saargemünd 1887, S. 31 ff. Schrötter, Der DO in Nürnberg. Freiburg 1910, S. 61 ff. und allg. bei Voigt, RO I. S. 528 ff.

[2]) Vgl. weiter unten S. 44 ff.

[3]) Vgl. über Philipp und die anderen einzelnen Komture weiter unten S. 56 ff.

[4]) H. Prutz, Die geistl. Ritterorden S. 104 f. H. v. Treitschke, a. a. O. S. 5 ff.

[5]) Über das Verhältnis Friedrichs und Hermanns von Salza vgl. besonders Adolf Koch, Hermann von Salza. Leipzig 1885, S. 15 ff.

an den Reichsverband heranzubringen. Als auf dem Hoftag zu Nordhausen der Graf von Schwerin seine Gefangenen dem Gewahrsam des Reiches übergab, wohnte Hermann von Salza als Vertreter und Vertrauensmann des in Italien weilenden Kaisers den Verhandlungen bei[1]).

Wenn der Hauptgrund der Reise Hermanns nach Deutschland auch die dänische Angelegenheit und die Vorbereitung für den bevorstehenden Kreuzzug war, so wird er doch die meiste Zeit seines mehrmonatlichen Aufenthaltes in Deutschland — vom Sept. 1223 bis Jan. 1224 — seinem Orden gewidmet haben. Leider ist keine weitere Nachricht über seine Tätigkeit in dieser Zeit erhalten. Sicher aber hat er meist die Besitzungen des Ordens in Thüringen, seinem Heimatlande, besichtigt und wohl auch seinen Geburtsort Salza (Langensalza) und den Hof des Landgrafen von Thüringen, seines alten Landesherrn, aufgesucht[2]). Ohne Zweifel wird er damals den Komtur Philipp von Halle näher kennen und schätzen gelernt haben; denn diesen finden wir später von dem Hochmeister mit wichtigen Missionen betraut.

So hat auch die Annahme, daß die so bedeutungsvolle Zusammenkunft des Hochmeisters Hermann mit den polnischen Gesandten des Herzogs Konrad von Masovien im Herbst 1223 in dem Deutschordenshaus St. Kunigunde bei Halle stattgefunden habe[3]), schon deshalb große Wahrscheinlichkeit für sich, weil gerade jener Philipp von Halle später mit der Gesandtschaft in das Kulmerland mit einem anderen Ordensbruder beauftragt wurde. Urkunden belegen allerdings die Anwesenheit Hermanns in Halle nicht, aber die Bedeutung des damaligen Ordenshauses bei Halle, wohl zu jener Zeit am nordöstlichsten von allen Ordensbesitzungen in Deutschland gelegen, führt auch ohne die Bestätigung durch gleichzeitige Zeugnisse die Möglichkeit nahe.

Auch die allgemeinen Zeitumstände sprechen sehr für jene Annahme. Das obenerwähnte Unglück der Dänen und die fort-

[1]) Daß der unter den Zeugen [Böhmer-Ficker, Reg. Nr. 3906] genannte Hermann der Hochmeister H. von Salza, und nicht, wie noch Voigt, Gesch. Preußens II. S. 138 vermutete, der Deutschmeister H. Balk gewesen ist, hat zuletzt A. Koch, a. a. O. S. 135, Beilage 2, eingehend dargelegt.

[2]) Vgl. Voigt, Gesch. Preußens II. S. 141.

[3]) G. Hertzberg, I. S. 125; Perlbach, Studien I. S. 53—56. Der letztere spricht nur (S. 55) die Ansicht aus: „auf einer der nicht mehr spärlichen Ordensbesitzungen im östlichen Sachsen dürfte im Spätherbst 1223 der Hochmeister die Boten des Konrad empfangen haben". Doch weil gerade der Komtur Philipp von Halle bei der späteren Gesandtschaft (1228) eine Rolle spielt, liegt die Vermutung nahe, daß jene ersten Verhandlungen im Ordenshaus bei Halle stattgefunden haben.

dauernden Verwüstungen des Kulmerlandes durch die heidnischen Preußen mögen den Herzog Konrad von Masovien gerade damals bewogen haben, sich an den Hochmeister des DO um Hilfe zu wenden[1]). Denn daß er die mannigfachen Verdienste, die er dem Orden besonders unter Bischof Christian[2]) verdankte, hochzuschätzen wußte, geht aus den namhaften Schenkungen hervor, die er im Jahre 1222 und 1223 dem Orden zukommen ließ[3]). Wenn also wahrscheinlich schon im September des Jahres 1223[4]), der Hochmeister H. in Halle mit dem Herzog von Masovien in Unterhandlung getreten ist[5]), so war dieser sich sicher schon damals der Tragweite seines Entschlusses bewußt. Mochte der Hochmeister erst die Entwicklung der Deutschen Ordens-Kolonie im Burzenlande[6]) abwarten oder, was

[1]) Vgl. SS. rer. Pruss. V. S. 596: „. . . et idcirco dictus princeps (Conradus) habito saniori consilio cum Domino Christiano, . . . primo Culmensi episcopo, et aliis episcopis et nobilibus in ducato suo, audita fama fratrum de domo Theutonico, misit nuntios ad fratrem Hermannum de Salcza, eorundem fratrum magistrum, suppliciter petens, ut de ordine suo aliquos fratres ad terras suas dirigeret ad dictorum Prutenorum saevitiam refrenandam." Ebenso unbestimmt und allgemein, ohne Zeit- und Zielangabe, schreibt Peter v. Dusburc, II. 5 (SS. I. S. 36). Woiceck von Kétrzinski, Der DO und Konrad von Masovien. Lemberg 1904.

[2]) Vgl. A. Lentz, Die Bez. des DO zu dem Bischof Christian von Preußen. Diss. Königsberg 1892.

[3]) Vgl. die in Betracht kommenden Urkunden und deren eingehende Kritik bei Perlbach, Studien S. 1 ff.

[4]) Wenn Lentz, a. a. O. S. 10, das Anerbieten Konrads noch früher als Perlbach, nämlich vor die Lonyzer Schenkung vom August 1222 (Preuß. Urkbch. 41) setzen will, da nur vor diesem Termin Konrad über das Kulmerland frei hätte verfügen können — denn Lentz sucht besonders durch die Bestätigungsurkunde Honorius III. vom 18. April 1223 (Preuß. Urkbch. 44) u. a. Belege (vgl. S. 7 und S. 32 ff., Exkurs I.) nachzuweisen, daß Christian durch die Lonyzer Schenkung schon in den Besitz des ganzen Kulmerlandes gekommen sei — so halte ich diese Beweisführung für viel zu gekünstelt und glaube mit Perlbach bei der Ansicht bleiben zu müssen, daß Konrad 1222 noch nicht das ganze Kulmerland schenkte. Daß er auch schon vor dem August 1222 mit H. v. Salza Verhandlungen angeknüpft habe, ist schon deshalb sehr unwahrscheinlich, weil dieser in jener Zeit vermutlich im Heiligen Lande, jedenfalls nicht in Deutschland, sich befand. (Vgl. A. Koch, a. a. O. S. 28 f.) Viel näher liegt die Annahme, daß Konrad durch äußere und innere Anlässe bewogen im Herbst 1223, als H. v. Salza in Thüringen weilte, die ersten Verhandlungen angeknüpft hat, die dann Philipp von Halle (1228) weiterführte.

[5]) A. Koch, a. a. O. erwähnt über den Aufenthalt H. v. Salza in Deutschland außer seiner Anwesenheit in Nordhausen nichts weiter und läßt (S. 47) erst Anfang des Jahres 1226 (!) die polnischen Gesandten zu H. nach Italien gelangen. Es könnte dies aber auch eine zweite Gesandtschaft sein, die dem Hochmeister nochmals das Anerbieten Konrads überbringen sollte.

[6]) Vgl. Fr. Philippi, Die Deutschen Ritter im Burzenlande. Kronstadt 1862; K. Lohmeyer, Gesch. von Ost- und Westpreußen I. [3] Gotha 1908, S. 73 ff. Hier hatte schon im Jahre 1211 der König von Ungarn dem Orden

wahrscheinlicher ist, nach reiflicher Überlegung und gewissenhafter Prüfung der Entscheidung des Kaisers sich fügen wollen, jedenfalls war es natürlich, daß er nicht gleich auf das Anerbieten Konrads einging und mit der Annahme der Schenkung des Kulmerlandes zögerte. Erst als dann — im Jahre 1225 — im Burzenlande die Katastrophe des Ordens, freilich ohne sein Verschulden, wirklich eintrat, wird Hermann nicht mehr gezaudert haben, die angebotene Landesschenkung gewissermaßen zum Ersatz anzunehmen und von Friedrich die Bestätigung zu erlangen. Dieser hat nun natürlich die Gelegenheit, die wichtigen Länder der Ostsee, auf die er schon lange sein Augenmerk gerichtet hatte, in die Machtsphäre des Reiches zu ziehen, freudig ergriffen, zumal er damit dem Orden und seinem verdienten Meister eine besondere Gunst gewähren konnte[1]). So kam denn endlich[2]) jenes oft genannte, wichtige Privileg vom März 1226 in Rimini zustande, in dem der Kaiser dem Hochmeister H. von Salza die Erlaubnis erteilte, das ihm von Konrad von Masovien angebotene Kulmerland anzunehmen und ihm in demselben die Rechte gleich einem Reichsfürsten verlieh[3]).

So waren die nach Hertzbergs Vermutung in Halle begonnenen Verhandlungen zu einem vorläufigen Abschluß gekommen; Hermanns von Salza Entschluß war der Ausgangspunkt für ein neues segensreiches Wirken des Ordens, es war ein Moment von weltgeschichtlicher Bedeutung gewesen: die Grundlage zur Kolonisation des deutschen Ostens.

In die abschließenden Unterhandlungen mit dem Herzog von Masovien ist man durch eine Gesandtschaft schon im Frühjahr 1226 eingetreten[4]).

die Südostecke von Siebenbürgen überlassen. Die Kolonie war anfangs kräftig emporgeblüht, doch bald entstanden Mißhelligkeiten, die den Besitz des Landes gefährdeten.

[1]) Vgl. A. Koch, a. a. O. S. 48 u. 54 ff.

[2]) Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV. Leipzig 1903, S. 648 erklärt die Verzögerung der Verhandlungen durch das Eingreifen des Kaisers selbst, wodurch der ganze Plan eine Gestalt erhielt, die weder dem polnischen Herzog noch dem preußischen Bischof genehm sein konnte und die Verhandlungen infolgedessen so langsam von der Stelle rücken ließ.

[3]) Philippi-Wölky, Preuß. Urkundenbuch I, 1. Königsberg 1882, S. 41 ff. Nr. 56. Daß Friedrich den Hochmeister H. nicht zu einem Reichsfürsten machte, wie noch Voigt annahm, hat Koch dargelegt. Über die Bedeutung des Privilegs von Rimini vgl. jetzt: A. Werminghoff: HistZ 110 (1913), S. 473 ff.

[4]) Koch, a. a. O. S. 57; K. Lohmeyer, a. a. O. S. 78 f. Vgl. Peter von Dusburc II, 5 (SS. rer. Pruss. I. S. 36): . . . „misit itaque dictus magister (H. v. Salza) fratrem Conradum de Landisbergk et quendam alium fratrem sui ordinis ad ipsum ducem Polinie, ut explorarent terram Colmensem . . .“ Vgl. auch SS. I. S. 676 u. III. S. 541 f.; V. S. 596: „Habita ergo deliberatione et maturo consilio missus fuit frater Conradus de

Von einer zweiten[1]) Gesandtschaft nach dem Kulmerlande, die das Land ihrer zukünftigen Wirksamkeit in Augenschein nehmen sollte, erfahren wir allerdings erst im Mai—April des Jahres 1228. An ihr nahm, wie schon erwähnt, der Komtur Philipp von Halle teil, der ja den Verhandlungen betreffs des Kulmerlandes von Anfang an beigewohnt hatte und somit am besten unterrichtet war[2]).

Schon drei Jahre vorher spielte Philipp von Halle eine wichtige Rolle bei dem zwischen dem DO und dem Bischof Bruno von Meißen bez. dem Kloster Pforte ausgebrochenen Streite wegen Besitzungen des DO in Porstendorf[3]). Hier hatte der DO nächst Halle und Altenburg (1213) eine der frühesten Besitzungen in Thüringen erworben[4]); denn schon seit dem Jahre 1221 bestand hier eine Komturei[5]). Mit Genehmigung des Erzbischofs von Mainz als des geistlichen Oberhauptes von Thüringen war dann einige Jahre später dem Orden noch das von dem Bischof Bruno von Meißen gegründete Chorherrnstift zu Porstendorf übertragen und vom Orden nach Vertreibung der Chorherrn in eine Meierei verwandelt worden[6]). Das gab für den Bischof Bruno, den Gründer und Schützer des Stiftes, Anlaß zur Beschwerde. Nachdem Verhandlungen in Leipzig wegen Wiederherstellung des Stifts gescheitert waren, kam auf einem neuen Tage in der Marienkirche zu Halle (Aug. oder Sept. 1225) ein

---

Landsberg cum alio fratre . . . ad predictum ducem, qui . . . concessit eis et ordini eorum anno d. 1226 (!) terram Culmensem et Lubowiensem iure hereditario perpetuo et libere possidendam".

[1]) Nach Toeppen (SS. I. S. 47 Anm. 1) soll diese zweite Gesandtschaft des Philipp von Halle und des Konrad nur eine private Gesandtschaft des Hochmeisters und von nur kurzer Dauer gewesen sein. Da aber dieser Konrad nach Perlbachs Vermutung (Studien I. S. 60, 61) mit jenem vorhererwähnten K. von Landsberg identisch und ebenfalls Mitglied des Ordenshauses zu Halle gewesen sein soll, kann er kaum jene zweite Gesandtschaft mitgemacht haben, zumal er nach Toeppen (s. o.) von 1226 bis 1230 in Preußen geweilt hat. Wohl aber liegt die Möglichkeit nahe, den obengenannten (s. vor. Anm.) „quendam alium fratrem" bei der Gesandtschaft von 1226 schon als Philipp von Halle anzusprechen, der dann auch bis ungefähr 1230 im Ordenslande geweilt haben könnte, was mit seinem Auftreten im Ordenshaus zu Halle im Einklang stände (vgl. Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 443).

[2]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 622; Perlbach, Studien S. 60; Hertzberg, I. S. 125. Philippi-Wölky, Preuß. Urkundenbuch. Königsberg 1882, S. 48, Nr. 65 [1228 Mai 3.].

[3]) Bei Weida an der Saale gelegen.

[4]) O. Dobenecker, Chorherrnstift und Kommende Porstendorf: ZVthürG. NF 13 (1903), S. 362—72.

[5]) Ebenda S. 367 f.

[6]) Dobenecker, Reg. Thur. II. Nr. 1982, 1983, 2290, 2376. Kehr, Urkbch von Merseburg S. 157, Nr. 193. Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 357. Vgl. auch Alberti, a. a. O. S. 4.

Vergleich zustande, worin der Bischof auf seine Rechte in Porstendorf verzichtete. Neue Streitigkeiten mit dem Augustinerkloster Pforte, das in Porstendorf ebenfalls Besitzungen hatte, zwangen den Deutschmeister Hermann Otter selbst einzugreifen. Er erteilte den Komturen Philipp von Halle und Rudolf von Altenburg zur Beilegung des Streites Vollmacht. So wurden Anfang des Jahres 1226 unter Vermittlung der genannten Komture die Porstendorfer DO-Besitzungen an das Kloster Pforte verkauft [1]). Der Hochmeister Hermann von Salza bestätigte von Italien aus den Verkauf, ein Zeichen, daß er auch in der Ferne die Interessen der Häuser seines Ordens in Deutschland nicht aus den Augen verloren hatte.

Vom Jahre 1225—1244 ist urkundlich keine weitere Vergrößerung des Ordensbesitzes bei Halle nachweisbar [2]). Daß aber die Brüderschaft bei Halle in dieser Zeit in jeder Weise weitere Güter zu erwerben bemüht gewesen ist und auch erworben hat, unterliegt keinem Zweifel. Denn im Jahre 1244, in der Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Wilbrand von Magdeburg [3]) finden wir sie schon im Besitze von Gütern in Reideburg, Zscherben [4]), Dankesdorf (†) [5]), Judendorf (†) [6]) und Passendorf. Die Größe der damaligen Besitzungen kennen wir nicht.

Der Erzbischof Wilbrand von Magdeburg (1235—1253) bestätigte in dem soeben genannten Privileg von 1244 auf Ersuchen der Brüder diesen nochmals den Besitz des 1200 von Ludolf [7]) geschenkten Platzes und dehnte ihr Besitzrecht über

[1]) Vgl. O. Dobenecker, a. a. O: ZthürG. S. 370 f. Die in Betracht kommenden Urkunden s. bei P. Boehme, Urkundenbuch des Klosters Pforte: GQProvSachsen 33 (1893), S. 117—125, Nr. 90, 92—96, 98.

[2]) Zufolge gütiger Mitteilung des Haupt-StaatsA. zu Dresden findet sich in dem dortigen Kopialbuch des Landkomturs Albrecht von Witzleben (1392) [StaatsA. Abt. XIV. Nr. 64. Bl. 149 b] für das Jahr 1243 eine Notiz eingetragen, wonach der Erzbischof Wilbrand dem hall. Ordenshause einen Hof (Lage unbekannt) überweist.

[3]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 533; vgl. Dreyhaupt, I. S. 831 f. Nr. 255.

[4]) 6 km westlich von Halle.

[5]) † wüst; Lage unbekannt; wahrscheinlich zwischen Zscherben und Passendorf, vielleicht das heutige Angersdorf.

[6]) = Dorf der Juden, das innerhalb der hallischen Stadtmauern an der Nordwestecke der Stadt ein abgesondertes Viertel bildete. Die dazu gehörige Gemarkung, die später wohl ganz dem DO gehörte (s. Tabelle III), lag neben der Angersdorfer und Passendorfer Flur in der Aue. Vgl. Hertzberg I. S. 49 f.; Kal. f. Ortsgeschichte Halle 1909, S. 38 ff.

[7]) Wenn es in der Urkunde (s. o. Anm. 3) heißt, die Insel sei ihnen auf dem Wege des Prozesses wider die Bürger von Halle als ein Geschenk des früheren Erzbischofs Albrecht (1205 1232) zugesprochen, so muß schon dieser in einer uns verloren gegangenen Urkunde ihr unmittelbares Gebiet

die ganze von der Steinbrücke bis zu dem Gebiete des Klosters Neuwerk sich erstreckende Insel aus. Gleichzeitig eximierte er als Territorialherr das Ordenshaus ausdrücklich von allen Steuern, Auflagen und Diensten auf allen seinen Gütern. Von einer Befreiung von der Gerichtsbarkeit erfahren wir also nichts. Ob die Ordensritter auf ihrer Besitzung überhaupt öffentliche Jurisdiktion besaßen, lassen die Urkunden nicht erkennen; beansprucht haben sie jedenfalls die Komture in späterer Zeit, was aber von dem Rate der Stadt niemals anerkannt worden ist[1]). Trotzdem ist die Gunst der Magdeburger Erzbischöfe dem Orden — wenigstens vorläufig — geblieben; in kirchlicher Beziehung scheint, wie überall, wegen der Exemtion des Ordens später eine Verschiebung zu seinen Ungunsten eingetreten zu sein.

Eine fernere Besitzerweiterung verdankte das Ordenshaus dem Burggrafen Hermann von Wettin[2]). Mit Zustimmung seines Sohnes Johann schenkte er im Jahre 1246 den Brüdern bei Halle einen Weinberg östlich von Bennstedt[3]), den vorher der Ritter Gottfried von Höhnstedt von ihm zu Lehen gehabt, aber nun zugunsten des Ordens aufgelassen hatte.

Wo das Haus bei Halle Güter erlangen konnte, geschah es, und es benutzte jedes Anerbieten, seinen Besitz durch käufliche Erwerbungen zu vermehren. Dazu bot sich im Jahre 1250 eine günstige Gelegenheit. Dringender Schulden wegen sah sich das Benediktiner-Kloster in Memleben gezwungen, alle seine Besitzungen im Dorfe und Bezirk von Zscherben nebst dem damit verbundenen Kirchenpatronate und der Vogtei zu veräußern[4]). Da nun der Besitz von Kirchen immer einen Vorteil für eine Ordenskommende bedeutete, war es das Bemühen einer jeden, möglichst viel Pfarreien zu erwerben[5]). Hatte doch der Orden kraft seiner kirchlichen Unabhängigkeit und päpstlicher Vergünstigungen als Patron solcher Kirchen das Recht, sie Priesterbrüdern oder anderen Klerikern zu übertragen und

---

noch erweitert haben, oder es liegt — was aber weniger anzunehmen ist — eine Verwechselung mit dem Erzbischof Ludolf vor, der die „area" zuerst schenkte.

[1]) Vgl. unten S. 72.

[2]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 539.

[3]) Östlich der Dölauer Heide gelegen; die Weinberge werden noch heute bebaut.

[4]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 568 f. Schamelius, Hist. Beschreibung des Klosters Memleben. Naumburg 1729, S. 126—128.

[5]) Das Kircheneigentum der Ballei Thüringen war ziemlich bedeutend. Als Ordenspfarren werden genannt: Mühlhausen (1227), Schleiz (1240), Eger (1258), Plauen (1271), Reichenbach, Asch (1273), Tanna (1279), Weimar (1284), Erfurt (1288) u. a. (Vgl. Voigt, RO I. S. 6 ff.)

aus ihren Pfründen den Zehnten und andere Einnahmen einzuziehen [1]).

So ergriff der damalige Komtur Heinrich von Halle [2]) die günstige Gelegenheit und kaufte dem Kloster die gesamten Güter in Zscherben — wo sein Haus ohnehin schon Besitzungen hatte [3]) — für 95 Mark ab [4]). Sieben Jahre später, 1257, bestätigte der Abt und der ganze Konvent des Klosters zu Hersfeld auf Grund seines kanonischen Visitationsrechtes nochmals den Kauf [5]), und schließlich inkorporierte der Bischof Vollrad von Halberstadt im Jahre 1262 ausdrücklich dem Ordenshaus zu Halle die Pfarre St. Cyriaci zu Zscherben mit ihren Zehnten und gestattete, daß dasselbe geeignete Ordenspriester oder andere Weltgeistliche nach ihrer Wahl zu Pfarrern dort einsetze [6]).

Diese für die DO-Kommende bei Halle wichtige Erwerbung setzt Voigt [7]) schon in das Jahr 1202 auf Grund einer Urkunde bei Ludewig [8]) aus diesem Jahre. Allerdings findet sich in dem Magd. Kopialbuch [9]), aus dem Ludewig seine Urkunden abdruckte, als Datumsangabe tatsächlich: „a. d. millesimo ducentesimo secundo"; diese Jahresangabe jedoch muß, wie schon Mülverstedt richtig vermutet hat [10]), aus mehreren Gründen falsch sein. Erstens paßt das Jahr nicht zu dem ausstellenden Bischof Vollrad von Halberstadt, denn dieser regierte erst von 1255 ab [11]), sodann erfolgte die bischöfliche Inkorporation erst

[1]) Voigt, RO I. S. 7, 352 ff. v. Pettenegg, Die Urkunden des DO-Zentralarchivs zu Wien I. Wien 1887, Nr. 38 ff.

[2]) Vgl. unten S. 58.

[3]) Vgl. oben S. 22.

[4]) Schon 1244 hatte der Graf Otto von Buch auf die Vogtei über diese gesamten Güter gegenüber dem Abt zu Hersfeld verzichtet, und der letztere auf Grund seines Visitations- und Reformationsrechtes über das Kloster Memleben diesem die Güter zum Verkaufe aufgelassen. Vgl. Dreyhaupt, I. S. 828, Nr. 6 u. 7; Ludewig, Rel. Msc. V. S. 100 u. 105, wo beidemal in den Urkunden nach der im 17. und 18. Jahrh. allgemein üblichen Schreibweise „Hirschfeld" statt „Hersfeld" steht.

[5]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 631.

[6]) G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II. (= Publik. aus d. k. preuß. StaatsA 21, Leipzig 1884), S. 263, Nr. 1056; Dobenecker, Reg. Thur. II. Nr. 1226a: „eandam ecclesiam cum suis decimis adsignamus et incorporamus per presentes regendam et tenendam per fratres sui ordinis idoneos . . . aut per clericos seculares".

[7]) RO I. S. 2 f.

[8]) Rel. Msc. V. S. 88; eb. Schamelius, a. a. O. S. 125 ff. Dreyhaupt, I. S. 828, Nr. 16.

[9]) Kopiar Nr. 398, Fol. 41 b.

[10]) Reg. Magd. II. S. 679, allerdings ohne Angaben von Gründen; auch Dobenecker, Reg. Thur. II. Nr. 1226a ist im Zweifel, womit nicht gesagt sein soll, daß die ganze Urkunde eine Fälschung ist.

[11]) G. Schmidt, a. a. O. II. S. 636; vgl. auch K. v. Krosigk, Urkundenbuch der Familie von Krosigk. III. Halle 1894, S. 410, der aber den Bischof Vol-

nach dem Verkauf, der aber, wie wir gesehen, erst im Jahre 1250 stattfand[1]), und schließlich war im Jahre 1202 die Brüderschaft bei Halle noch zu sehr in den Anfängen und mit der Einrichtung des Hospitals beschäftigt, als daß sie schon eine größere Besitzung und Vogtei hätten übernehmen und kaufen können. Wenn in einem anderen, heute wohl verlorenen Urkundenverzeichnis der DO-Kommende St. Kunigunde bei Halle das Privilegium des Bischofs Vollrad — denn um dieses handelt es sich hier nur — sogar erst unter dem Jahr 1292 erwähnt wird[2]), so ist dies ebenfalls unzutreffend; richtig ist das schon von Mülverstedt ermittelte Jahr 1262.

Somit werden auch alle Angaben hinfällig, die sich bei Voigt[3]), Anderson[4]), Jacobs[5]), Alberti[6]), Völkel[7]) u. a. über die Erwähnung des in der fraglichen Urkunde von 1202 vorkommenden Landverwalters oder Landpflegers des Deutschen Ordens in Thüringen (provincialis Thuringiae) finden; denn ein solches Amt setzt doch immerhin schon eine ganze Reihe von Besitzungen voraus, die der DO in Thüringen damals noch nicht gehabt hat. Vor dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrh. war für einen derartigen „Ordensprovinzial" von Thüringen noch kein Platz. Wird damit auch der Vorzug der Ballei Thüringen, in der Allgemeinentwicklung der deutschen Balleien als erste zu einem einheitlich organisierten Verwaltungsgebiet gelangt zu sein, abgeschwächt, so bleibt ihr doch der Ruhm, die älteste aller deutschen Balleien zu sein.

Für das Ordenshaus bei Halle bedeutete die Erwerbung in Zscherben sicher einen bedeutenden Gebietszuwachs. Leider können wir den Umfang desselben nicht mehr feststellen. Immerhin aber müssen die ganzen Klostergüter mit allen Hofstellen, Gütern und Äckern ein ziemliches Gebiet umschlossen haben; denn noch im Jahre 1511, beim Verkauf der gesamten Ordensgüter, in einer Zeit, wo die Kommende schon zahlreiche Be-

rad erst vom Jahre 1258 ab anführt. Da Bischof Volrad bis 1296 im Amte war, muß die Urkunde zwischen 1257 und 1296 fallen.

[1]) Auch Voigt, RO I. S. 5, führt denselben in diesem Jahre an, wobei er aber ganz vergessen zu haben scheint, daß er (S. 2) den Orden die Güter in Zörben (so!) schon im Jahre 1202 hat kaufen lassen.

[2]) Vgl. Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 286. Aus den verschiedenen Angaben in den Kopialbüchern darf man schließen, daß das verlorene Original an der betreffenden Stelle unleserlich gewesen ist, und die Kopisten haben dann, je nach Auffassung, eine verschiedene Jahreszahl herausgelesen.

[3]) RO I. S. 3. ders., Gesch. Preuß. II. S. 75.

[4]) Gesch. der Kommende Griefstedt S. 18.

[5]) Urkundenbuch der Kommende Langeln: GQProvSachsen 15 (1882), S. 462.

[6]) Der RO in Thür. u. Vogtl.: 47.—49. Jb. VogtländAltV Hohenleuben. 1879. S. 3.

[7]) Gesch. des DRO im Vogtlande. Plauen 1888, S. 11, 29.

sitzungen eingebüßt hatte, besaß sie in Zscherben neben einem „freien Komturhof" noch über 100 Morgen Land und 3 andere Höfe. Das Patronat über die dortige Kirche hat sie wohl ebenfalls noch besessen[1]).

Auch jetzt noch war es, wie in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Kommende, der hohe und niedere Adel in der Umgebung Halles, der dem Ordenshaus am meisten zugetan war und seinen Besitz durch Schenkungen vergrößerte.

Im Jahre 1259 schenkte Graf Dietrich von Brehna mit Zustimmung seiner Erben dem Orden einen Weinberg bei Wettin, den Bruder Ekkehard von Trebern für das Ordenshaus von Heinrich von Holleben erworben hatte[2]). In gleicher Weise ließen im folgenden Jahre die Brüder Johann und Friedrich von Schönberg[3]) dem Ordenshaus eine mildtätige Schenkung zukommen, indem sie ihren Hof in Mortitz bei Podelwitz samt Äckern, Wiesen und allem Zubehör, alles unmittelbar reichslehnbare Besitzungen[4]), den Brüdern überwiesen[5]). Eine ähnliche fromme Stiftung verdankte das Hospital den Edelen Albrecht und Ludwig von Hackeborn, die im Jahre 1270 auf der Brüder Bitte eine Hufe in der Judendorfer Mark zu Ehren der Jungfrau Maria schenkten, und zwar mit der Bestimmung, daß der Zins von dieser Hufe zu einem Lichte für die Kranken verwendet werden solle[6]).

Wie sich der Orden bei dem Adel der Umgegend hoher Achtung erfreute, ließ endlich auch der Wohltätigkeitssinn hallischer Bürger den Ritterbrüdern manche Unterstützung zukommen. So schenkte eine Frau Margarete aus Halle von einem Vierding einer Hufe zu Judendorf den jährlichen Zins zur beständigen Unterstützung in der Krankenpflege[7]). Zur Erweiterung seines Güterbesitzes in Passendorf überließ schon im Jahre 1256 der Bürger Konrad von Halle dem Orden käuflich

---

[1]) Vgl. Beilagen, Tab. III, Nr. 6, 2.

[2]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 648. Schon im Jahre 1214 finden wir den Grafen Dietrich von Brehna in Beziehung zum DO; er verkauft demselben den Hof zu Wolfheim und die Insel Strem. Vgl. Knabe, Urkundenbuch von Torgau. Torgau 1902, S. 3 f., Nr. 4.

[3]) Vielleicht aus dem Geschlechte der thür. Herren von Schönburg, die schon früh zum DO in Beziehung traten und aus deren Reihen zahlreiche Mitglieder in den Diensten des DO standen (vgl. die Arbeit von Schön, s. o. S. 14 Anm. 4).

[4]) „. . curtem nostram, quam iure feodali ab imperio ternuimus . ."

[5]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 656 f.; Dreyhaupt, I. S. 828, Nr. 14. Noch im Jahre 1511 finden wir diese Güter im Besitz des Ordens, von dem Cecilie Krüger dieselben in Pacht hat (s. Tabelle III, 6, Nr. 12.

[6]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 2.

[7]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 3 (1270).

für 34 Mark 2 Hufen daselbst[1]). Und so werden damals, bei dem frommen Hange der Zeit, zu Werken der Barmherzigkeit mit offener Hand zu steuern, von noch zahlreichen anderen edelgesinnten Einwohnern Halles den Ordensbrüdern zur Unterstützung in ihrem Werke christlicher Nächstenliebe die Zuwendungen reichlich geflossen sein, wenn auch die urkundlichen Belege dazu fehlen[2]).

Während sonst von einer Beziehung des Deutschen Hauses bei Halle zu den zahlreichen anderen geistlichen Stiftungen in und bei Halle keine Rede ist, sieht man in jener Zeit — das Jahr ist nicht mehr genau festzustellen, jedenfalls aber um 1270 — die Brüderschaft in nahe, freundschaftliche Beziehungen zu dem Zisterzienser-Nonnenkloster Helfta (Helpede) treten. Die dortige Äbtissin Gertrud (von Hackeborn)[3]) nahm den Komtur und alle Brüder vom Deutschen Hause zu St. Kunigund in ihres Klosters Brüderschaft auf und ließ sie auf ihre Bitte teilhaben an allen Gebeten, Almosen und guten Werken, mit denen das Kloster bedacht werden würde[4]).

In Halle selbst war es nur das dem Ordenshofe benachbarte Kloster Neuwerk, mit dem die Ritterbrüder jetzt auch in ein freundlicheres Verhältnis gekommen zu sein scheinen. Zwar tauchte im Jahre 1256 nochmals der alte Streit wegen der Mühle in Gimritz auf, und der damalige Komtur Heidenreich mußte an das Kloster 10 M. Silber zahlen und die Erklärung abgeben, allen Ansprüchen diesem gegenüber wegen des unterlassenen Freimahlens zu entsagen[5]), zwei Jahre darauf aber hören wir, wie durch die Vermittlung desselben Komturs der lange Streit beigelegt wurde, der zwischen der Stadt und dem

[1]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 626; Dreyhaupt, II. S. 368, Nr. 440.

[2]) Auch die hallischen Schöffenbücher (ed. Hertel: GQProvSachsen 14, 1 u. 2. Halle 1882, 1887) erwähnen nach dieser Richtung hin nichts.

[3]) Das über diese berühmte Dame im Vorjahr erschienene Buch von Guido Hassl, Im Tale der Wunderblume von Helfta. Erinnerungsblätter aus der Zeit, dem Leben und den Werken der Heiligen Gertrudis der Großen sowie ihrer Ordensgenossinnen im Kloster Helfta. Mergentheim 1913, konnte ich zur Prüfung nicht durchsehen.

[4]) Nach Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 657 geschah dies zwischen 1262 und 1278, wo Gertrud von Hackeborn Äbtissin in H. war, vermutlich aber um 1270, da in diesem Jahre, wie wir oben sahen, auch die Edelen Ludwig und Albrecht von Hackeborn, wahrscheinlich Brüder oder andere nahe Verwandte der Äbtissin, dem Orden ihre Gunst zuwandten. Vgl. Hertzberg, I. S. 117f.; Krühne, a. a. O. S. 133; im Kopialbuch Nr. 398 steht auch kein Datum.

[5]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. 626; Dreyhaupt, II. S. 368, Nr. 440: „renunciavimus omni actioni, quam habemus contra eos ex eo, quod nobis gratis sine matta molere tenebantur.“ Das Freimahlen war dem Ordenshaus und dessen Höfen in Judendorf und Reideburg schon im Jahre 1238 gestattet worden. Vgl. Dobenecker, Reg. Thur. III, 1. Nr. 752.

Kloster Neuwerk wegen der Schädigungen durch die städtische Mühle in Glaucha entstanden war[1]).

Wichtiger für das Ordenshaus war die trotz des 1247 erfolgten Wechsels der Dynastie fortdauernde Gunst der Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen. So bestätigte im Jahre 1263 der Landgraf Heinrich dem Hospital den Kauf von 4 Hufen und 1 Stück „Oberland“[2]) mit allem Zubehör in Reideburg, das die Brüder von Bodo von Torgau erkauft hatten[3]). Daß weiterhin die Landgrafen die Gerichts-, Bede- und Zollfreiheiten des Ordens — nach dem Privileg von 1225 — noch anerkannten, geht aus einer Konfirmation im Jahre 1267 hervor, in der Landgraf Albrecht ausdrücklich erklärte, daß er und seine Beamten über alle Güter der Ordensherren in Thüringen nicht zu gebieten hätten[4]). Das staatsrechtliche Verhältnis der Ballei Thüringen — für das Ordenshaus bei Halle selbst kommt es wegen seiner nördlichen Lage kaum in Betracht — zur landgräflichen Territorialhoheit hat sich aber in späteren Jahrhunderten zu Ungunsten des Ordens verschoben.

Von den anderen Fürsten, die dem Orden zugetan waren, zeichneten sich damals besonders die askanischen Herzöge von Sachsen und Westfalen, Johann und Albrecht, Burggrafen von Magdeburg, aus. Diese hatten der Familie der Edelen von Querfurt im Jahre 1269 das Burggrafenamt abgekauft, und in ihren Händen ist es auch bis zum Jahre 1422 geblieben. Wie die früheren Burggrafen aus dem Hause Querfurt, mit deren letztem, Burchard VI., die Askanier übrigens verschwägert waren[5]), dem Ordenshaus bei Halle immer ihre Gunst erwiesen hatten, so blieb auch das Verhältnis mit den neuen Burggrafen, soweit es aus den Urkunden zu ersehen ist, immer ein freundliches. Schon im Jahre 1270 schenkten sie dem Hause bei Halle von ihren Gütern 2 Hufen in Passendorf[6]), eine Besitzung, die besonders dadurch wichtig war, weil die Herzöge der Brüderschaft ausdrücklich die Jurisdiktion in

[1]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 638; Dreyhaupt, II. S. 367, Nr. 437.

[2]) „unam partem, quae vocatur Overland ... in Rideburg.“ Die Bezeichnung hängt zusammen mit der Rodung der Wälder; „Oberland“ = Überland, über den ursprünglichen Acker hinausgerodetes.

[3]) Dreyhaupt, I. S. 828, Nr. 15; bei Ludewig, Rel. Msc. V. S. 109 ist als Datum fälschlich 1266 gedruckt.

[4]) Vgl. Anderson, Kommende Griefstedt S. 20.

[5]) Vgl. Holstein: MagdGBll 6 (1871), S. 71 ff.

[6]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 5; in dieser Urkunde werden die neuen Burggrafen zuerst erwähnt; unter den Zeugen findet sich auch Burchard, „quondam burgravius“.

diesem Gebiete, womit natürlich Einnahmen verbunden waren, übertrugen[1]).

Wie anderen geistlichen Stiftungen, so hat es auch dem Deutschordenshause St. Kunigunde in jener Zeit an Ablaßbriefen von seiten der Erzbischöfe und Bischöfe, die selbstverständlich die Einkünfte bedeutend vermehrten, nicht gefehlt. So stellte schon im Jahre 1265 der Erzbischof Ruprecht von Magdeburg († 1266) einen solchen für die Brüderschaft aus, in dem er zu Almosen aufforderte und allen Reumütigen, die die Kapelle der heiligen Elisabeth am Tage ihrer Einweihung besuchen und den Ordensbrüdern Unterstützung zu teil werden lassen würden, einen Ablaß von 40 Tagen verhieß[2]). In ähnlicher Weise gewährten 1277 der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Bamberg, Olmütz, Passau, Freising, Regensburg, Gurk, Wien und Seckau bei Gelegenheit einer Ablaßerteilung für die Deutschordenskirche in Berge[3]) bei Magdeburg auch die Elisabethkirche in Halle für die Besucher am Gedächtnistage der Kirchweihe einen Ablaß von 40 Tagen[4]).

Es verdient Beachtung, daß alle diese Ablaßbriefe für die Ordenskapelle St. Elisabeth ergehen; man wird daher nicht fehlgehen, daß dieselbe damals gebaut worden ist[5]).

Ein weiterer Beleg dafür, daß wir uns in jenen Jahrzehnten, in den 1260er bis 80er Jahren, in einer Zeit der Bautätigkeit unserer Kommende befinden, läßt sich aus einer zweiten Reihe von Ablaßprivilegien, besonders aus dem Jahre 1288, erkennen. Es stellten damals der Erzbischof Erich von Magdeburg[6]) († 1295), die Bischöfe Heinrich von Merseburg[7]) († 1300), Bruno von Naumburg[8]) († 1304), Witigo von Meißen[9]) († 1293)

[1]) „Recognoscimus, quod nos iurisdictionem, quam noscimur habere in villa quadam, quae dicitur B., duorum mansorum, ad petitionem Henrici, commendatore S. K. in (!) Hallis, damus sine impedimento quolibet."

[2]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 714: ein Ablaß von 40 Tagen war nach kanonischem Recht der am höchsten zulässige. Allgemein über die Ablaßpolitik des DO vgl. L. Arbusow, Die Bez. des DO zum Ablaßhandel seit dem 15. Jahrh. Diss. Göttingen 1909.

[3]) Hier hatte der DO seit 1272 festen Fuß gefaßt, indem er den Edelen von Barby das Dorf Berge samt allen Rechten abkaufte. Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 31; Riedel, Cod. Brand., B I. S. 114 f.

[4]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 99.

[5]) Vgl. oben S. 10 Anm. 3.

[6]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 217; gedr. bei Ludewig, Rel. Msc. V. S. 126; zugleich eine Bestätigung aller dem DO von Erzbischöfen und Bischöfen früher gegebenen und zukünftigen Indulgenzien.

[7]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 218; vgl. Kehr, Urkundenbuch von Merseburg, S. 412, Nr. 515.

[8]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 218; Ludewig, Rel. Msc. V. S. 89.

[9]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 218; gedr. bei Gersdorf, Cod. dipl. Sax. reg. II. Hauptteil I, 1, „Das Hochstift Meißen", Nr. 284.

solche Ablaßbriefe[1]) aus, in denen sie meist um milde Gaben für das Hospital, dessen eigene Mittel nicht mehr ausreichten, aufforderten und den Besuchern und Förderern des Hospitals und der Ordenskirche einen Ablaß von 40 Tagen gewährten[2]).

War es vorher die Elisabethkapelle, deren Bau der Erlös aus den Ablaßbriefen zufließen sollte, so stand jetzt das Hospital im Vordergrund des Interesses. Zweifellos ist der Grund dieser zweiten Gruppe von Ablaßprivilegien in einem Neu- oder Erweiterungsbau des Spitals, der dem Kapellenbau nachfolgte, zu suchen. Dahin scheint schon das stets wiederkehrende „facultates proprie non sufficiunt (suppetunt)" zu weisen, Worte, die bei dem allgemeinen Wohlstand des Hauses in jener Zeit nicht auf Mangel oder Not der ganzen Komturei Bezug haben können.

Daß die Kommende bei Halle überhaupt damals gerade infolge der durch die zahlreichen Ablaßbriefe gesteigerten Einnahmen sich eines allgemeinen Wohlstandes erfreut haben, ja daß sogar noch Überfluß an Mitteln vorhanden gewesen sein muß, beweisen die zahlreichen Güterkäufe in jenen Jahrzehnten, womit sie ihr Gebiet immer mehr abzurunden bestrebt war. Die einzelnen Ankäufe lassen, soweit wir davon Kenntnis haben, eine planmäßige Abrundungspolitik der Kommende erkennen, und zwar suchten die Ordensbrüder besonders in den Dörfern und Marken, wo sie teils durch Käufe, teils durch Schenkungen schon festen Besitz erworben hatten, diesen noch mehr zu vergrößern.

Am deutlichsten tritt das planmäßige Vorgehen bei den Gütererwerbungen in Brunsdorf und Judendorf in die Erscheinung. Schon seit 1273 war das hallische Ordenshaus im Besitz der zur Brunsdorfer Kirche gehörigen Ländereien[3]); 1291 schenkte der Magdeburger Erzbischof Erich (1283—1295) mit Zustimmung seines Kapitels zwei weitere Hufen und ebensoviel Höfe daselbst[4]). Nachdem dann im Jahre 1297 von den Grafen Her-

[1]) Die Reihe der Ablaßbriefe aus dem Jahre 1288 haben fast alle den gleichen Wortlaut und tragen als von der Brüderschaft selbst ausgestellte (Empfänger-) Urkunden alle den Ausstellungsort Hallis. Persönliche Anwesenheit der einzelnen Bischöfe in Halle läßt sich nicht nachweisen.

[2]) „quadraginta dies indulgentiae et karenam relaxamus".

[3]) Bischof Volrad von Halberstadt hatte dieselben geschenkt. G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt. II. Nr. 1282. Die Angabe bei G. Hertel, Die Wüstungen in Nordthüringen: GQProvSachsen 38 (1899), S. 55, daß dieses Br. bei Marienthal gelegen sei, beruht auf einem Irrtum, es ist vielmehr wohl das heutige Braunsdorf zwischen Merseburg und Mücheln gemeint. Die von der Hist. Kommission für die Prov. Sachsen (handschriftlich) bearbeiteten Wüstungskarten verzeichnen eine „Braunsdorfer Mark" auch unmittelbar südlich der „Dorstewitzer Mark". (Bl. Merseburg: 2679.)

[4]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 268.

mann und Heinrich von Mansfeld der Brüderschaft der „Fleischzehnte“ von zwei dort belegenen Höfen[1]) geschenkt worden war[2]), kaufte diese sechs Jahre später[3]) dem Enkel Konrad Knauths noch weitere $14^3/_4$ Hufen in Brunsdorf und den Zehnten in Bedra (unmittelbar neben Brunsdorf liegend) für 22 Mark Silber ab, welche Güter ihnen der Markgraf Heinrich von Brandenburg und Landsberg in demselben Jahre nach Verzicht der früheren Lehnsträger zum dauernden Eigentum überließ[4]). Zu diesem ansehnlichen Besitz kam 1315 noch ein Gehöft, das die Brüder zu $4^1/_2$ Mark dem Berthold Hund abkauften[5]). Den Abschluß der Landerwerbungen in Brunsdorf bildete, soweit die Urkunden sehen lassen, ein Kauf vom Jahre 1322, wodurch der Orden von den Gevettern von Kotzen alle ihre Güter und jährlichen Zinsen und Renten in Brunsdorf mit allem Zubehör und Rechten für $3^1/_4$ Mark Silber erwarb[6]). Ähnlich vermehrte sich der Ordensbesitz in dem in unmittelbarer Nähe des Ordenshauses liegenden Ordenshofes Judendorf, indem 1291 Erzbischof Erich von seinen erzstiftischen Lehen der Brüderschaft daselbst einen Hof und $^1/_2$ Hufe zu dauerndem, freien Besitz überließ[7]), dem der Komtur Heinrich von Hochheim im folgenden Jahre durch einen Kauf noch weitere $1^1/_2$ Hufen hinzufügte[8]).

In denselben Kreis gehören noch zwei andere Ankäufe. Schon 1278 hatten die Ordensbrüder in Lunstedt, etwas südlich von

[1]) „decimam pecorum de duabus curiis in B. sitis inter fontem et ecclesiam“.

[2]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 365. Die Grafen resignierten zunächst dem Abte von Hersfeld diesen „Fleischzehnten“ mit der Bitte, daß dieser ihn dann dem DO-Hospital St. Kunigunde übereigne.

[3]) Dreyhaupt, I. S. 829, Nr. 35 und Ludewig, Rel. Msc. V. S. 97 haben hier das falsche Datum 1308.

[4]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 443; Riedel, Cod. dipl. Brand. II. Teil 1. Bd. S. 247 ff.

[5]) Ludewig, Rel. Msc. V. S. 96; Dreyhaupt, I. S. 829, Nr. 40: Dieser Hof lag unmittelbar neben einem anderen schon im Besitz des Ordens befindlichen Hofe, wieder ein Zeichen dafür, wie hier planmäßig eine Abrundung des Besitzes erstrebt wurde.

[6]) Ludewig, Rel. Msc. V. S. 107; Dreyhaupt, I. S. 829, Nr. 41: „Thimo, Albertus, Heinricus frater, Heinricus de Teutitz, Albertus de Indagine, patrueles dicti Kuntones“.

[7]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 268: „libere et expresse damus viris Teutonicis S. C. in proprium proprietatis titulo perpetuo possidentes“.

[8]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 285; Dreyhaupt, I. S. 829, Nr. 31. Kaufpreis unbekannt. Die Überweisung zu Eigentum des DO Hauses geschah nach Auflassung des früheren Pächters (Peter Schipzigs Sohn) durch die Edelen Herrn, Gebrüder Gebhard und Gerhard von Querfurt. Diese beiden Querfurter Brüder erscheinen noch in zahlreichen anderen Urkunden nebeneinander. Sie waren verwandt mit den angesehensten Fürsten Thüringens

Brunsdorf[1]), festen Fuß gefaßt durch einen Kauf von 1½ Hufen Landes mit Zubehör vom Bischof Friedrich von Merseburg, der dieselben als Eigentum vom Kloster Pegau erworben hatte[2]). Neun Jahre später kaufte der Komtur Johannes 2 Hufen im Dorfe Tankmarsdorf (†)[3]) von einem dortigen Einwohner namens Berthold, der sie bisher vom Kloster Neuwerk zu Lehen gehabt hatte, wofür das Ordenshaus nun an das Kloster jährlich einen ziemlich hohen Zins und andere Abgaben entrichten mußte[4]).

Daß das Deutsche Haus bei Halle auch im Besitze der aus Kirchengut bestehenden Lehen zu Podelwitz[5]) war, geht aus einer Urkunde Bischof Heinrichs von Merseburg aus dem Jahre 1299 hervor; er bestätigte die Übertragung der Kirche nebst 4 Hufen und eines Zehnten in P. seitens der Brüder vom DO bei Halle an den Priester Konrad von Gunstedt[6]). Wir erfahren aus der Urkunde ferner, daß das hallische Ordenshaus auch in Morditz[7]) einen Hof mit Zins und Nutzung besaß, weiter 1½ Hufe in Kozelitz[8]), in Podelwitz noch 2 andere Höfe mit Zins und ebendort einen weiteren Zins, den der Vikar der Kirche

und Sachsens, dem Markgrafen Dietrich von Landsberg, dem Landgrafen Albrecht von Thüringen, den Edelen von Barby, den Edelen von Hackeborn, alles Große, die dem Ordenshaus bei Halle hier und da ihre Gunst erwiesen haben. Vgl. ZHarzV Jg. 5 (1872), S. 9 ff. Holstein, Beiträge zur Genealogie der Dynasten von Querfurt; eb. Jg. 7 (1874), S. 177, wo die genaue Stammtafel des Querfurter Edelengeschlechtes gegeben ist.

[1]) Es ist wohl das heute noch existierende Lunstedt im Kreise Querfurt, nördlich von Roßbach, gemeint, und nicht, wie Ludewig, Rel. Msc. V. S. 103 meint, Lauchstedt.

[2]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 111. Vgl. Kehr, a. a. O. S. 347, Nr. 434. Das falsche Datum (1279, Juni 28) und Lauchstedt für Lunstedt hat von Dreyhaupt, I. S. 829, Nr. 24 und Ludewig (s. vorige Anm.) auch O. Küstermann in seinem Aufsatz übernommen: Altgeographische Streifzüge durch das Hochstift Merseburg: NM 18 (1894), S. 191.

[3]) Vielleicht Dankesdorf = Angersdorf, also neben der Judendorfer Mark.

[4]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 203; vgl. dazu unten S. 76 Anm. 3.

[5]) Es ist zweifelhaft, ob Podelwitz bei Leipzig oder P. bei Pegau gemeint ist, vermutlich das erstere. Die von der Hist. Kommission für die Prov. Sachsen bearbeiteten Wüstungskarten vermuten auch ein P. zwischen Beuchlitz und Benkendorf (Bl. Halle: 283).

[6]) Kehr, a. a. O. S. 485, Nr. 610. Das Original dieser Urkunde befindet sich im Kgl. Staatsarchiv zu Dresden (StA Nr. 1599). Ein Privileg des DO zu Halle, in dem die Pfarre zu Podelwitz konsekriert wird, erwähnt auch Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 394 aus einem inventarium der schriftl. Urk. der DOBallei Thüringen (Zwätzen) in „Vetera inventaria“ im Kgl. Staats-A. zu Magdeburg. Das Kirchenlehen zu Podelwitz war noch im Jahre 1511 beim Verkauf der Ordensgüter im Besitz des hallischen Ordenshauses; es gehörte zu den Gütern, die beim Verkaufe nicht mit an das Kloster Neuwerk übergehen sollten.

[7]) Vielleicht derselbe Hof, dessen Schenkung durch die Brüder Johann und Friedrich von Schönberg 1260 erwähnt wurde (oben S. 26).

[8]) Vermutlich heute Kötzschlitz bei Schkeuditz.

ihnen jährlich bezahlen mußte. Diese Besitzungen behielt der Orden für sich zurück. Das scheint also ein neues Zentrum des Ordensbesitzes gewesen zu sein.

Auch vom Kloster Pegau scheint der Orden Besitzungen gehabt zu haben. Denn in jener Zeit — das Datum läßt sich nicht mehr genau feststellen[1]) — weist der Abt Konrad von Pegau alle seine ehemaligen Leute zu Klebora (†)[2]) an, dem Komtur Gottfried von Halle, den er zu ihnen sendet, Glauben zu schenken, daß dieser den Hof, den er von ihm (Konrad) zu Lehen besitze, auf immer besitzen solle.

Der Markgraf Heinrich von Brandenburg und Landsberg, der schon wenige Jahre vorher dem DO in Brunsdorf eine namhafte Schenkung hatte zukommen lassen, erwies im Jahre 1308 dem Ordenshaus St. Kunigunde bei Halle abermals seine Gunst, indem er demselben 40 Äcker Holz zu Hemelo (†)[3]) nach Auflassung seiner Vasallen, der Brüder von Almenhausen, übereignete[4]).

In dieser Zeit der ausgedehnten Gütererwerbungspolitik der Kommende ist nur ein Fall eines Landverkaufes größeren Umfanges nachweisbar: 1293 gab das Ordenshaus an das Kloster St. Moritz in Halle 10 Hufen zu Klepzig[5]) für 21 Mark ab[6]).

[1]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 673. Ein Komtur Gottfried kommt in jener Zeit in Halle zweimal vor: 1290/92 und 1296/99. (Vgl. Tabelle I. Nr. 7 u. 9.) Der Vorgänger des ersteren wird 1287 genannt, der Nachfolger des zweiten 1308; der Abt Konrad regierte nach Mülverstedt (eb.) von 1282—1311: somit kämen für unsere Urkunde die Jahre 1287—1292, 1294 bis 1308 in Betracht.

[2]) Wüst; Lage unbekannt.

[3]) „quod dicitur vulgo Hemelo". Die Lage ist unbekannt. Auch die (handschriftlichen) Wüstungskarten geben keinen Aufschluß.

[4]) Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 24. S. 351; Dreyhaupt, I. S. 829, Nr. 37 hat hier das falsche Datum Sept. 30; richtig ist nach dem Magd. Kopialbuch: Aug. 30. (Vgl. Ludewig, Rel. Msc. V. S. 95). Um dasselbe Objekt handelt es sich wohl in einer Urkunde vom Dezember desselben Jahres, in der der damalige Landkomtur von Thüringen, Gottfried Kornre, eine Erwerbung von 40 Äckern Holz zu Schlabernroda (†) bezeugt. (Dreyhaupt, I. S. 829, Nr. 38; Ludewig, Rel. Msc. V. S. 98). Der Ordensbruder Otto von Halle hatte das Gehölz dem hallischen Bürger Döring abgekauft und zum Seelenheil für H. von Konen dem Hospital geschenkt. Zum Ausgleich sollte der Verkäufer nach der Bestimmung des damaligen Komturs von Halle, Heinrich Hund, jährlich an zwei bestimmten Terminen eine halbe Mark Silber von einer Hufe in Schlettau erhalten. Von dem hier erwähnten Ordensbesitz in Schlettau ist bisher noch nicht die Rede gewesen, ein Zeichen, wie lückenhaft unsere Kenntnis der Wirtschaftsverhältnisse der Kommende Halle ist.

[5]) Wahrscheinlich östlich von Halle, hinter Reideburg, gelegen. Wann der Orden diese Güter dort erworben hat, ist auch hier nicht mehr festzustellen.

[6]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 304, aus einem Urkundenverzeichnis des Moritzklosters in Halle (bei Dreyhaupt, I. S. 749, Nr. 6), das heute verloren zu sein scheint.

Zweifellos kommt auch hierin das Streben des Ordens nach Abrundung seines Besitzes zum Ausdruck, indem er diese Besitzungen, die ihm weniger bequem lagen, abstieß, um dafür an anderer Stelle günstiger gelegene anzufügen.

Überblicken wir noch einmal die Zeit von der zweiten Hälfte des 13. bis zum Anfang des 14. Jahrh., so erscheint sie als eine Periode emsiger Tätigkeit der Kommende nach innen und außen. Das Entstehen der neuen Bauten und die daran sich anschließenden mannigfachen Güterkäufe lassen für die ganze Zeit einen relativen Wohlstand des Hauses vermuten. Offenbar umfaßt jene Zeitspanne den Höhepunkt oder, wenn man überhaupt davon reden kann, die Blütezeit der Entwicklung der DO-Kommende bei Halle. Die Magdeburger Erzbischöfe[1]) und die anderen Bischöfe, der hohe und niedere Adel[2]) der Umgegend hatten der Brüderschaft — wenn auch nicht in demselben Maße wie den anderen Stiftern und Klöstern der Stadt — immer ihr Wohlwollen bewahrt. So hatte sich die Komturei aus den kleinsten Anfängen durch mildtätige Schenkungen und glückliche Käufe trotz mancher Zwistigkeiten und Reibereien mit dem Kloster Neuwerk und dem Rat der Stadt Halle zu einer ansehnlichen, allerdings mit einem nur lose zusammengefügten Güterkomplex ausgestaltenen Grundherrschaft entwickelt und machte neben den anderen Ordenshäusern (Kommenden) zu Altenburg, Nägelstedt, Liebstädt und Zwätzen einen wichtigen Bestandteil der Ballei Thüringen aus[3]).

Der äußerliche, gutsherrliche Ausbau der Kommende Halle war in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrh. — nach den erhaltenen Urkunden zu urteilen — im großen und ganzen abgeschlossen; es werden, alle Besitzungen eingerechnet, immerhin annähernd 80—90 Hufen gewesen sein, die der Orden im Laufe von etwa 100 Jahren in der Umgegend von Halle erworben hatte[4]). Von einer territorialen oder gar politischen Bedeu-

[1]) Der besonderen Gunst des Erzbischofs Erich ist schon oben S. 30f. gedacht worden. Er mag sich durch seine reichen Schenkungen bei den Hallensern haben beliebt machen wollen (vgl. Hertzberg, I. S. 154). Noch 1295 gestand er allen Priestern des DO-Hauses St. Kunigunde die Predigtfreiheit in seiner ganzen Diözese zu und versprach allen, die solche Predigten hören würden, einen Ablaß von 40 Tagen. (Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 332.)

[2]) Einen Beweis, wie auch die kleinen Grundbesitzer und Edelen dem Orden entgegenkamen, gibt eine Urkunde aus dem Jahre 1309. Die Gebrüder Schauroth verzichteten auf 5 Mark jährliche Zinse von den Gütern, die der Orden hatte, und überließen ihm dieselben zu dauerndem Besitz. (Dreyhaupt, I. S. 829, Nr. 39; Ludewig, Rel. Msc. V. S. 106.) Die Lage der betreffenden Güter, ebenso ihre Größe, ist unbekannt.

[3]) Vgl. Voigt, RO I. S. 5f.; dazu auch oben S. 23 Anm. 5.

[4]) Die genauere Verteilung des Ordensgrundbesitzes siehe unten Teil II, S. 68 ff., auch Tabelle II u. III.

tung freilich kann man in diesen 100 Jahren, die nun über das Ordenshaus dahingegangen waren, nicht reden. Wir wissen nicht, welche Rolle das Deutsche Haus in den allgemeinen politischen Verhältnissen jener Tage, z. B. in dem thüringischen Erbfolgestreit oder bei den Zwistigkeiten des Magdeburger Erzstiftes usw. oder auch nur in den mannigfachen inneren und äußeren Kämpfen, in die die Stadt Halle im 13. Jahrh. verwickelt war, gespielt hat; die Dürftigkeit des auf uns gekommenen Materials läßt hier wie auch sonst noch manche Frage offen.

Soviel aber steht fest: das erste Jahrhundert ihres Bestehens war, wie auch in anderen Komtureien, für die hallische Kommende nach innen und außen das glücklichste gewesen; in geregelten und geordneten Bahnen hatte sich ihre Entwicklung vollzogen.

□□□□□□□□□□□

III. Abschnitt.

Allgemeiner Verfall, zunehmende Verarmung und Bedeutungslosigkeit der Kommende seit der Mitte des 14. und im 15. Jahrhundert.

Richten wir von der engeren Geschichte der hallischen Kommende unsere Aufmerksamkeit einen Augenblick nach dem Osten. Als der Tätigkeit des Ordens durch den Verlust Akkons (1291) im Morgenlande ein Ende gemacht war und die Kreuzzugsbegeisterung sich allmählich gelegt hatte, da hatten die Ritterbrüder in der Eroberung und Kolonisation des Preußenlandes ihren weltgeschichtlichen Beruf gefunden. Ganz allmählich war hier in treuer, kolonisatorischer Arbeit ein festgefügtes, auf den deutschen Ritter-, Bürger- und Bauernstand gegründetes Staatsgebilde entstanden[1]).

Die Wurzeln dieses stolzen Baues lagen in Deutschland; es waren die einzelnen Balleien mit ihren Kommenden; sie waren für das Ordensland die natürlichen Hilfsquellen im Kampfe gegen die heidnischen Preußen und Litauer.

[1]) H. Prutz, Die geistlichen Ritterorden. Berlin 1908, S. 108, 443 ff., 519 ff. M. Oehler, Geschichte des deutschen Ritterordens. Teil 1 u. 2. Elbing 1908, 1911. Wazlaw Rabinski, Die Kolonisation des heutigen Westpreußen unter der Herrschaft des DO. Diss. München 1910. A. Klein, Die zentrale Finanzverwaltung im deutschen Ordensstaate Preußen am Anfang des 15. Jahrh.: Staats- u. sozialwiss. Forsch. (ed. Schmoller) 23. Leipzig 1904, S. 1 ff. K. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen. I.[3] Gotha 1908. A. Werminghoff, Der DO und die Stände in Preußen bis zum zweiten Thorner Frieden im Jahre 1466. München u. Leipzig 1912 (PfingstblIHansGV 8), I. Abschnitt, S. 3—22: Der Staat des DO zur Zeit seiner Blüte.

Wenn uns nun auch von einer Beziehung des hallischen Ordenshauses selbst zu Preußen aus jener Zeit nur wenig bekannt ist, so unterliegt es doch wohl keinem Zweifel, daß eine solche bestanden hat[1]). Wie Anfang des 13. Jahrh. von Halle aus die ersten Beziehungen zu dem neuen Preußenlande angeknüpft waren, so haben auch gerade aus thüringischen und sächsischen Adelsfamilien noch im 14. und 15. Jahrh. viele Ritter in den Kämpfen gegen die Preußen mitgestritten[2]). In den vielen langwierigen Kämpfen aber waren die besten und tüchtigsten Ordensritter, die den Fahnen des Hochmeisters gefolgt waren, dahingesunken. Die einzelnen Konvente in allen Ordenshäusern Deutschlands waren infolgedessen stark gelichtet, dazu

[1]) Peter von Dusburc, Chronicon terrae Prussiae (SS. rer. Pruss., ed. Hirsch, Toeppen, Strehlke I. 350, S. 189) berichtet uns von einer merkwürdigen Geschichte, die eine Beziehung der Ordensritter in Preußen zu Halle deutlich erkennen läßt. Der Ritter Johannes von Gilberstedt aus Sachsen (1324 zu Königsberg gestorben), war in früherer Zeit, von der Jungfrau Maria in wunderbarer Weise aus schwerer Krankheit befreit, auf Grund seines Gelöbnisses in den DRO eingetreten, um später als Ordensbruder nach Halle zurückzukehren („de qua exiit et reversus est ad civitatem Hallensem, quae gesta fuerant, enarravit"). Auch Nicolaus von Jeroschin erzählt in seiner Kronike von Pruzinlant (SS. rer. Pruss. I. S. 603, Vers 25988—26041) dieselbe Geschichte:

„in dem covente brûdir Jân
ein Sachs, als ich vornumen hân,
genant von Gilwerstête . . . .
. . . . . .
Darnâch er zu Halle quam
in dî stat gerichte
und alle dî geschichte
den luiten offenbêrte . . . "

Vgl. dazu auch Toeppen, die Ältere Hochmeisterchronik (SS. rer. Pruss. III. S. 590). Die Stadt Halle hatte selbst ebenso wie das Kloster Neuwerk auch sonst nachweislich Beziehungen zum Ordensland und scheint dort in gutem Ruf gestanden zu haben. Vgl. Perlbach, Studien S. 20; Hertzberg, I. S. 116, 150; Dusburc, a. a. O. III. 42, S. 74; SS. III. S. 550; I. S. 386, Vers 7293 bis 7362. Philippi-Wölky, Preuß. Urkundenbuch I, 1 nennt in einer Thorner Urkunde unter den Zeugen einen „Hermann v. Halle" (S. 236, Nr. 325 [1255]); in Kulm werden erwähnt ein Hall. Bürger „Johann von Halle" (Philippi-Wölky, a. a. O. S. 143, Nr. 206 [1248] u. S. 205, Nr. 272 [1253]) und „Ludico von Halle" (eb. S. 196, Nr. 257 [1252]). Ein „Adam von Halle" im Dienste des DO als Pfleger zu Insterburg (1495—1497) wird bei Voigt, Namenkodex (1843) S. 88 genannt. Wenn in dem Marienburger Treßlerbuch (hrsg. von Joachim, Königsberg 1896) öfter (S. 36, 187, 304, 507) zu den Jahren 1399 bis 1404 ein Bote von Halle oder Salzknechte erwähnt worden, so ist auch hier zweifellos Halle a. d. S. gemeint, und nicht, wie Joachim S. 615 vermutet, Hall in Salzburg (= Reichenhall); denn wir wissen sonst nichts von einer Beziehung des DO zu Reichenhall. Allgemein über die Beziehung der Ordensbrüder aus Deutschland zum Ordensland vgl. die Arbeit von P. Babendererde, Nachrichtendienst und Reiseverkehr des DO um 1400. Diss. Königsberg 1913, S. 9 ff.

[2]) Vgl. oben S. 14 f. 18 f.

die Balleien nicht zum mindesten durch den Aufwand, den sie für das bedrängte Ordensland leisten mußten, tief verschuldet und innerlich verfallen[1]). Der gewaltige Bau fing an, in seinen Wurzeln morsch zu werden.

Wenn man daher gewöhnlich die Periode unter dem gefeierten Hochmeister Winrich von Kniprode (1351—1382) als die Blütezeit des Ordens schlechthin bezeichnet[2]), so mag das für das neue Kolonialland Preußen, den territorial in sich geschlossenen Ordensstaat, zutreffen, in den einzelnen Balleien aber, und gerade in den ältesten, kann von einer Blütezeit kaum noch die Rede sein[3]).

Der Deutsche Orden in Deutschland hatte sich, je mehr die kriegerische Kraft in ihm erlahmte und die einzelnen Ordenshäuser sich allzu einseitig auf die Verwaltung ihrer Güter legten, seiner eigentlichen Aufgabe, die Hilfsmittel im Kampfe gegen die Heiden zu beschaffen, immer mehr entfremdet. Er war des „Deutschen Adels Hospital" geworden[4]) und mußte den nachgeborenen Söhnen adliger Familien eine Versorgung bieten, eine Erscheinung, die wir ebenso bei den Domkapiteln[5]) und ähnlichen geistlichen Anstalten beobachten können, und die bei dem DRO zu denselben Folgen, wie bei jenen, zu langem Siechtum und zur Auflösung führen mußte. Kein Wunder, wenn seit der Mitte des 14. Jahrh. von überall her Klagen über den allgemeinen Verfall des Ordens und die zunehmende Verarmung der einzelnen Kommenden ertönen.

Die Ballei, die am frühsten und schwersten unter einer drückenden Schuldenlast zu leiden hatte, war die Ballei Thüringen[6]). Schon Mitte des 14. Jahrh. mußte der Landkomtur „um ehehafte Not und Schuld" mehrere Güter verkaufen[7]), und 1382 konnte die Ballei Thüringen schon nicht mehr das übliche Jahrgeld von 256 Gulden an den Deutschmeister zahlen.

Auch in der Kommende bei Halle macht sich — soweit es die geringen Nachrichten erkennen lassen — je mehr wir uns dem Ende des 14. Jahrh. nähern, ein desto schnelleres Herabsteigen von der Höhe bemerkbar. Um alle jene Erscheinungen

[1]) Voigt, RO I. S. 311 ff., 380 ff.
[2]) A. Woltmann, Der Hochmeister Winrich von Kniprode und seine nordische Politik. Diss. Berlin 1901. K. Lohmeyer, a. a. O. S. 269 ff., 304 ff.
[3]) Vgl. auch K. Heldmann, a. a. O. S. 68 f. für die Ballei Hessen.
[4]) H. Kalbfuß, Die DO-Kommende Schiffenberg: MoberhessGV 18 (1910), S. 32.
[5]) A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA: Meisters Grundriß der GWiss. II, 6 [2] Leipzig 1913, S. 145 f.
[6]) Vgl. Voigt, RO I. S. 581 ff., 591 ff., 597 ff.
[7]) O. Deichmüller, Gesch. des Dorfes Liebstädt: ZVthürG. NF 12 (1902), S. 169.

des Verfalles freilich in unserem kleinen Ordenshause im einzelnen nachzuweisen, dazu ist das vorliegende Material zu gering. Aber schon rein äußerlich weht uns aus den Urkunden ein neuer, den veränderten Verhältnissen angepaßter Geist entgegen. Er kommt in der jetzigen Benennung der Ordensritter zum Ausdruck. Bezeichneten sich früher die Ritterbrüder alle ohne Ausnahme in frommer Demut einfach als „Brüder" ohne irgendwelche Hinzufügung eines hochklingenden Adelsnamens, so führte die Brüderschaft jetzt allgemein den stolzen Namen „Die Deutschen Herren" [die dütschen herren, tutzen herren, deutzen herren], und auch der Komtur selbst nannte sich „her"[1]). Nahmen sie hiermit im Grunde auch nur an allgemeinen Tendenzen des Ritteradels jener Zeit teil, so ließen sie doch selbstverständlich damit die alten, noch auf einfachere Verhältnisse und eine demütigere Haltung der Ordensmitglieder zugeschnittenen Ordenssatzungen hinter sich.

Übte ohne Zweifel auf die Kommende bei Halle auch die allgemeine Lage des Ordens und besonders der Ballei Thüringen ungünstige Wirkungen aus, so kam gerade für unser Ordenshaus noch ein weiterer und besonderer Grund dazu, der seine Lage schwierig gestaltete. Auf die Dauer rächte sich jetzt der unbegreifliche Leichtsinn der Brüder, bei der Gründung des Hospitals sämtliche Gebäude in das Überschwemmungsgebiet der Saale hineingebaut zu haben. In diesem Fluß war ihnen ein Feind erwachsen, der dem Ordenshause wiederholt und andauernd größere Schädigungen zufügte, als Plünderungen und andere Verwüstungen es vermocht hätten. Daß dieser Nachteil der örtlichen Lage jetzt mehr empfunden wurde als früher, lag eben an dem ganzen Zustand der Kommende. Konnte man vordem aus eigenen Mitteln etwaigen erlittenen Schaden sogleich wieder ausbessern[2]), so fehlten dieselben jetzt. Besonders schwer getroffen wurde das Ordenshaus durch die Überschwemmungen der Jahre 1343, 1345, 1365 und 1374[3]). Ausdrücklich hören wir, daß 1343[4]) die Komturei an ihrer Kirche und anderen Baulichkeiten und kirchlichen Geräten großen Schaden gelitten hatte. Die Brüder wandten sich damals an den Bischof Johannes von

[1]) Ludewig, Rel. Msc. V. S. 120, 121 u. a.

[2]) Merkwürdiger Weise fehlt aus dem ersten anderthalb Jahrhundert jede Nachricht über Wasserschäden, die die Komturei in dieser Zeit doch sicher auch erlitten hat.

[3]) Hertzberg, I. S. 225; Dreyhaupt, I. S. 632 f.

[4]) Dreyhaupt, I. S. 830, Nr. 42; Ludewig, Rel. Msc. V. S. 124. Die von Dreyhaupt, eb. Nr. 48, angeführte Urkunde für das Jahr 1444 ist mit dieser identisch. Der Irrtum erklärt sich durch das bei Ludewig S. 126 falsch gedruckte Datum. Übrigens zitiert auch Hertzberg, I. S. 384, auf Dreyhaupt fußend, diese zweite Urkunde von 1444 falsch.

Merseburg um Unterstützung, und dieser erteilte ihnen Erlaubnis, bei allen Priestern seines Sprengels Almosen sammeln zu dürfen, und gewährte allen denen, die ihre milde Hand auftun würden, 40 Tage Ablaß.

Nicht mehr dieselbe Unterstützung und das gleiche Entgegenkommen fanden die Ritterbrüder bei den Vornehmen und Adligen der Umgegend. Die frühere Begeisterung für den Orden, seine allgemeine Beliebtheit scheint, nach den Urkunden zu schließen, nachgelassen zu haben. Es kommt auch für den DO jetzt die Zeit, wo ihn das Schicksal aller mönchischen Genossenschaften und geistlichen Ritterorden ereilte: als sie neu waren und dem Ideale der Zeit entsprachen, hatten sie der Gönner und Anhänger viele, doch indem sie bei der fortschreitenden Entwicklung der Zeit an ihren alten Traditionen festhielten und neben ihnen neue Zeitströmungen emporkamen, gerieten sie in Vergessenheit; sie hatten sich überlebt[1]).

Auch in unserer Kommende wurden Stiftungen und sonstige Gunstbezeugungen immer seltener, und seit der Mitte des 14. Jahrh. haben Landerwerbungen und Schenkungen an das Hospital anscheinend vollkommen aufgehört; wenigstens lassen sich aus den erhaltenen Urkunden — außer der Erwerbung einiger Güter in Delitz am Berge (1384)[2]) — keine Besitzerweiterungen mehr feststellen. Die wenigen Nachrichten, die überhaupt aus jener Zeit bekannt sind, beziehen sich fast alle auf Pacht-, Zins- oder Kaufverträge der Brüderschaft mit ihren Gutspächtern[3]). Eine besondere Rolle spielen hierbei Verkäufe von mehreren „Äckern-Wiese" auf Erbzins[4]). Sonst ist nur noch eine Urkunde aus dem Jahre 1353 erwähnenswert, in der die Gebrüder von Dieskau dem Ordenshospital St. Kunigunde das Meßkorn auf seinen Gütern zu Reideburg „umb ein benant gelt mit alle dem rechte" verkauften und auf immer erließen[5]).

Aus alledem können wir den Schluß ziehen, daß sich die ganze Tätigkeit des Ordens — wenn sie bei dem steigenden Verfall und der Verarmung überhaupt noch sehr umfangreich gewesen ist — fast ausschließlich der wirtschaftlichen Seite

---

[1]) H. Prutz, Die geistlichen Ritterorden S. 451 f. Vgl. Freytags Bemerkungen in den „Bildern der deutschen Vergangenheit" II, 1 [31] Leipzig 1913, S. 177, 227 ff.; desgl. Joh. v. Winterthur, SS. rer. Pruss. II. S. 740 (1343).

[2]) Dreyhaupt, I. S. 830, Nr. 46; Ludewig, Rel. Msc. V. S. 120. Es ist eine „Wiederverkaufsverschreibung Günthers von Uchlitz zu Delitz am Berge über 1 Schck. Groschen jährlichen Zinses von seinen Gütern an den Orden".

[3]) Vgl. dazu Teil II, unten S. 73 ff.

[4]) Dreyhaupt, I. S. 830, Nr. 45; Ludewig, Rel. Msc. V. S. 121, 122 f. Das Nähere s. unten S. 75 f.

[5]) Dreyhaupt, I. S. 830, Nr. 43; Ludewig, Rel. Msc. V. 120.

zugewandt hat[1]). Eine geordnete ökonomische Wirtschaft des vorhandenen Grundbesitzes war die einzige Möglichkeit, den Fortbestand der Kommende zu sichern.

Das Verhältnis zum benachbarten Augustiner-Chorherrnstift Neuwerk scheint sich in damaliger Zeit etwas gebessert zu haben; wenigstens wurde im Jahre 1369 der alte Streit wegen des Mahlens in der Mühle zu Gimritz durch die Vermittlung des Propstes Johannes vom St. Moritzkloster in Halle durch einen Vergleich beigelegt, wonach der Komtur des Deutschordenhauses nach den früheren Privilegien (besonders von 1238 und 1256) wieder frei in der Mühle zu Gimritz mahlen durfte[2]).

Noch weniger Bestimmtes können wir über das Verhältnis der Kommende zu dem Landesherrn der Gegend, den Erzbischöfen von Magdeburg, aussagen. Wohl hatte schon 1319 Papst Johann XXII. den Erzbischof von Magdeburg zusammen mit dem Erzbischof von Köln und dem Bischof von Utrecht zu Konservatoren des DO ernannt[3]), jedoch das fast vollkommene Fehlen erzbischöflicher Urkunden legt die Vermutung nahe, daß die gegenseitige Stellung nicht mehr eine so günstige wie im Anfange war. Die Zeiten, in denen die Erzbischöfe Ludolf und Wilbrand, Ruprecht und Erich dem Orden reiche Unterstützungen hatten zu teil werden lassen, scheinen vorüber zu sein. Besonders auffallen muß es, daß die Ordensbrüder sich bei ihren Unglücksfällen durch die Saaleüberschwemmungen und bei der allgemeinen Notlage nicht an den Erzbischof um Unterstützung wandten, daß sie vielmehr, wie wir sahen, im Jahre 1343 nur den Bischof von Merseburg um die Erlaubnis, Almosen zu sammeln, baten. Zwar bestätigte im Jahre 1360[4]) der Erzbischof Otto († 1361) nochmals alle Privilegien, insonderheit die der Päpste, die dem Orden fast vollkommene Unabängigkeit von der kirchlichen Autorität zusicherten[5]), und deren erzbischöfliche Anerkennung für die Brüderschaft von größter Wichtigkeit war; diese Bestätigung war aber wohl nur mehr eine äußere Form; in Wirklichkeit hatte sich das frühere gute Verhältnis der Kommende zu den Magdeburger Erzbischöfen verschoben.

---

[1]) Vgl. Teil II, unten S. 72 ff.

[2]) Dreyhaupt, II. S. 368, Nr. 441; Ludewig, Rel. Msc. V. S. 100. Abschrift auch, wie noch von mehreren anderen Urkunden, im Kopialbuch des Landkomturs Albrecht von Witzleben: StaatsA. Dresden, Abt. XIV, Nr. 64 fol. 149b.

[3]) G. Schmidt, Päpstliche Urkunden aus dem Gebiet der heutigen Prov. Sachsen: GQProvSachsen 21, 1. S. 115, Nr. 59.

[4]) Dreyhaupt, I. S. 830, Nr. 44; Ludewig, Rel. Msc. V. S. 131.

[5]) Vgl. Voigt, RO I. S. 352 ff., 377 ff., 381 ff.; H. Putz, Die geistlichen Ritterorden S. 126 f.

Der Grund für die Entfremdung zwischen Erzbischof und Brüderschaft wird wohl vor allen Dingen in der Ausbildung der Landeshoheit des Reichskirchenfürsten zu suchen sein[1]). Das wechselnde Verhältnis, die andauernden Kämpfe zwischen den Erzbischöfen und der Stadt Halle, die sich zu immer größerer Selbständigkeit emporgeschwungen hatte, werden auch für das Ordenshaus nicht ohne Bedeutung gewesen sein und dem Wohlstand des Hauses geschadet haben[2]). Der Umstand, daß die Komturei ein immunes Gebiet, gerade auf der Grenze des erzbischöflichen und städtischen Rechtsbezirkes liegend, bildete, machte sie andauernd zum Zankapfel zwischen den territorial erzbischöflichen und den städtischen Interessen, und beide suchten die Brüderschaft, der ihre alten Privilegien nichts mehr nützen konnten, in ihren Rechten und Vorrechten zu beeinträchtigen. Die steigende Macht der Erzbischöfe als Landesherren suchte sich über die Exterritorialität der DO-Besitzungen, die dem Orden innerhalb jeden Territoriums zukam, hier wie anderwärts, hinwegzusetzen[3]).

Daß vor allem in kirchlicher Beziehung ihre alte abgabenfreie Stellung sich geändert hatte und der Erzbischof ihre Rechte nicht mehr anerkannte, die ihm aus den Patronatkirchen manche Einkünfte entzogen[4]), geht aus einem schon von Fr. Danneil als „Magdeburger Kirchenordnung" von etwa 1400 gedruckten Beschluß einer Magdeburger Provinzialsynode hervor[5]). Dort heißt es in Artikel 30 („Von der Bestellung der Kleriker"): „Bei den Hospitalbrüdern des DO (hospitalarii fratres de domo teuthonica), wo Laien den Priestern vorgesetzt werden und meist Weltgeistliche die inkorporierten Pfarren innehaben, soll die den Archidiakonen zukommende Abgabe ordentlich entrichtet werden. Die Orden und geistlichen Korporationen sollen ihre Privilegien nicht überschreiten. Wenn sie Patronatrechte über Kirchenlehen durch Schenkung oder unter anderem gesetzmäßigen Titel erhalten haben, sollen sie solche Lehen nicht leichtsinnig

[1]) Vgl. dazu allg. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA: Meisters Grundriß d. GWiss. II, 6 [2] Leipzig 1913, S. 75 ff. Vgl. auch H. Kalbfuß, Die Deutschordenskommende Schiffenberg: MoberhessGV 18 (1910), S. 75 ff.

[2]) Vgl. die hierfür in Betracht kommenden Stellen bei Hertzberg, I. S. 255 ff., 261 f., 271 ff. u. a.

[3]) Vgl. Voigt, RO I. S. 355 ff. H. Prutz, Die geistl. RO S. 111 ff. Vgl. auch K. Holthaus, Die Georgskommende in Münster, eine Niederlassung des deutschen Ritterordens von ihrer Gründung bis zum westfälischen Frieden: Beitr. z. Gesch. Niedersachsens u. Westfalens (ed. Erler) 5, Heft 30 (1911), S. 86 ff. Völkel, a. a. O. S. 36.

[4]) Vgl. H. Prutz, Die geistl. RO S. 116 f., 120 f. Holthaus, a. a. O. S. 87 f.

[5]) MagdGBll 6 (1871), S. 500; vgl. eb. 7 (1872), S. 67, Art. 58.

zu ihrem Nutzen verwenden, sondern auf sie bei Vakanzen taugliche Weltpriester und nicht Ordenspriester setzen, auch nicht die Güter der Kirchen, liegende und bewegliche, oder ihre Freiheiten den eigenen Klöstern, Ordenshäusern, Kirchenämtern zuwenden. Tun sie dies dennoch, so soll ihnen von selbst das Patronat über solche Kirchen genommen werden. Ebenso verlieren sie nach den allgemein kirchenrechtlichen Grundsätzen ihr Patronatrecht, wenn sie im Vakanzenfalle nicht rechtzeitig einen Priester einsetzen. Dann soll das Patronatrecht auf den Diözesanbischof übergehen."

Alle diese Bestimmungen lassen erkennen, wie streng der Erzbischof seine kirchlichen Verwaltungsrechte geltend zu machen suchte[1]), und daß überhaupt alle diese Maßnahmen nötig waren, zeigt andrerseits wieder, in welchem Maße die Ordensbrüder ihre Privilegien überschritten oder in kirchlicher Beziehung sich große Vernachlässigungen hatten zu schulden kommen lassen.

Unter diesen nicht gerade erfreulichen Verhältnissen, vielleicht auch mit unter dem Einfluß der Kämpfe im Osten, besonders der unglücklichen Schlacht bei Tannenberg (1410), dürfen wir uns nicht wundern, wenn aus dem Ordenshaus bei Halle für die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrh. Nachrichten so gut wie gänzlich fehlen. Was die wenigen, aus jener Zeit erhaltenen Urkunden berichten, bezieht sich auf einige Zinsstreitigkeiten mit den Pächtern der Ordensbesitzungen oder Darlehnsprozesse mit Bürgern von Halle, die den Komtur wiederholt vor das Schöffengericht (gehegit ding) der Stadt Halle führten[2]).

Interessant sind selbst diese knappen Nachrichten aus den hallischen Schöffenbüchern insofern, als sie erkennen lassen, daß der Komtur damals noch imstande war, ziemlich hohe Summen auf Hypothek auszuleihen. Er machte also — ähnlich wie die DO-Ritter in Preußen[3]) — Geldgeschäfte!

[1]) H. Prutz, Die geistl. RO S. 123.

[2]) So im Jahre 1419 (Hertel, Hall. Schöffenbch. II. S. 170, Nr. 1387) „Matis Kancze ist komen vor gehegit ding und hat geclait scu fünff marken und czu eyne virdunge geldis ierlichir czinse, dy ym von syme vatere angestorbin weren, do quam Kumptur von sente Konegunde und brachte bevisunge mit eyne bryfe, daz syn vater dy czinse deme Kumpture vorkauft vor vyr und funfcig gulden uff eynen widerkouff; do wart ym gevunden, daz der Kumptur dy czinse mit rechte hette, de wile sy von ym nicht gelosit waren". — Um denselben Prozeß, bzw. um dasselbe Objekt handelt es sich im Jahre 1423 (Hertel, a. a. O. S. 211, Nr. 1710): „Her Peter Lutensleger, dy eyn Kumthur waz czu sente Konegunde, ist komen vor gehegit ding unde hat vorczicht gethan und gegebin Hanse Grevendorffe funff schog unde XV. grossen aldes geldes ierliche czinses, dy her hatte an Matis Kanczes hofe, mit allem rechte, als her dy daran hatte."

[3]) Vgl. A. Werminghoff, Der DO und die Stände in Preußen bis zum zweiten Thorner Frieden (1466). München u. Leipzig 1912 (PfingstbllHansGV 8), S. 20 f.

Der Konvent hat damals — jedoch wahrscheinlich, wie überall, nur noch aus sehr wenigen Brüdern sich zusammensetzend[1]) — noch weiterbestanden; ein Komtur stand auch für die Folgezeit an seiner Spitze[2]).

Der alte Feind des Ordenshauses, die Saale, hatte der Brüderschaft in jenen Jahren auch wieder schwere Schädigungen zugefügt. Schon im Jahre 1413 war das Hochwasser bis auf die Altäre in der Kapelle gestiegen[3]), und noch viel schlimmer müssen die Verwüstungen zu Anfang des Jahres 1431 gewesen sein. Nicht nur die Ordensgebäude hatten „großen, trefflichen Schaden in Überflüssigkeit der Wasser" erlitten, sondern auch die ganzen gottesdienstlichen Geräte, Kelche, Meßgewänder und aller Zierat waren zerstört; die Not war so groß, daß der damalige Komtur, Erhard Schütze, sich genötigt sah, einen großen Bittbrief zur Einsammlung von Almosen auszusenden[4]). Selbst der dem Orden sonst so spröde gegenüberstehende Rat der Stadt Halle, der noch nie für den Orden eingetreten war, befürwortete diesmal — vielleicht auf Grund persönlicher Beziehungen zum Komtur — das Gesuch; er stellte es sogar nebst den Innungsmeistern mit aus und besiegelte es[5]).

Der Erfolg dieses großen Bittgesuches ist unbekannt, ebenfalls inwieweit sich das Ordenshaus wieder erholte.

Bald jedoch sollte der tückische Fluß der Komturei wieder neues Unglück zufügen. So stieg im März des Jahres 1469 die Saale so hoch, daß sie wiederum eine Handbreit über den Hochmessenaltar in St. Kunigunde ging und die Mauern um den Kirchhof umwarf[6]). Auch die Verwüstung in den Dörfern und

[1]) Vgl. unten S. 63 f.

[2]) Es ist deshalb einigermaßen auffallend, wenn einige Zeit später, in einer Balleirechnung aus Thüringen aus dem Jahre 1448 (vgl. Voigt: ZVthürG. 3 (1859), S. 325) vom hallischen Ordenshause nur kurz berichtet wird: „Halle eyn hoff". Die jährliche Nutzung der einzelnen Häuser der Ballei Thüringen (eb. S. 326 ff.), die in jener Rechnung ebenfalls aufgeführt wird und uns wichtige Aufschlüsse gibt, hat Voigt neben einigen anderen Ordenshäusern gerade für Halle nicht mit zum Abdruck gebracht; das im Kgl. StaatsA. zu Königsberg befindliche Original konnte ich zur Vervollständigung leider nicht mehr einsehen.

[3]) Vgl. Dreyhaupt, I. S. 633; Olearius, Chronik von Halle S. 176; in der handschriftlichen Chronik von Seydenschwanz (Marienbibl. zu Halle, Nr. 112) heißt es S. 38: „quam ein gross wasser und tett grossen schaden an korne und an hawre, das es anwegk trieb und ging hier vor Halle zu St. Konigunde uff die altar, die in der Kirchen seint".

[4]) Dreyhaupt, I. S. 830, Nr. 47; Ludewig, Rel. Msc. V. S. 131 ff.

[5]) „allen geistlichen und wertlichen Prelaten, Fürsten . . . entspite ich, er Erhart Schütze, ordens der tutschen herren Comptur der Kirchen zu sante K. vor Halle in Sachsen geleghen . . . und wir radtmann und meister der inyghen der stadt Halle . . ."

[6]) Dreyhaupt, I. S. 633; Chronikal. Aufz. (ed. Wachter, a. a. O.) S. 97: „uff Fritag Gertrudis (März 17) was die Sale vor Halle so grosz, das sie zu

Fluren war sehr groß, und besonders in der Aue, wo der Orden zahlreiche Besitzungen hatte, wird demselben mannigfacher Schaden zugefügt sein.

Trotz dieser äußeren Unglücksfälle, die die Komturei trafen, trotz der allgemeinen Notlage, in der sich der ganze Orden infolge des Unterliegens in dem großen 13jährigen Bundeskriege im Preußenlande im Jahre 1466 befand, trotzdem unter schier unerschwinglichen Geldforderungen der aller baren Mittel beraubte Orden zu leiden hatte[1]), scheinen sich die wenigen, noch im hallischen Ordenshause befindlichen Brüder redliche Mühe gegeben zu haben, durch treue Arbeit und Hebung der Einkünfte sich gegen materielle Not zu schützen.

Als ein solches Mittel, sich wirtschaftlich zu heben, muß in erster Linie auch die Errichtung von Schenkstuben und Weinhäusern betrachtet werden, die die Ritterbrüder — seit wann, ist unbekannt — auf der Grenze ihres Ordensgebietes nach der Stadt zu auf dem sogenannten „Schilde" angelegt hatten[2]). Ob dem Ordenshause von dem Erzbischofe oder der Stadt die Schenk- und Braugerechtigkeit zuerteilt war, wissen wir nicht, jedenfalls aber pflegten die Bürger von Halle sehr gern hierher „zu Biere zu gehen", vielleicht weil sie hier vor dem Tore einmal etwas anderes zu sehen und zu hören bekamen, vielleicht auch, weil das Bier besser und billiger war.

Eine natürliche Folge dieses Wirtshausverkehrs waren häufige Raufereien und anderer Unfug. Wenn jedoch die lokale Darstellung[3]) den Ritterbrüdern allein Unfug, Unzucht und das Halten schlechter Weiber vorwirft und daraus sogar Rückschlüsse auf den tiefen inneren sittlichen Verfall der ganzen Brüderschaft ziehen will, so berechtigt uns nichts, den Ritterbrüdern alle Schuld beizumessen.

Daß sich unter solchen Umständen schon einige Jahrzehnte nach den oben berührten freundschaftlichen Beziehungen[4]) das Verhältnis zum Rate der Stadt wieder verschlechtern und

senth K. eyne hande breit hoch uber den homessen althar gingk und werff die mure, die umb den kerchhoff zu senth K. ging al umb, das man die darnach von nuwens machen mochste".

[1]) Gerade in der Ballei Thüringen war, wie oben (S. 37 Anm. 6, 7) erwähnt ist, die Schuldenlast ungeheuer. Vgl. bes. H. Koch, Reise der von dem DO im Jahre 1451 ausgesandten Visitatoren: ZVthürG. NF 20 (1910), S. 198 ff. Von den Deutschherren in Mühlhausen hören wir, daß sie sich im ganzen 15. Jahrh. in arger Geldnot befunden haben und sich wiederholt an den Vikar von Nordhausen gegen hohen Zins Geld und immer höhere Anleihen borgen mußten. ZHarzV 28, S. 562 f.

[2]) Dreyhaupt, I. S. 830; Hertzberg, I. S. 393. Chronikalische Aufz. (ed. Wachter, a. a. O.) S. 149.

[3]) Hertzberg u. Dreyhaupt (s. vor. Anm.).

[4]) Vgl. oben S. 43.

immer unleidlicher gestalten mußte, war ganz unvermeidlich, und dieser suchte in jeder Weise den verhaßten „Teutschen Herren" entgegenzutreten. Der tiefere Grund hierfür war indes ohne Zweifel die wachsende Macht des aufstrebenden hallischen Patriziates, das Selbstbewußtsein des Rates, der unumschränkter Herr in seinem Gebiete zu sein bestrebt war. Es ist daher seit dem 15. Jahrh., als gegenüber der Ausbildung der Landesherrschaften in gesteigertem Maße auch die Städte ihre Rechte geltend zu machen suchten, eine gewöhnliche Erscheinung, daß überall da, wo DO-Häuser in oder bei einer Stadt lagen, andauernde Streitigkeiten an der Tagesordnung waren. Die alten Dokumente nützten dem Orden nichts mehr; „neue Macht stand gegen altes Recht", wie Kalbfuß[1]) treffend sagt.

Die Überlieferung[2]) aus den letzten Jahrzehnten des Bestehens unserer Kommende bezieht sich durchgängig auf diese andauernden Streitigkeiten und Sticheleien zwischen dem Rat, dem Erzbischof (Johannes † 1475) und dem Ordenskomtur. Der Grund lag fast immer darin, daß der Rat dem Orden den Besitz des Werders, der unmittelbar vor der Komturei lag[3]), streitig machte und deren Anspruch auf Jurisdiktion für unerwiesen erklärte. Daß die Stadt den Anger als den ihrigen behauptete, darf nicht darüber täuschen, ob er ihr, wie natürlich die lokale Darstellung es immer tut, auch wirklich rechtmäßig zukam; es läßt sich heute schwer entscheiden, wer den größeren Rechtsanspruch darauf hatte[4]). Beansprucht wurde er von beiden, und da niemand nachgab, nahm der Streit kein Ende.

---

[1]) a. a. O. S. 76; Für die Beziehung des Ordens zu den Städten vgl. Voigt, RO I. S. 528 ff. und die Spezialarbeiten: G. Schrötter, Das Deutschordenshaus in Nürnberg. Festgabe f. Grauert. Freiburg 1910, S. 61 ff. H. Lempfrid, Die Komturei Metz. Beil. z. Gym. Progr. Saargemünd 1887, S. 31 ff. Klentschi und Zeller, Das Deutschordenshaus Beuggen einst und jetzt. Basel 1894, S. 33 ff., 40 f. u. a. Monographien.

[2]) Besonders Kresses handschriftliche Annalen (Hall. Ratsbibliothek Nr. A 1 [5]) IV. Bd. fol. 54a ff.; noch ausführlicher in den Chronik. Aufz. (ed. Wachter a. a. O.) S. 99 ff. Vgl. auch handschr. Chroniken von Halle (Marienbibl. Halle): Pap. Codex Nr. 46, Bl. 92b—94a (1470 ff.). S. auch Opel, a. a. O. S. 288.

[3]) „. . . den anger neben dem steinwege bey senth K., als men usz der stat nach senth K. gehit zu der rechten hant." Die genauere Angabe der Lage s. in der Urk. (Beilagen, Urkunde 1).

[4]) Nach dem Privileg des Erzbischofs Wilbrand von 1244 (s. o. S. 22) gehörte der Werder, wenn man ihn zu der „von der Hohen Steinbrücke bis zu den Besitzungen Neuwerks sich erstreckenden Insel" rechnet, der Komturei; das wird auch anfangs so gehandhabt sein. Später ging der Anger, wie es scheint, in Allgemeinbenutzung über, und so beanspruchte ihn der Rat als sein Eigentum, wie es auch aus einem „Vertrag des Erzbischofs mit dem Rat von Halle in betreff der Gerichte außerhalb der Stadt" hervorgeht (1499): (Rothes Buch, Hall. Ratsbibl. fol. 82, 83): „Dem Rathe sal auch furder blei-

Es kam sogar so weit, daß sich im Jahre 1470[1]), als der Rat von Halle den Anger vor St. Kunigund durch einen Quergraben hatte abschlagen und mit Weiden bepflanzen lassen, der Landkomtur von Thüringen, Eberhard Hoitz, ins Mittel legen mußte. Er verlangte vom Rate die Freigabe des Werders, da er sich „seynes Ordens gutere und eigenthumbs fast gewaldiglich unterstanden hatte, ... denn der werder, den sie begraben hetten lassen, der were synes ordens und seyn". Da weder der Rat, noch der Landkomtur nachgab, wurde die Angelegenheit schließlich dem Landesfürsten, dem Erzbischof von Magdeburg (damals Johannes 1464—75), zur Entscheidung vorgelegt. Dieser bestimmte dann, jedenfalls um es mit der Stadt nicht zu verderben, daß der Anger wieder, wie ehedem, ein Gemeindeplan zum allgemeinen Gebrauch sein, aber der Rat den Graben und die Weiden wieder beseitigen solle. Es geschah unter weiteren Reibereien allerdings erst nach Jahresfrist, nachdem der Erzbischof sein erstes Gebot nochmals wiederholt hatte.

Der einmal bestehende Gegensatz war damit noch nicht aus des Welt geschafft. Vielmehr ging nun der Komtur zum Angriff über. Im März des Jahres 1472 ließ er den Weg von der alten Kapelle nach dem vielumstrittenen Anger mit Holz und Steinen zulegen, so daß er gänzlich unbefahrbar war. Das erregte natürlich allgemeinen Unwillen in der Bürgerschaft, schon deswegen, weil hier eine öffentliche Fahrstraße versperrt wurde. Da auf Befehl des Erzbischofs der Komtur das Hindernis nicht beseitigte, sah sich der erstere schließlich gezwungen, den Weg selbst wieder aufräumen zu lassen. Der Komtur aber kam auch jetzt nicht zur Ruhe. Immer suchte er dem Rate gegenüber wieder sein Anrecht auf jenen Anger geltend zu machen. Zum größten Verdruß der Hallenser ließ er jenes Gebiet durch einen großen Zaun abschlagen, wie er sagte, auf ausdrücklichen Befehl seines Obern, des Landkomturs, denn sie „hetten numehir privilegie und brive daruber gefunden, der sey zuvor nicht gewußt hetten"[2]). Da der Erzbischof auch hier nichts erreichte (vielleicht sah er

ben . . mit der cleynen und grossen Pfingstwiesen, dem anger vor sanct Kunigund und was dohinder und dorneben ist."

[1]) Alles folgende nach obenerwähnten kurzen chronologischen Angaben, auf die ich nicht im einzelnen verweise.

[2]) Entweder ein Zeichen dafür, wie durchaus ungeordnet und verworren die Zustände auch in bezug auf Aufbewahrung von Privilegien und Rechtstiteln aller Art waren, ein Umstand, worauf vielleicht die Verschleppung vieler, uns nicht mehr erhaltener Stücke zurückzuführen ist, oder die neuproduzierten Urkunden waren gefälscht, so daß hierdurch die neuerdings aufgedeckten Fälschungen des Landkomturs Eberhard Hoitz noch vermehrt würden; erhalten ist uns hiervon nichts. Vgl. H. Grumblat, Urkundenfälschungen des Landkomturs Eberhard Hoitz: ZVthürG. NF 18 (1908), S. 307 ff.

ein, daß der Orden im Rechte war, wollte aber selbst jenes alte Anrecht nicht mehr anerkennen), mußte er wieder selbst, um größere Ärgernisse zu vermeiden, durch seinen Vogt in Giebichenstein für Beseitigung des Zaunes Sorge tragen lassen.

Ein weiterer, häufiger Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Rat und Komtur war, wie auch anderwärts[1]), das Asylrecht, das die Komturei als ein Vorrecht jeder geweihten Kultstätte besaß. Es hatte den Zweck, Verfolgte und Hilfesuchende vor blinder Wut und persönlicher Rachsucht zu schützen[2]) und erstrekte sich auf den ganzen, von der Immunitätsmauer umgebenen Ordenshof; wer sich in diese heilige Stätte geflüchtet hatte, war vor jeder Verfolgung sicher. Oft genug mögen Übeltäter — etwa infolge wilder Raufereien in den benachbarten Schenkstuben — sich hierdurch der Verfolgung durch den hallischen Rat entzogen haben[3]). Die Folge aber waren natürlich immer unangenehme Streitigkeiten, da der Rat das Asylrecht und die Jurisdiktion des Ordens nicht anerkannte[4]).

Einen besonders interessanten Zwischenfall haben die Chronisten aus dem Jahre 1501 überliefert[5]). Der Scharfrichter Brosius und sein Knecht erstachen an einem Sonntag Abend (7. Febr.) auf dem Komturhofe einen Mann, namens Klaus Sauschneider. Der Rat ließ sogleich am folgenden Tage durch Schultheiß und Schöffen vom Roland ein Notgericht hegen, und zwar unmittelbar vor dem Komturhof, indem er sich darauf bezog, daß das Ordenshaus in seinem Weichbilde läge und ihm daselbst die Gerichtsbarkeit (nach einem Vertrage mit dem Erzbischofe) zustehe. Die Täter wurden nach gerichtlicher Klage in Haft genommen. Der Komtur, mit dem man lange ver-

[1]) Über Asylrecht vgl. die neuere Arbeit von Bindschedler bei U. Stutz: Kirchenrechtliche Abhandl. 32 33 (1906). Dazu: Th. Drück, Das Reutlinger Asylrecht: Württ. Vierteljahrshefte 4 (1895), S. 1 ff., behandelt S. 17, 22 das Asylrecht des DO-Hauses in Ellwangen; vgl. oben S. 45 Anm. 1).

[2]) G. Grupp, Kulturgesch. des MA II [2]. Paderborn 1908, S. 249 ff. Hergenröther, Handbuch der allg. Kirchengesch. I. S. 536; II. S. 578.

[3]) Chronikal. Aufz. (ed. Wachter, a. a. O.) S. 149: . . . „sie hauszten und hegten auch zu zceyten der stadt echtere, davon unseren herrn und gemeynen burgern vil beschwerunge erwuchsze."

[4]) In anderen Städten (Nürnberg, Beuggen u. a.) stellten sogar die Kaiser in dieser Sache Verträge zugunsten des Ordens aus. Vgl. Schrötter, a. a. O. S. 62: „gescheh aber ein todslagk von jehem zorn oder von trinckens oder von auflaufs wegen, köm der hintz vns, der sol frid haben . . ." Kaiser Friedrich III. beschränkte allerdings 1480 dieses Privileg mehr zugunsten des Rates. Vgl. auch Klentschi u. Zeller, a. a. O. S. 40 f.

[5]) Kresses Annalen (Hall. Ratsbibl. Nr. A 1 [5]) V. fol. 5, fol. 11; Drachstädter Chronik (Marienbibl. zu Halle Nr. 176a), S. 90; am ausführlichsten in den „Chronikal. Aufz." (ed. Wachter, a. a. O.) S. 130, 149. Vgl. auch Dreyhaupt, I. S. 830.

handelte, da er Exemtion vom städtischen Gerichte behauptete, wurde abgewiesen; er solle erst Privilegien darüber vorlegen, daß der Orden auf dem Hofe zu St. Kunigund „das halszgerichte und peinliche sachen haben solte". Ob das der Fall war, wissen wir nicht; jedenfalls aber ließ der Komtur durch einige Richter und Schöffen, „die er von anderen landen hergebracht", in seinem Hofe ebenfalls ein „Notgericht" hegen, und zwar bald drei nacheinander, und die Täter verhaften, ein Zeichen dafür, daß der Komtur bemüht war, gegenüber Rat und Bischof wenigstens etwas von den Freiheiten seines Ordens zu retten.

Aus all diesen trockenen chronikalischen Aufzeichnungen kann man ersehen, wie wechselvoll das Intriguenspiel zwischen Rat und Orden, Landkomtur und Erzbischof gewesen sein muß. Im großen und ganzen waren es nur unbedeutende Streitigkeiten; irgendwelche Mitwirkung oder Einfluß der Kommende in den innerpolitischen Kämpfen der territorial erzbischöflichen und der städtischen Interessen oder auch nur eine Rückwirkung der damals so trüben, verworrenen städtischen Zustände[1]) auf die Stellung zur Kommende suchen zu wollen, wäre vergebliche Mühe. Die ganze Anlage war im Zusammenhang mit dem Geschick des Ordens überhaupt zu unbedeutend geworden, dazu finanziell und wirtschaftlich in hoffnungsloser Weise verfallen, daß ihr Verschwinden nur noch eine Frage der Zeit sein konnte.

Mitten in diese trostlose Zeit des unvermeidlichen Rückgangs fällt ein vom Ordenslande Preußen, besonders von dem tapferen Landkomtur in Livland, Walter von Plettenberg[2]), ausgehendes Bestreben, das durch immer neues Vordringen der Russen in arge Notlage geratene Ordensland durch Geldmittel zu unterstützen. Zu diesem Zwecke hatte der Hochmeister im Jahre 1503 vom Papst eine Kreuzbulle erwirkt, das sogenannte erste „Livländische Jubiläum"[3]). Die Kreuzpredigt, deren Dauer drei Jahre betrug, wurde in ganz Deutschland gehalten, indem die Gnade von Stadt zu Stadt getragen wurde. In der Provinz Magdeburg, wo anfangs der Erzbischof Ernst (1476—1513) den Ablaß nicht hatte zulassen wollen, begann die Predigt erst Ende 1504. Hier wirkten mehrere Unterkommissare, unter ihnen auch der später so berüchtigt gewordene Dominikaner Johann Tetzel[4]).

[1]) Vgl. Hertzberg, I. S. 441 ff., 474 ff.
[2]) Über ihn vgl. den Aufsatz von Schiemann, Wolter von Plettenberg (1494—1535): Allg. DBiogr. 26, S. 282 ff. Ferner: O. Pfülf, Livlands größter Herrmeister: Stimmen aus Maria Laach, Freiburg i. Br. 1897. 1. Heft.
[3]) Vgl. L. Arbusow, Die Bez. des DO zum Ablaßhandel seit dem 15. Jahrh. Diss. Göttingen 1909, S. 27 ff.
[4]) Eb. S. 34.

Dieser soll nach Arbusow[1]) in jener Zeit (1505/6) auch in Halle gepredigt haben; dazu stimmt sehr gut eine chronologische Angabe, wonach Anfang des Jahres 1505 die livländische Gnade in Halle eingeführt sein soll[2]). Auch hier wird, wie überall, die Einholung des Kommissars von dem Propste des Klosters Neuwerk mit dem üblichen Pomp geschehen sein[3]). Das finanzielle Ergebnis der zweiundeinhalb Monate (vom 2. März bis 18. Mai) dauernden Predigt soll über 1000 Gulden gewesen sein, ein im Verhältnis zu anderen Städten hoher Betrag[4]); es ist aber jedenfalls ein Zeichen, daß in der Gesamtbevölkerung Halles die Verehrung für den Orden noch nicht ganz nachgelassen hatte.

Dem Ordenshaus bei Halle selbst ist allerdings davon nichts zu gute gekommen, obwohl eine tatkräftige Unterstützung ihm so sehr von nöten gewesen wäre. Bei seiner fast unhaltbar gewordenen Lage sollte es nicht mehr lange dauern, bis die Komturei vollkommen vom Erdboden verschwand.

IV. Abschnitt.

Verkauf und Aufhebung des Ordenshauses.

Wie die Zustände in der Kommende bei Halle am Anfang des 16. Jahrhunderts lagen, mußten die Vorgesetzten des Ordens schließlich selbst einsehen, daß diese Besitzung für den Orden fast jede Bedeutung verloren hatte. So entschlossen sie sich endlich zur Aufgabe der gesamten Besitzungen bei Halle.

Gründe hierzu waren hinreichend vorhanden. Den Ausschlag werden wohl die immer mehr sich häufenden und verschärfenden (oft allerdings durch die Ritterbrüder selbst verschuldeten) Zwistigkeiten und Reibereien mit der Stadt und der Bürgerschaft gegeben haben; hierzu kamen die andauernden Schäden und Zerstörungen durch die furchtbaren Überschwemmungen der

[1]) Vgl. L. Arbusow, a. a. O. S. 35; Mencke, SS. rer. Germ. Leipzig 1728, S. 1486.

[2]) Chronikal. Aufz. (ed. Wachter, a. a. O.) S. 138 (anno 1505): „in diesem jare brachten die deutzschen hern ausz Lifflandt eine Romische gnade jn die landt, der commissarius wart von Nauenwerdke eingeholt mit geburlicher hocheit, und sie sammelten ubir die tausent gulden geldes jn dem kasten, stundt von dem sontag Letare bisz nach Trinitatis."

[3]) Ein Beispiel für Zwickau gibt Arbusow, a. a. O. S. 34 f.

[4]) In Zwickau waren es 480, in Leipzig 120 Gulden (eb. S. 40); in Freiberg dagegen soll die Gnade in zwei Tagen 2000 (!) Gulden gebracht haben (eb. S. 58).

Saale, die gerade in den letzten Jahren, besonders 1501[1]), die Komturei wieder schmerzlich hatte empfinden müssen; außerdem war die ganze Besitzung so weit und von dem Hauptsitz der Ballei Thüringen (Zwätzen bei Jena) so abseits gelegen, die ganze Komturei brachte bei großen Kosten so wenig Nutzen — wir hören, daß nicht einmal mehr das übliche Jahrgeld von 15 rheinischen Gulden an die Ballei gezahlt werden konnte[2]), — daß es bei der allgemeinen Notlage, in der sich die Ballei Thüringen ohnehin schon befand, nicht zu verwundern ist, wenn die Kommende bei Halle als eine der ersten von dem Schicksal der Auflösung betroffen wurde.

Schließlich kam noch ein äußerer, wohl aber wichtigster Anlaß hinzu. Eben damals — vielleicht schon 1502, urkundlich erst 1507[3]) — hatte der Landkomtur Konrad von Uttenrode Gelegenheit gefunden, eine für seinen Orden viel bequemer und günstiger gelegene Besitzung, als es das hallische Ordenshaus war, nämlich das Lehngut Liesten bei Zwätzen mit allen Zinsen und Rechten vom Herzog Georg von Sachsen für 6000 Gulden zu erwerben. Ein Zusammenhang mit dem Ankauf dieser Besitzungen und dem Verkauf des hallischen Ordenshauses ist unverkennbar; zweifellos wollte der Landkomtur das durch die Aufgabe aller Ordensbesitzungen bei Halle erzielte Kaufgeld nicht zuletzt zur Bezahlung jener Summe verwenden[4]).

Die Verhandlungen über den Verkauf der hallischen Ordensgüter zogen sich aber noch lange Zeit hin, ehe sie zum endgültigen Abschluß kamen. Es entstanden Schwierigkeiten über den eigentlichen Käufer. Nach Kreysig[5]) soll der Landkomtur zunächst dem Kloster Neuwerk die ganze Besitzung zum Verkaufe angeboten haben; dieses, anfangs dazu erbötig, sei aber bald davon zurückgetreten unter dem Vorwande, daß es das

[1]) Vgl. Chronikal. Aufz. (ed. Wachter, a. a. O.) S. 132 f.: „in demselbigen jare dinstage nach Jacoby [27. Juli] hat sich die Sale alhie zu Halle so grosz ergossen ... Item zu sanct K. was es ein spanne hoch über dem hochen altar im kore getretten und daryme die stüle umbgerissen zur erde. Das heilige sacrament had man daselbist auch ausz der kirchen tragen müssen, die mure umb den kirchhoff die helfft nedder geworfen ...“ Vgl. auch Kresses Annalen (Hall. Ratsbibl. Nr. A 1 [5]) V. fol. 5b.

[2]) Dreyhaupt, I. S. 839, 842.

[3]) In einem aus dem Jahre 1503 stammenden Verzeichnis der einzelnen Häuser der Ballei Thüringen (gedr. bei G. Ch. Kreysig, Beiträge zur Historie derer Chur- u. Fürstl. Sächs. Lande I. Altenburg 1754, S. 426) wird der Kauf der Besitzungen in Liesten von Herzog Georg von Sachsen schon für das Jahr 1502 erwähnt, die darüber erhaltene Verkaufsurkunde stammt aber erst aus dem Jahre 1507 (eb. S. 438; vgl. Dreyhaupt, I. S. 832, Nr. 256; Hertzberg, I. S. 523 f.).

[4]) Dreyhaupt, I. S. 832, 843.

[5]) a. a. O. S. 428.

Geld nicht dazu hätte. Die Nachricht kann unmöglich richtig sein, wie sich aus dem Folgenden deutlich ergibt. Zunächst hatte natürlich der Rat das größte Interesse daran, jene Besitzungen, besonders aber das von ihm beanspruchte Gebiet, das so lange Jahre den Zankapfel zwischen Rat und Orden gebildet hatte, ganz in seinen Bereich zu ziehen, und im Jahre 1510 scheint sich der Rat mit den damaligen Gebietigern des Ordens auch wirklich über den Kauf geeinigt zu haben[1]). Nun erhob allerdings der Propst von Neuwerk, Dr. Johannes Pals, dagegen Einspruch mit der Begründung, daß geistliche Güter nicht in den Besitz weltlicher Herren übergehen dürften[2]), sondern nur eine geistliche Gemeinschaft sie an sich bringen könne. Die Absicht des Propstes lag klar zutage. Das damals mächtigste und an Grundbesitz reichste Kloster Halles wollte sich die günstige Gelegenheit, seinen Landbesitz zu erweitern und abzurunden, nicht entgehen lassen, und so beanspruchte es gewissermaßen das Vorkaufsrecht. Der Rat mußte sich schließlich nach längerer Verhandlung wohl oder übel fügen, schloß aber — um wenigstens darin, worum es ihm am meisten zu tun war, seinen Willen durchzusetzen — im Febr. 1511 mit dem Propst und dem ganzen Kapitel von Neuwerk ein Sonderabkommen ab, wonach ihm gegen eine namhafte Geldsumme (1075 Gulden) der Platz, auf dem die Komturei lag, samt allen Gebäuden (nur Kirchhof und Kapelle ausgenommen) und dem vielumstrittenen „Schild darauf die Vogelstange stehet" abgetreten wurden[3]). Der eigentliche Käufer der gesamten anderen Ordensbesitzungen und der Kapelle wurde somit das Kloster Neuwerk.

Der endgültige Kaufbrief, in dem der damalige Deutschmeister des Ordens, Johannes Adelmann von Adelmannsfelden, der Landkomtur von Thüringen, Heinrich von Krauenwinkel, der Komtur von St. Kunigunden bei Halle, Daniel Hayn, und der Propst vom Kloster Neuwerk sich über den Verkauf einigten, ist datiert vom 25. April 1511[4]). Die gesamten Ordensgüter

[1]) Chronikal. Aufz. (ed. Wachter, a. a. O.) S. 149 (ao. 1510); die betreffende Urkunde scheint verloren zu sein. Vgl. auch die anderen Chronisten: Marienbibl. zu Halle Nr. 176, S. 94; Nr. 46, fol. 230b.

[2]) Chronikal. Aufz. (ed. Wachter, a. a. O.) S. 150 (ao. 1511). Vgl. Dreyhaupt, I. S. 830.

[3]) Die Verkaufsurkunde des Klosters Neuwerk vom 17. Febr. 1511, meines Wissens bisher noch ungedruckt, s. Beilagen, Urkunde 1; die Gegenurkunde des Rates vom 18. Febr. 1511 gedr. bei Dreyhaupt, I. S. 832, Nr. 257; Ludewig, Rel. Msc. V. S. 136 f. (z. T. fehlerhaft).

[4]) Dreyhaupt, I. S. 833, Nr. 258 (nach dem Kopialbuch Nr. 403, fol. 9b bis 14b); Ludewig, Rel. Msc. V. S. 138 ff. (z. T. fehlerhaft nach dem Kopialbuch Nr. 398, fol. 53b—55b, das an einigen Stellen von obigem Kopialbuch abweicht). Vgl. auch Voigt, RO I. S. 605.

(im einzelnen in der Urkunde genau aufgezählt)[1]) gingen hiermit in den Besitz von Neuwerk über gegen einen Kaufpreis von 3650 rheinischen Gulden[2]). Ausgenommen, als nicht mit in den Besitz von Neuwerk übergehend, wurden neben den Ordensgebäuden ausdrücklich: die Kirchengüter zu Podelwitz, die Pfarräcker zu Zscherben und einige Lehen und Zinse zu Podelwitz, Lauchstedt, Beuchlitz und Benkendorf; außerdem sollte noch wöchentlich eine Messe in der St. Kunigunden-Kapelle gehalten werden, und zwei jährliche Zinse bestehen bleiben, nämlich 4 Hühner für den Propst zu Neuwerk und $4^1/_2$ Scheffel Weizen und ebensoviel Gerste für den Pfarrherrn zu Schlettau.

Die Verhandlungen, in deren Folge das Kloster Neuwerk nunmehr in aller Form in den Besitz der Ordensgüter eingesetzt wurde, waren hiermit noch lange nicht abgeschlossen. Denn wie bei allen größeren Verkäufen und Gebietsübertragungen kirchlicher Art mußte der Papst seine Zustimmung und Bestätigung erteilen. Julius II. setzte dann auch endlich, nachdem mehr als anderthalb Jahre nach dem eigentlichen Verkauf verflossen waren, im November 1512 den Abt Thilemann vom Kloster Berge bei Magdeburg und den Propst Ludolf vom Kloster „Zu Gottes Gnaden" ebendort als päpstliche Kommissare ein[3]), und nach langen, eingehenden Verhandlungen zwischen Neuwerk, den Gebietigern des Deutschen Ordens und den päpstlichen Schiedsrichtern, die im einzelnen darzulegen zwecklos ist, kamen sie endlich im November 1513 zum Abschluß; die Kommissare bestätigten in feierlicher Gerichtsversammlung in der Marienkirche zu Halle (12. November) im Beisein aller Zeugen, nach Beilegung einiger Streitpunkte, endgültig den Verkauf samt allen hiermit in Zusammenhang stehenden Privilegien und Urkunden[4]).

---

[1]) Vgl. Tabelle III.

[2]) „für vierthalb Tausend und anderthalb Hundert Rhein. Gulden, an Münze je 21 Groschen für einen Gulden". Unrichtig erwähnen die Chronisten den Kaufpreis: Chronikal. Aufz. (ed. Wachter, a. a. O.) S. 150 „vor 4 tausz. 200 gulden". Kresses Annalen (Hall. Ratsbibl. A 1 [5]) V. fol. 47a nur 3400 fl.; ebenso der handschriftl. Codex auf der Hall. Marienbibliothek Nr. 46, fol. 230b; ebenso Cod. Nr. 176, S. 94: 4000 fl.

[3]) Holstein, Urkundenbuch des Klosters Berge: GQProvSachsen 9 (1879), S. 441 f. Dreyhaupt, I. S. 836, Nr. 259, eine Urkunde, die nochmals den ganzen Hergang der Verkaufsverhandlungen schildert.

[4]) Auf Grund dieser damals ausgefertigten und vorgelegten Urkunden ist das schon öfter erwähnte Magd. Kopialbuch Nr. 403 entstanden, das der damalige Lizentiat und Syndikus des Klosters Neuwerk, Peter Lukas, durch Andreas Gronewald (publicus apostolica et imperiali auctoritatibus notarius; cf. fol. 20b) in Form einer öffentlichen Urkunde (in publicam formam redigi postulavit) gleich nach jenem Tage in der Marienkirche (1513 Nov. 13) vor vielen Zeugen „in stuba prepositurali" hat niederschreiben lassen „in decem et novem cum medio fere foliis pergameneis". Vgl. Dreyhaupt, I. S. 833 bis 844; Holstein, a. a. O. S. 442.

Die Zeit während dieser Verhandlungen benutzte der Rat der Stadt Halle, um auf Grund jenes obenerwähnten Sonderabkommens mit Neuwerk (vom 17./18. Febr. 1511), wahrscheinlich schon im Jahre 1512, die Gebäude der „verhaßten" Kunigunden-Komturei bis auf den letzten Stein niederzureißen und zu zerstören[1]). Indes kann es fraglich sein, ob in diesem Vorgehen ausschließlich oder auch nur hauptsächlich, wie die lokale Darstellung betont[2]), der Haß des Rates gegen die Ordensniederlassung zum Ausdruck kommt, oder ob es nicht vielmehr als eine Sicherheitsmaßregel anzusehen ist. Jedenfalls wurde zugleich verfügt, daß das Terrain wegen der Überschwemmungsgefahr nie mehr bebaut werden und nur zum Besten der Stadt Verwendung finden solle. Nur die dem Kloster Neuwerk unterstellte Kapelle blieb bestehen, und aus dem Jahre 1515 ist noch ein großes Ablaßprivileg zahlreicher italienischer Bischöfe und Kardinäle für dieselbe erhalten[3]). Erst im Jahre 1535 traf auch sie das Schicksal der Vernichtung[4]).

So verschwand die ganze Deutschordens-Komturei zu St. Kunigunden spurlos vom Erdboden, eine Stiftung, die im Anfang ihres Daseins für die Geschichte des DO im ganzen eine rühmliche Bedeutung gewonnen und in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens trotz ihrer nur geringen Mittel auf dem Gebiete der Armen- und Krankenpflege, in kultureller und besonders in wirtschaftlicher Beziehung[5]) unserer Gegend sicher mancherlei Nutzen gebracht hat.

[1]) Vgl. Dreyhaupt, I. S. 842: „... antedicta curia et illius aedificia cum horreo frumentorum ... per consolatum Hallensem et de eorum mandato demolita et diruta sunt". S. auch Chronikal. Aufz. (ed. Wachter, a. a. O.) S. 150 (ao. 1512): „in die diesem jare warth dasz lange hausz am kompthurhofe, daz nach der Sale stundt, scu sanct Kunegunden, uffgehoben und uff der Passerin (nach Cod. 176a der Marienbibl., S. 94 „Pieskers") hofestadt nach der mauer gesazt und in drey wonheuszer geteilt und geordneth, wie das vor augen sthet, und die steinre cherne, die daselbst nach der kleinen pfingstwhesen stundt, ... darneder gebrochen".

[2]) Hertzberg, I. S. 523 f.

[3]) Diese noch ungedruckte Urkunde s. Beilagen, Urkunde 2.

[4]) Dreyhaupt, I. S. 830; Eckstein, Geschichte des Hospitals St. Cyriaci. Halle 1841, S. 2.

[5]) Noch im Jahre 1511, beim Verkauf der Ordensgüter bemerkt der Chronist (Chronikal. Aufz. ed. Wachter, a. a. O.) S. 151: „aber ane dasz szo waren die selben güthere den gemeinen bürgern sere bequeme und gar nutze gewest."

II. Hauptteil.

Die inneren Verhältnisse des Deutschordenshauses St. Kunigunde bei Halle a. d. S.

□□□□□□

I. Abschnitt.

Die Ordensbeamten und die Brüderschaft.

Über die inneren Verhältnisse des Deutschordenshauses bei Halle, über seine mannigfache und sicher sehr ausgedehnte Tätigkeit, über das ganze Leben und Treiben der Brüderschaft und ihrer Vorgesetzten geben uns die erhaltenen Quellen, da sie nur die Außenseite der Dinge zeigen, leider lange nicht in dem Maße, wie es zu wünschen wäre, Aufschlüsse [1]).

Als Kommende des Deutschen Ritterordens war das hallische Ordenshaus eingegliedert in ein kunstvoll aufgebautes, weit verzweigtes und streng geregeltes Verwaltungssystem. Als Grundlage der Verwaltung dieses Ordens hatten die Statuten der Johanniter und besonders der Templer gedient, die später durch die Zusätze der Hochmeister und Generalkapitel weiter ausgebildet waren [2]).

An der Spitze des gesamten Ordens stand der Hochmeister, neben ihm sehr früh als Leiter der Verwaltung in Deutschland der Deutschmeister [3]), dem die Vorsteher der einzelnen Balleien, die Landkomture, untergeben waren, denen wieder die Leiter der einzelnen Ordenshäuser (Kommenden, Komtureien) der Balleien, die Komture, unterstellt waren.

Nicht von Anfang an war Halle eine ordentliche Kommende. Die Erhebung zur Kommende läßt sich nicht mit Sicherheit angeben; jedenfalls aber kann man aus den ältesten erhaltenen Urkunden entnehmen, daß in den beiden ersten Jahrzehnten

[1]) Vgl. hierzu allg. Voigt, RO I. S. 265 ff.; ders., Geschichte Preußens VI. Königsberg 1834. Kap. IV, S. 412 ff. und die entsprechenden Abschnitte in den Spezialarbeiten.

[2]) Perlbach, Statuten des DO. Einl. S. XLII, XLVII, L ff.

[3]) Er hatte 8 Balleien, darunter auch Thüringen, unter sich, die übrigen 4 unterstanden als „Kammerballeien" dem Hochmeister. Vgl. Voigt, RO I. S. 154 ff., H. v. Nathusius-Neinstedt, Die Deutschmeister vor 1232. Diss. Marburg 1888.

ihres Bestehens nicht ein eigentlicher Komtur an der Spitze des Hauses gestanden hat; denn die Schenkungen erfolgten immer nur an die Brüderschaft insgesamt oder an das zu Ehren der Jungfrau Maria erbaute Hospital[1]).

Seit dem Anfang des dritten Jahrzehnts des 13. Jahrhunderts erst steht ein Komtur an der Spitze des Hauses[2]). Als oberster Verwaltungsbeamter über den gesamten Güterbesitz der Kommende und als Aufsichtsbeamter über das ganze Ordenshaus mit seinem nun also ebenfalls vorhandenen Konvente ist er die Persönlichkeit, die bei allen wichtigen Verhandlungen über Erwerbungen, Schenkungen, Käufe, Verpachtungen, Streitigkeiten u. a. am meisten hervortritt[3]).

Bei seiner ersten Erwähnung wird er nur „praeceptor et provisor in Hallis", Vorsteher und Verwalter des Hauses, genannt[4]), eine Bezeichnung, die man in den ersten Jahrzehnten in fast jeder Kommende findet. Seit 1238 führt er immer den Titel „commendator (ordinis Theutonici) domus (oder curie) Sancte Conegundis prope Hallis"[5]). Die deutsche Benennung „Komtur" (komentur, kumthur, kompthur u. a.), aus der lateinischen Bezeichnung „commendator" hervorgegangen, kommt in den deutsch geschriebenen Urkunden erst verhältnismäßig spät, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. vereinzelt, seit Anfang des 15. Jahrh. dann regelmäßig vor[6]). Ende des 15. Jahrh. taucht auch einige Male die Bezeichnung „Hauskomtur" auf[7]); sie ist hier abwechselnd, also gleichbedeutend mit Komtur gebraucht. Das Amt des Hauskomturs war in dieser Zeit anscheinend regelmäßig mit dem des Komturs in einer Hand vereinigt. Ebenso wird bisweilen der Komtur auch „sacerdos" genannt[8]), weil er in kleineren Ordenshäusern sehr häufig

[1]) Dobenecker, Reg. Thur. II. Nr. 1179 (1200); 1245 (1203); 1706 (1216); 1742 (1217).

[2]) Vgl. S. 17 und S. 56 ff.

[3]) Vgl. hierzu allg. Voigt, RO I. S. 109 ff.

[4]) Dobenecker, Reg. Thur. II. Nr. 1983 (1221), 2291 (1225); Wyss, Hess. Urkundenbuch III, 1. Nr. 14 (1225). Herquet, Urkundenbuch von Mühlhausen: GQProvSachsen 3 (1874), Nr. 13 (1226).

[5]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 502, 568, 626, 631, 638; III. S. 2, 5, 203, 258, 304, 485; Ludewig, Rel. Msc. V. S. 97, 99, 121, umfassend die Jahre 1238 bis ca. 1350. Ähnlich war es in anderen Ordenshäusern.

[6]) Ludewig, Rel. Msc. V. S. 120, 132, 138; Hertel, Hall. Schöffenbücher: GQProvSachsen 14, 1 u. 2 (1882, 87), S. 211, Nr. 1710.

[7]) Chronikal. Aufz. (ed. Wachter, a. a. O.) S. 100 (1470): „der huszkumptur zcu senth. K.".

[8]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 385 (1299): „frater Gotfridus de Varila sacerdos"; vgl. eb. IV. S. 80. Vielleicht war auch der Priester Heidenreich von Halle Komtur; Dobenecker, Reg. Thur. III, 1. S. 21 (1230). Vgl. dazu S. 58 Anm. 8.

das Pfarramt mitverwaltete[1]), also dann geistlichen Weihegrad besaß.

In das Komturamt werden meist besonders tätige, untergeordnete Ordensbeamte als Belohnung für treu geleistete Dienste erhoben worden sein. Umgekehrt aber sind die Fälle ebenso häufig, in denen ehemalige Landkomture aus ihrer bisherigen Stellung zurücktreten und die Verwaltung eines kleineren Ordenshauses als Komtur übernehmen, wie in der hallischen Kommende z. B. Heinrich von Hochheim (1292) und Gottfried von Varila (1299), beide vorher Landkomture von Thüringen[2]).

Über Herkunft, Ernennung und Einsetzung in ihr Amt und ihre sonstige innere Verwaltungstätigkeit und Machtbefugnisse läßt sich aus unserer Kommende leider nichts Bestimmtes feststellen. Ebenso ist die Dauer der Amtsführung[3]) der einzelnen Komture unbekannt. Durch urkundliche Nachrichten läßt sich diese nur ungefähr festlegen. Die Regel ist, daß nur für einzelne Jahre bestimmte Persönlichkeiten als Komture nachweisbar sind[4]). So ist bei dem ungenügenden Quellenmaterial die Reihe der Komture des hallischen Ordenshauses leider nicht lückenlos aufzustellen.

a) Die einzelnen Komture[5]).

Als erster urkundlich bezeugter Komtur in Halle tritt uns Philipp entgegen[6]), und zwar zuerst im Jahre 1221 (Okt. 5) unter den Zeugen einer Urkunde des Deutschmeisters Hermann Balk zugunsten des Mainzer Erzbischofs[7]). Vier Jahre später erscheint er ebenfalls unter den angeführten Zeugen in einer Urkunde des Hochmeisters Hermann (von Salza), hier nur als Philipp von Halle bezeichnet[8]). Er scheint eine angesehene Persönlichkeit gewesen und bei wichtigen Verhandlungen als Vermittler oder Zeuge öfter hinzugezogen worden zu sein. So finden wir

[1]) Voigt, RO I. S. 121 f.
[2]) Vgl. S. 60 Anm. 6 u. 8.
[3]) Das Komturamt war zwar kein Amt auf Lebenszeit, und der Komtur wurde immer nur auf ein Jahr ernannt, jedoch wenn keine Ursache zum Wechseln vorlag, bekleidete er das Amt längere Zeit.
[4]) Vgl. Tabelle I, Nr. 2, 5, 6, 10—16.
[5]) Vgl. Tabelle I.
[6]) Dobenecker, Reg. Thur. II. Nr. 1983; bei Dreyhaupt, I. S. 830, wo dieser eine Tabelle der hallischen Komture aufzustellen versucht hat, fehlt Philipp überhaupt. Vgl. Perlbach, Studien S. 60 f.
[7]) Die Urkunde ist in Erfurt ausgestellt, somit muß sich Ph. auch, wahrscheinlich um mit Hermann (Balk) in Ordensangelegenheiten zu verhandeln, dort befunden haben. Bei Böhmer-Will, Regesten der Erzbischöfe von Mainz II. fehlt diese Urkunde.
[8]) Dobenecker, Reg. Thur. II. Nr. 2254.

ihn in demselben Jahre (1225) als „preceptor domus nostre in Hallis“ oder ein andermal als „commendator de Hallis“ zusammen mit mehreren Vorstehern anderer Ordenshäuser angeführt, die einen Tausch zwischen dem Hochmeister Hermann und dem Stift Hersfeld an verschiedenen Orten Thüringens beglaubigen [1]). Philipps bevorzugte Stellung zeigt sich weiterhin darin, daß der Deutschmeister ihm zusammen mit einem anderen Ordensbruder die Beilegung des Streites zwischen dem Ordenshause in Porstendorf und dem Kloster Pforte übertrug [2]). Daß er dem Hochmeister Hermann von Salza sehr nahe stand, kann man daraus ersehen, daß ihn dieser mit der wichtigen Gesandtschaft nach dem Kulmerlande betraute; bei den dortigen Verhandlungen in Mogila und Beza im Jahre 1228, die dann zur Erwerbung des Kulmerlandes führten, hat Philipp einflußreich mitgewirkt [3]). Ob in der Zeit seiner Abwesenheit von Halle [4]) ein Stellvertreter das Amt des Komturs übernommen hat, bleibt unbekannt. Nach der Ausführung ihres Auftrages und der Rückkehr der Gesandtschaft wird Philipp sein Komturamt in Halle weiter bekleidet haben; denn noch im September des Jahres 1231 ist er beteiligt bei einer Verhandlung in Halle mit dem Kloster Neuwerk; er hat für Bischof Engelhard von Naumburg eine Bürgschaft von 100 Mark übernommen, wofür er im Kloster Neuwerk Einlager halten soll [5]).

Wie lange Philipp noch Komtur in Halle war, läßt sich aus den Urkunden nicht ermitteln. Vom Jahre 1231 bis 1238 fehlt jede Nachricht über einen andern Vorsteher des Ordenshauses bei Halle. Erst in einer Vergleichsurkunde des Klosters Neuwerk mit den hallischen Ordensbrüdern aus dem Jahre 1238 [6]) finden sich unter den angeführten Zeugen zu Anfang einer Reihe von hallischen Ordensbrüdern [7]) ein gewisser Hartmannus, commendator Saxoniae [8]). Obwohl hier Hartmann, und er kommt

[1]) Jacobs, Urkkbch von Langeln S. 13. Gudenus, Cod. dipl. Mog. IV. S. 871. Wyss, a. a. O. Nr. 14.

[2]) Vgl. das Nähere oben S. 21 f.; Wolff, Chronik von Pforte I. S. 204; II. S. 3; Boehme, Urkkbch von Pforte S. 117, 119.

[3]) Perlbach, Studien S. 56—59; 60—61; 68. Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 622. Hertzberg, I. S. 125. Vgl. oben S. 18 ff.

[4]) Vgl. oben S. 21 Anm. 5.

[5]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 443. Zwar wird hier nur ein „Philipp v. Halle“ genannt, doch dürfen wir wohl mit Sicherheit annehmen, daß es derselbe und daß er damals noch Komtur war, schon weil er sich mit vielen anderen geistlichen und weltlichen Großen für eine so hohe Summe verbürgt.

[6]) Dreyhaupt, II. S. 368, Nr. 439. Ludewig, Rel. Msc. V. S. 58.

[7]) Vgl. unten S. 64 f.

[8]) Merkwürdigerweise hat A. v. Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 502 an dieser Stelle als Zeugen „Henricus, commendator Saxonie“, obwohl im Kopiar Nr. 398, fol. 41 unzweifelhaft Hartmannus, com. Sax., zu lesen ist.

nur dies eine Mal vor, als „commendator Saxoniae" bezeichnet wird, möchte er dennoch als Komtur von Halle anzusehen sein[1]). Zunächst weil er unter den Zeugen an der Spitze der hallischen Ordensbrüder steht und sodann, weil an dem Anfang der Urkunde schon Heinrich von Heldenove als Kommendator von Sachsen genannt wird[2]).

Nach dieser spärlichen und auch nicht ganz sicheren Nachricht ist erst wieder im Jahre 1250 ein Komtur in Halle bezeugt: Heinrich, als einer der Zeugen unter der Verkaufsurkunde des Kirchenpatronats und der Güter zu Zscherben[3]). Der Annahme Mülverstedts, daß es sich hier und auch bei dem folgenden Komtur Heydenreich schon um Heinrich von Richow handelt, möchte ich nicht zustimmen; denn bis zum Jahre 1258 nennt sich der betreffende Komtur einfach nur mit seinem Vornamen Heinrich oder Heydenreich; erst im Jahre 1270 tritt in den überlieferten Fällen zum Titel regelmäßig der Familienname „von Richow". So würde es vielleicht richtiger sein, Heinrich, Heydenreich und Heinrich von Richow als drei verschiedene Komture anzusehen, wie es schon Dreyhaupt[4]) und, wohl diesem folgend, auch Hertzberg[5]) tut. Im Jahre 1255 scheint Heinrich noch Komtur des Ordenshauses bei Halle gewesen zu sein; wenigstens wird in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Merseburg, in der er die Merseburger Münze an Peter von Naumburg verpachtet[6]), ein Heinrich von Halle als Zeuge genannt, allerdings ohne Angabe des Komturtitels[7]).

Der folgende Komtur Heidenreich[8]), der also nach unserer Ansicht mit dem vorhergehenden Heinrich nicht identisch zu setzen ist, tritt uns schon im Jahre 1256 entgegen[9]). Bei der Bestäti-

---

[1]) Auch Dreyhaupt, I. S. 830 führt ihn als Komtur von Halle an, vielleicht auf Grund sicherer, uns heute vorloren gegangener Quellen.

[2]) Es muß auffallen, daß Heinrich v. Heldenove hier als Komtur von Sachsen erscheint; denn wir wissen aus anderen urkundlichen Nachrichten, daß es im 13. Jahrh. einen eigentlichen Landkomtur von Sachsen nicht gegeben hat, vielmehr war die Ballei Sachsen und Thüringen zu einer Ordensprovinz vereinigt. Noch im Jahre 1270 nennt sich Otto v. Richow „commendator dom. Theut. Sax. et Thur.": Voigt, RO I. S. 102 f.; Heinrich von Heldenove kennt Voigt weder für Sachsen noch für Thüringen (eb. I. S. 659, 673; II. 657 ff.).

[3]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 568 ff.

[4]) a. a. O. S. 830.

[5]) a. a. O. S. 95.

[6]) Kehr, a. a. O. S. 225 f.

[7]) Daß in diesem Falle der gelehrte, literarisch sehr tätige Mönch des hall. Paulerklosters „Heinrich v. Halle" in Betracht kommt, ist wohl kaum anzunehmen. Vgl. Hertzberg, I. S. 117 f.

[8]) Vielleicht derselbe, der uns schon 1230 als Priester Heidenreich v. Halle begegnet. Vgl. oben S. 55 Anm. 8.

[9]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 626.

gung des Kaufes der Kirche zu Zscherben durch das Benediktinerkloster Hersfeld im Jahre 1257 erscheint er ebenfalls unter den Zeugen als commendator de Hallis angeführt[1]). In dem langen Streite der Stadt mit dem Kloster Neuwerk hat er eine vermittelnde Rolle gespielt und schließlich am 12. Mai 1258 zwischen den beiden Parteien einen Vergleich betreffs der Mühle zu Glaucha zustande gebracht[2]).

Es folgt eine größere Lücke bis zum Jahre 1270. Bei mehreren Schenkungen an das Ordenshaus in diesem Jahre wird unter anderen Ordensbrüdern auch Heinrich von Richow als Komtur der hallischen Kommende genannt[3]). Inwiefern er mit dem damaligen Provinzial-Komtur in Sachsen und Thüringen, Otto von Richow[4]), verwandt war, läßt sich nicht feststellen. Zu Johann und Albrecht, den Herzögen von Sachsen und Westfalen und Burggrafen von Magdeburg[5]), scheint er in nahen Beziehungen gestanden zu haben[6]). Als Komtur von Halle verliehen ihm diese auf seine Bitte die Jurisdiktion über zwei Hufen in Passendorf[7]). Seit 1272 scheint Heinrich von Richow nicht mehr Komtur von Halle gewesen zu sein. Denn schon Anfang Mai dieses Jahres wird er in einer Urkunde des Erzbischofs Konrad von Magdeburg als „commendator hospitalis de Mirowe" angeführt[8]). Ebenso hat er bei der Erwerbung

[1]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 631, hier allerdings nur Henricus, zusammengezogen aus Heydenricus, genannt. Auch ist bei jährlichem Wechsel des Amtes in dieser Frühzeit strenger Beobachtung der Ordensregel die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß es wieder der vorhergenannte Komtur Heinrich war.

[2]) Eb. S. 638: „mediante fratre Heydenrico, commendatore St. Kunegundis."

[3]) Eb. III. S. 2, 3, 5.

[4]) Voigt, RO I. S. 659. Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 3 (1270).

[5]) Über diese vgl. oben 28.

[6]) In den Urkunden der Herzöge von Sachsen und Westfalen finden wir einen Heinrich von Richow schon früh als deren „advocatus". Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. II. Nr. 135 (1237), 145 (1239); Mühlmann, Urkk. d. Kommende Dansdorf: NM 15 (1880), S. 409 (1248). Heinemann, a. a. O. I. S. 142 (1253); Mühlmann, a. a. O. S. 410 (1259); Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 671 (1261). Ob dieser mit dem späteren hallischen Komtur identisch ist, erscheint zweifelhaft. Zwar verschwindet sein Name in den Jahren, in denen jener Heinrich v. Richow erst als Komtur von Halle, dann von Mirow nachzuweisen ist [1270—72], vollständig aus den herzoglichen Urkunden, um dann später seit 1274, wo von seiner Tätigkeit im Orden nichts mehr zu hören ist, wieder als advocatus in den burggräflichen Urkunden aufzutreten. (Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 53 [1274], S. 94 [1276] u. a.). Aber wir hätten dann einen nach den Ordensregeln (Perlbach, Statuten S. 84 [Gesetze 38, 8, 9; S. 86 Gesetze 39 u. a.]; Voigt, RO I. S. 268) unmöglichen Fall eines Austritts aus dem Orden; außerdem wäre auch der Zeitraum ein zu großer (1237—1276!). Somit ist wohl die Annahme berechtigt, daß man es mit einem gleichnamigen Verwandten zu tun hat.

[7]) Vgl. oben Anm. 3.

[8]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 30.

des Dorfes Berge bei Magdeburg von den Edlen Herrn zu Barby, eben als Komtur von Mirowe, eine Rolle gespielt[1]).

Längere Zeit fehlt dann wieder jede Kunde über das Komturamt in Halle. Erst im Jahre 1287 bei einem Kauf von zwei Hufen in Dankmarsdorf (†) vom Kloster Neuwerk haben wir wieder Nachricht von einem Komtur mit Namen Johannes[2]). Die Dauer seiner Amtsverwaltung ist unbekannt; man weiß nur, daß er 1287 im Amte war, vielleicht hat er dasselbe bis 1290 geführt.

Die Reihe der Komture setzt der 1290 bezeugte Gottfried fort[3]). Daß wir es hier schon mit Gottfried von Varila, wie Mülverstedt annimmt, zu tun haben, scheint unrichtig, wenn man der Nachricht in einer Urkunde aus dem Jahre 1292 über einen Vertrag des Deutschen Ordens mit der Stadt Mühlhausen wegen Erwerbs liegender Güter[4]) Glauben schenken darf. Denn hier wird der Komtur von Halle ausdrücklich als frater Gotfridus dictus Kruc bezeichnet[5]).

Das war Anfang Mai 1292; Mitte November desselben Jahres wird Heinrich von Hochheim, der seit 1288 Landkomtür der Ballei Thüringen gewesen war[6]), als Komtur des Deutschen Hauses St. Kunigundis vor Halle genannt[7]). Er ist dabei, als der Landkomtur von Thüringen[8]) und andere Komture Be-

[1]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 31, 32; Riedel, Cod. dipl. Brand. B. I. 114—116.

[2]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 203.

[3]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 258. Es handelt sich um einen Streit zwischen dem Kloster Neuwerk und dem hall. Bürger Johann v. Freiberg, der durch Vermittlung mehrerer anderer Bürger und zweier Ordensbrüder Johann v. Artern und Walter v. Judendorf, beigelegt wird. Besiegelt war das verlorene Original von dem Rate zu Halle und dem Komtur Gottfried („. . . nos quoque frater Godefridus, commendator dom. Theut. prope Hallis . . . sigillum nostrum . . . imponendum duximus").

[4]) Herquet, a. a. O. S. 163.

[5]) Er hätte somit ca. 1290—92 das Komturamt in Halle bekleidet; vielleicht ist dann der seit Mitte 1292 in Welhausen genannte Komtur G. derselbe (Wyss, a. a. O. Nr. 551), den wir dann von Mitte 1293 als Vorsteher der in Wetzlar (1287) neugegründeten Ordensansiedlung wiederfinden (Wyss, a. a. O. Nr. 566). Später ist er dann Landkomtur von Sachsen gewesen, wenigstens finden wir bei einem Kaufe unter den Zeugen einen „frater Godefridus Cruck, provincialis Saxonie": Heinemann, Cod. Anh. II. S. 570, Nr. 814; Voigt, RO I. S. 673 kennt ihn nicht.

[6]) Voigt, RO II. S. 659.

[7]) Wyss, a. a. O. I, 1. Nr. 551.

[8]) Landkomtur von Thüringen war damals Helwig von Goldbach (Voigt, RO I. S. 659). Heinrich von Hochheim wird als solcher 1288 (Voigt, RO II. S. 659), 1290 (Wyss, a. a. O. Nr. 505) und 1292 Mai 8 (Herquet, a. a. O. S. 163) angegeben. Mitte des Jahres 1292 wird er dann das Amt des Landkomturs von Thüringen niedergelegt und die Stelle des Komturs in Halle übernommen haben, ein Wechsel von einem höheren zu einem niedrigeren

sitzungen des Deutschen Ordens zu Ringleben an Erfurter Bürger verkaufen. Daß er auch im Jahre 1293 als Komtur von Halle noch im Amte war, geht aus einem Kaufbrief Heinrichs über 10 Hufen zu Klepzig an das Kloster zu St. Moritz in Halle hervor [1]). 1294 ging er dann als Komtur nach Nägelstedt [2]).

Zu Anfang des Jahres 1299 tritt bei der Übertragung der Kirche und des Zehnten in Podelwitz an den Priester Konrad von Gunstedt in Halle der schon erwähnte Komtur Gottfried von Varila auf [3]). Im Juni desselben Jahres nennt er sich selbst in einem Pachtvertrage „Gotfridus de Hallis, procurator et provisor curie S. C." [4]). Aus der Zeugenreihe geht hervor, daß er zugleich auch Priester war, ein Fall, der wie oben angedeutet, häufiger vorkam [5]).

Mit dem 14. Jahrh. werden die Nachrichten von den Komturen im Ordenshaus bei Halle immer spärlicher. Als im Jahre 1308 die Gebrüder von Lupfen einen Kaufvertrag von 15 Hufen Landes mit der Brüderschaft in Halle abschließen, taucht auch der Name des damaligen Komturs: Heinrich Hund, auf [6]). Ende desselben Jahres wird er noch einmal in einer von dem Landkomtur von Thüringen, Gottfried von Kornre, ausgestellten Urkunde erwähnt [7]).

Amt, der durchaus nicht selten und auffallend ist, und den wir ebenso später bei Gottfried von Varila wiederfinden (vgl. unten Anm. 3).

[1]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 304. Notiz aus einem Urkundenverzeichnis des Moritzklosters in Halle (bei Dreyhaupt, I S. 749, Nr. 46), das heute verloren zu sein scheint.

[2]) Voigt, RO II. S. 659.

[3]) Kehr, a. a. O. S. 485, Nr. 610 (nach einem Original in Dresden). Daß Gottfried schon länger in Halle Komtur war, ist anzunehmen. In einer Verkaufsurkunde des Augustiner-Eremitenklosters Himmelspforte an den DO aus dem Jahre 1296 findet sich unter den Zeugen G. v. Varila als commendator provincialis (Mülverstedt, III. S. 347; Jacobs, a. a. O. S. 120, Nr. 34. Vgl. Voigt, RO I. S. 5 Anm. 3). Nach Herquet, a. a. O. S. 555 war aber schon 1296 Gottfried v. Cornre Landkomtur von Thüringen. Hieraus darf man wohl den Schluß ziehen, daß schon 1296 oder kurz darauf G. v. Varila von seinem Landkomturamte zurückgetreten und vielleicht schon damals das Amt in Halle übernommen hat. (Vgl. Kehr, a. a. O. S. 1207). Jedoch von einer Komturverwaltung G. in Halle schon im Jahre 1290, wie an der oben erwähnten Stelle Mülverstedt annimmt, kann schon aus diesem Grunde nicht die Rede sein.

[4]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 385; Ludewig, Rel. Msc. V. S. 102 und ebenso Dreyhaupt, I. S. 829, Nr. 34 haben hier statt 1299 das falsche Datum 1298; (Kopialbuch Nr. 398, fol. 45a hat richtig 1299). Überhaupt kommt bei Dreyhaupt, I. S. 830, ein Komtur namens G. nur in diesem Jahre vor; von dem Komtur G. von Krug (1290—92) weiß er nichts zu berichten.

[5]) Vgl. Voigt, RO I. S. 121; oben S. 55 f.

[6]) Dreyhaupt, I. S. 829, Nr. 36. Gedr. bei Ludewig, Rel. Msc. V. S. 97.

[7]) Dreyhaupt, I. S. 829, Nr. 38. Gedr. bei Ludewig, Rel. Msc. V. S. 98.

Fast dreieinhalb Jahrzehnte lang fehlt dann wieder jede Nachricht von einem Komtur in Halle. Daß deren mehrere das Komturamt bekleidet haben müssen, unterliegt wohl keinem Zweifel; denn die Brüder und der Konvent werden öfter genannt, ein Komtur mit Namen aber nie. Erst im Jahre 1342 findet sich unter den Komturen der Ballei Thüringen, die zu einer Jahresversammlung in Erfurt sich eingefunden hatten, ein Heinrich Weißhaupt als Kommendator von Halle [1]).

Als im Jahre 1353 die Gebrüder von Dieskau auf ihren Gütern zu Reideburg dem Deutschen Hause bei Halle das Meßkorn erlassen, bezeugt dies unter anderen der Komtur des hallischen Ordenshauses: Woffe, der erste, der sich nicht „Bruder", sondern „Herr" nennt [2]), ein Zeichen dafür, daß der ursprüngliche Geist, der früher im Orden lebte, wo sich alle ohne Ansehen der Person Brüder nannten, allmählich geschwunden war. Wie lange Woffe das Komturamt bekleidete, lassen die Urkunden nicht erkennen; zwar wird im Jahre 1369 bei einem Streite zwischen dem Kloster Neuwerk und dem Ordenshause ein commendator öfter genannt, doch immer ohne Angabe des Namens [3]).

Erst 30 Jahre später bei einem Verkaufe von vier Äckern Wiesen an Hans Schöne im Jahre 1383 ist wieder der Name eines Komturs überliefert; er nennt sich selbst Heinrich Sprungil, commendator der „Teutschen Herren zu St. Kunigunden [4]).

Noch dürftiger als im 14. Jahrh. sind die Nachrichten im 15. Zu Anfang dieses Jahrh. wird ein Komtur zwar öfter erwähnt, doch sein Name bleibt unbekannt [5]). Überhaupt sind aus dem ganzen 15. Jahrh. nur zwei Komture dem Namen nach bekannt. Im Jahre 1423 wird in einem Zinsverzicht Herr Peter Lautenschläger als solcher genannt [6]), und 1431 stellt Erhard Schütze als Komtur der Deutschordensherrn für deren Kirche St. Kunigund einen Bittbrief zur Einsammlung von Almosen aus [7]).

Der letzte Komtur, unter dem im Jahre 1511 der Verkauf der gesammten Ordensgüter bei Halle stattfand, war Daniel Hayn [8]),

[1]) Urkunde vom 8. Aug. 1342: Herquet, a. a. O. S. 471: „frater Heynricus dictus Wishoybt, commendator in Hallis". Seit 1350 Komtur in Nägelstedt. Herquet, a. a. O. S. 521, 556.

[2]) Gedr. bei Ludewig, Rel. Msc. V. S. 120 „ein Kommentur zsu Halle".

[3]) Ludewig, Rel. Msc. V. S. 100; Dreyhaupt, II. S. 368, Nr. 441.

[4]) Ludewig, Rel. Msc. V. S. 121; Dreyhaupt, II. S. 830, Nr. 45.

[5]) Ludewig, Rel. Msc. V. S. 122; Hertel, a. a. O. II. S. 170 (1387).

[6]) Überliefert in den Schöffenbüchern der Stadt Halle, ed. Hertel, a. a. O. II. S. 211, Nr. 1710: „Lutensleger, dy eyn kumthur waz csu sente Konegunde".

[7]) Ludewig, Rel. Msc. V. S. 134.

[8]) Dreyhaupt, I. S. 833, Nr. 258; S. 839 ff. (ultimus et novissimus commendator!).

später Komtur des neuerworbenen Ordenshauses zu Liesten [1]) bei Zwätzen.

Das Siegel der Komture und des Ordenshauses St. Kunigund bei Halle ist, wie überhaupt sämtliche Überreste des Deutschordenshospitals, nicht erhalten; sind doch die Urkunden zum größten Teil nur in Kopialbüchern auf uns gekommen, und an den wenigen erhaltenen Originalen fehlt das Komtursiegel.

b) Die anderen Hausämter und der Konvent.

Was die übrigen Hausämter der Kommende bei Halle betrifft, so ist auch über sie sehr wenig bekannt [2]). Das Amt des Hauskomturs war, wie schon erwähnt [3]), mit dem des Komturs in einer Hand vereinigt, wenigstens in späterer Zeit, und wenn Voigt [4]) einen Unterschied zwischen Komtur und Hauskomtur angibt, so trifft das nur für größere Kommenden zu, in kleineren Kommenden, wie der hallischen, versah der Vorsteher des Hauses höchst wahrscheinlich zugleich die Funktionen mehrerer Ordensbeamten.

Einige aus den Ritterbrüdern ausgewählte Helfer (Hausbeamten) zur Regelung der inneren Hauswirtschaft standen ihm natürlich zur Seite. Erwähnt werden im Ordenshaus zu Halle ein Kellermeister [5]), Hofmeister [6]), Schenk [7]), (Diener) [8]); doch darf man wohl die Existenz von mehr als den erwähnten Ämtern annehmen. Das Fehlen der Belegstellen für diese Kommendebeamten mag mit der eigentümlichen Tatsache zusammenhängen, daß in den Urkunden jener Zeit Deutschordensbrüder fast nie als Zeugen genannt werden.

Seitdem ein Komtur an der Spitze des Ordenshauses stand, wird immer ein Konvent bestanden haben. Er war statutengemäß [9]) die entscheidende Instanz, an deren Entschließungen der Komtur gebunden war. Über die Stärke dieses Konventes finden wir nirgendwo eine bestimmte Angabe. Die Ordensregeln [10]) schreiben ein Mindestmaß von 12 Brüdern — 6 Ritter-

[1]) Dreyhaupt, I. S. 843. Vgl. oben S. 50.
[2]) Vgl. hierüber allg. die Darstellung bei Voigt, RO I. 254 ff.
[3]) Oben S. 55.
[4]) RO I. S. 119, 254.
[5]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 3 (1270): „frater Hugo cellerarius".
[6]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 443 (1303). Vgl. dazu S. 73 Anm. 2).
[7]) Chronikal. Aufz. (ed. Wachter), a. a. O. S. 130 (1501).
[8]) Krühne, a. a. O. S. 303 und ebenso Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 257 [1217]: „Christianus devotus minister" bezeichnen ihn als DOBruder in Halle.
[9]) Perlbach, Statuten: Gewohnheiten 7 (S. 96), 10 (S. 98), 17 (S. 101 f.).
[10]) Eb. Regel 13 (S. 40 f.).

und 6 Priesterbrüder — vor. Wenn diese Zahl in unserem Ordenshause auch nicht immer erreicht wurde, so muß sie doch in den 1230er Jahren zum mindesten als Voraussetzung für die Erhebung des Hauses zur Kommende erreicht worden sein. Auch später wird sie — bis ins 14. Jahrh. hinein — nicht ganz gering gewesen sein, wenigstens gewinnt man aus den Urkunden einen solchen Eindruck; häufig werden hier die „universi fratres", das „totum capitulum ecclesie" oder 1383 [1]) „die brüdere gemein des teutzen hauses tzu sante K." genannt.

Die Zeugenreihen bieten auch hier aus dem oben erwähnten Grunde keinen festen Anhalt; es werden, wenn überhaupt, meist nur einige Ordensbrüder genannt. So im Jahre 1238 vier, davon einer als Subdiakon [2]), 1270 mit dem Komtur sogar sechs, darunter zwei Priester und ein Kellermeister [3]), und 1287 fünf Ordensbrüder [4]).

Daneben finden sich, in den Urkunden verstreut, noch einzelne Namen von hallischen Ordensbrüdern, wie Philipp von Halle [5]), Konrad (von Landsberg, monachus?) [6]), Heidenreich von Halle, Priester [7]), Ekkehard von Trebern [8]), Heinrich von Reideburg [9]), Johannes von Artern [10]), Walther von Judendorf [10]), Theoderich von Halle [11]), Otto von Halle [12]), Bruno von Halle, Priester [13]), Gyseler von Halle [14]). In vielen Fällen werden nur die fratres allgemein genannt [15]), oft bleibt es auch zweifelhaft, ob wir es gerade mit Ordensbrüdern aus Halle zu tun haben.

Seit dem 15. Jahrh. nahm im Zusammenhang mit dem Verfall des Ordens überhaupt wie in allen Kommenden naturgemäß

[1]) Ludewig, Rel. Msc. V. S. 121.

[2]) Dobenecker, Reg. Thur. III, 1. Nr. 752; Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 502: „Otto subdiaconus, Theoderich, Siffridus, Henricus".

[3]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 3: „. . . presentibus fratribus nostris, fr. Heinricus de Richowe, com., fr. Jordanus sac., fr. Johannes sac., fr. H. de Altenburg, fr. Hugo cellerarius, fr. Gudenvinus."

[4]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 203: „fr. H. v. Rideburg, fr. H. de Plozk, fr. Walterus, fr. Herrmannus. fr. Theodericus de Radoluerode et plures alii . . ."

[5]) Identisch mit dem Komtur; s. oben S. 56 ff.

[6]) Er befindet sich zusammen mit Philipp von Halle bei der Gesandtschaft in Preußen; nach Perlbach, Studien S. 60, 69 ist er Mitglied des Ordenshauses in Halle gewesen.

[7]) Dobenecker, Reg. Thur. III, 1. S. 21 (1230).

[8]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 648 (1259); identisch mit dem Thür. Landkomtur (1250)? Voigt, RO I. S. 659.

[9]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 203 (1287), S. 385 (1299).

[10]) Eb. S. 258 (1290).

[11]) Martin, Urkundenbuch d. Stadt Jena: ThürGQ 4 (1888), S. 35 (1293).

[12]) Dreyhaupt, I. S. 829, Nr. 38 (1308).

[13]) Herquet, a. a. O. S. 346, Nr. 740 (1318).

[14]) Herquet, a. a. O. S. 460, Nr. 935 (1341).

[15]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 443 (1303) u. a.

auch in Halle die Zahl der Ordensbrüder ab[1]). Wenn jedoch Voigt[2]) in der Mitte des 15. Jahrh. das Haus zu Halle mit nur zwei Brüdern besetzt sein läßt, so ist das sicher zu niedrig gegriffen; denn einmal zählte die ganze Ballei Thüringen mit ihren fünf Hauptkommenden und zahlreichen Kastnereien und Pfarren im Jahre 1448 immerhin noch über 100 Ordensbrüder[3]), und sodann müssen noch im Jahre 1501, also über 50 Jahre später, mindestens zwei Brüder im Ordenshaus bei Halle gewesen sein, der Komtur und der Schenk[4]). Schon eher kann eine urkundliche Nachricht aus dem Jahre 1503[5]) zutreffen, wonach im hallischen Ordenshause nur noch ein Priesterbruder, der dann zugleich Komtur gewesen wäre, vorhanden gewesen sein soll.

Die Ritterbrüder scheinen, soweit wir sehen können, meist dem freien thüringischen Adel, speziell aus der Umgegend des Ordenshauses, entstammt zu sein[6]); höhere Ordensbeamte, wie es z. B. in Nürnberg und Marburg die Regel war, sind aus unserem Konvente wohl nicht hervorgegangen[7]).

Über Ordenspriester, ihren Kirchendienst und die Weltgeistlichen, denen die Patronatkirchen übertragen wurden[8]), ist Näheres nicht bekannt[9]); ebenso werden Halbbrüder[10]) und Laienbrüder[11]) nicht erwähnt.

---

[1]) Vgl. Deichmüller, a. a. O. S. 170.

[2]) ZVthürG 1, 2 (1853), S. 108, wahrscheinlich auf Grund der urkdl. Nachricht aus dem Jahre 1448 (s. folg. Anm.); ders., GeschPreuß. II. (1827), S. 74 Anm. 2 nennt für das 15. Jahrh. drei Ordensgeistliche in Halle.

[3]) Nach einer urkdl. Angabe aus dem Jahre 1448 (Voigt: ZVthürG 3 (1859), S. 333 f.) betrug die Zahl der Ordenspersonen mit dem Kreuz 86, davon waren 79 Priesterbrüder, 7 Ritterbrüder; hierzu kamen noch 16 Ordensbrüder in den einzelnen Pfarreien, 7 weltliche Priester, 9 Schulmeister, 6 Pfründner und 145 Personen Gesinde: also im großen und ganzen doch noch eine stattliche Anzahl.

[4]) Chronikal. Aufz. (ed. Wachter, a. a. O.) S. 130: „. . . unser hern des rats haben auff des compturs hoff geschickt . . ., do ist er nicht inheymisch gewest, sunder sein diener, der schenk, ist herabgekommen."

[5]) R. Herrmann, Verz. d. thür. Stifter u. Klöster II.: ZVthürG 8 (1871), S. 113, vermutlich nach Kreysig, Beyträge zur Historie derer Chur- und Fürstl. Sächs. Lande I. Altenburg 1754, S. 426. Ein Verz. der Häuser der Ballei Thür. s. eb. S. 431: „Halle 1 Priester mit dem Kreutz!"

[6]) Vgl. oben S. 13ff.

[7]) Höchstens wäre Gottfried Krug (1290—92 Komtur zu Halle) zu nennen, der 1296 als Landkomtur von Sachsen erscheint (vgl. Tabelle I, Nr. 7).

[8]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 679 (1265): Inkorporation der Pfarre zu Zscherben; Kehr, a. a. O. S. 485, Nr. 610 (1299): Übertragung der Kirche zu Podelwitz seitens der Brüder vom Deutschen Hause bei Halle an den Priester Konrad von Gunstedt.

[9]) Vgl. allg. Voigt, Gesch. Preußens VI. S. 481 ff.

[10]) Perlbach, Statuten: Gesetze von 1289 (S. 138).

[11]) Eb. Regel 32 (S. 52).

Daß auch das weibliche Geschlecht in den Dienst des Ordens treten konnte, steht außer Zweifel [1]). Allerdings ist nur ein Beleg vorhanden, wo eine Ordensschwester (Halbschwester), soror Johanna, erwähnt wird [2]); aber wahrscheinlich ist diese Einrichtung dauernd gewesen, und es wird kein irgend bedeutenderes Ordenshaus gegeben haben, in dessen Diensten nicht eine oder mehrere solcher Schwestern gestanden hätten. Sie werden sich meist dem Hospitaldienst oder sonst der weiblichen Hauswirtschaft gewidmet haben; nach der Ordensregel sollten sie außerhalb des Ordenshofes ihre Wohnung haben [3]).

Die sonstige Tätigkeit der Ordensbrüder, ihre Lebensweise und überhaupt das ganze innere Konventsleben berühren die überlieferten Urkunden, weil sie rein geschäftlicher Natur sind, in keiner Weise. Am auffallendsten ist es, daß nie vom Hospitaldienst selbst, der Zahl und Pflege der Kranken gesprochen wird, von denen doch sicher immer eine größere Anzahl, besonders in den Jahren, als der „schwarze Tod" unsere Gegenden so furchtbar heimsuchte [4]), in dem „langen Haus" der Brüder Unterkunft gefunden haben. Denn die Stadt selbst hatte bis zur Mitte des 14. Jahrh. nur das vorstädtische Siechenhaus „zum heiligen Geist" [5]) und das mit dem Moritzkloster verbundene Hospital [6]) besessen. Erst im Jahre 1341 begann man, um der Tätigkeit des „Deutschen Hauses" und der beiden anderen Siechenhäuser zu Hilfe zu kommen, den Bau eines großen, noch heute bestehenden städtischen Hospitals, nach dem Schutzheiligen „St. Cyriaci" genannt [7]). Inwieweit sich die Deutschordensbrüder dann später, als unter stärkerer Betonung des wirtschaftlichen Momentes der alte Geist der Barmherzigkeit mehr und mehr schwand und die bürgerlichen Spitäler immer mehr an ihre Stelle rückten [8]), sich noch der Krankenpflege gewidmet haben, entzieht sich

[1]) Vgl. Voigt, RO I. S. 339 ff.; ders., Geschichte Preußens VI. S. 533 f.
[2]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 3 (1270).
[3]) Perlbach, Statuten: Regel 31 (S. 52).
[4]) Hertzberg, I. S. 203, 261.
[5]) Eb. S. 98. Nach ihm ist die jetzige Geiststraße benannt.
[6]) Eb. S. 93.
[7]) Vgl. Fr. Eckstein, Gesch. des Hospitals St. Cyriaci zu Halle. Halle 1841. A. Stein, Das Hospital zu St. Cyriaci und Antonii in Halle: Kal. f. Ortsgesch. u. Heimatkde. des Saalkreises. Halle 1906, S. 15 ff. Hertzberg, I. S. 235.
[8]) Auch G. Grupp, Kulturgeschichte des MA III. Paderborn 1912, S. 397 f. hebt hervor, daß, während später die bürgerlichen Spitäler zu hoher Blüte gelangten, die geistlichen Ritterorden sich allzu einseitig auf die Verwaltung ihrer Güter verlegten und ihre Anstalten mehr zur Versorgung der Gesunden als der Kranken dienten. Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV [4] (1913), S. 62 ff. und J. Rink, a. a. O. S. 47 f.

unserer Kenntnis. Als man im Jahre 1512 den Komturhof niederlegte, war man überrascht, in der steinernen Scheune das alte Hospital der Kommende wieder zu entdecken[1]). Danach scheint schon lange vor der Aufhebung des Ordenshauses das Spital nicht mehr seinem eigentlichen Zwecke gedient zu haben.

Vollends wird, wie auch in der Kommende Langeln[2]), nie etwas von geistigen Interessen und literarischer Tätigkeit im Ordenshause oder von einer Bibliothek erwähnt, noch ist die geringste Spur auf uns gekommen. Dies ist um so wunderbarer, weil doch gerade die geistlichen Stiftungen ebenso wie die Klöster im Mittelalter fast die alleinigen Pflanzstätten aller höheren geistigen Kultur waren. Daß literarische Bestrebungen und Pflege der Dichtung auch dem DO keineswegs fremd waren, hat Ph. Strauch[3]) dargelegt. Erinnern wir nur an die bekanntesten Namen aus der mittelalterlichen DO-Literatur, wie Heinrich von Hesler, Nikolaus von Jeroschin, Wigand von Marburg und viele andere, so sehen wir, wie großes literarisches Interesse in vielen Ordenshäusern durchaus vorhanden war. Wurden doch selbst im Ordenslande Preußen große Bibliotheken und Akademien zur Erweiterung der allgemeinen Bildung angelegt[4]). Wenn uns aus unserer Kommende und, wie es scheint, fast aus ganz Thüringen, nichts von einer literarisch-geistigen Tätigkeit der Deutschordensbrüder bekannt ist, so haben wir deshalb noch keinen Grund, ihnen jedes literarische Interesse und jede Beschäftigung abzusprechen[5]).

[1]) Chronikal. Aufz. (ed. Wachter, a. a. O.) S. 151 (1512): „. . und die steinre cherne (Scheune!), die . . . in erhebunge desz Komptirhofs ein hospital gewest, wie man dasz eigentlich fandt, darneder gebrochen". Ebenso Kresses Annalen, a. a. O. fol. 51 a (1512): „wie die lange scheune am comptur Hoffe abgetragen, befand sichs, das der komptur Hoff . . . vorzeiten ein Spital gewesen"; ebenso im handschriftl. Cod. (Marienbibliothek zu Halle) Nr. 176a, S. 94 (1512).

[2]) Vgl. E. Jacobs, Gesch. des Schrifttums in Wernigerode: ZHarzV 6 (1873), S. 108 f.

[3]) Ph. Strauch, Die Deutschordensliteratur im MA. Rektorats-Rede, Halle 1910. Vgl. auch K. Höhlbaum, Über den Chronisten des DO Barth Hoenecke und die schriftstellerische Tätigkeit des DO: HansGBll. 1878, S. 70 ff. Dichtungen des DO s. in Deutschen Texten des MA 8, 19, 20, 21. Berlin 1907—11. W. Ziesemer, Geistiges Leben im DO: JahrbuchVniederdeutscheSprachforsch. 37 (1911), S. 129—139; Fr. Gulhoff, Der DRO in der deutschen Dichtung des MA. Ortsprogr. Gym. Zaborze 1907, Nr. 24.

[4]) Strauch, a. a. O. S. 27. Vgl. auch H. Prutz, Anteil der geistlichen Ritterorden am geistigen Leben ihrer Zeit. Festrede der Münchener Ak. 1908, S. 10 ff.

[5]) So haben wir z. B. aus Mühlhausen die Nachricht, daß der Deutschmeister Wolfram von Nellenburg der Pfarre der Neustadt Mühlhausen gestattet, die Bücher aller in der dortigen Pfarrei sterbenden Ordenspriester zu einer Bibliothek bei der Pfarrkirche zu vereinigen. Herquet, a. a. O. S. 461, Nr. 937 (1341).

II. Abschnitt.

Die Besitzverhältnisse.

a) Lage, Größe und Art des Grundbesitzes.

Eine Betrachtung der Besitzverhältnisse der DO-Kommende bei Halle ist mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden. Da es an übersichtlichen Tabellen (Zins-, Pacht-, Haushaltungs- und Rechnungsbüchern) über die Lage und den Umfang des Grundbesitzes in den verschiedenen Zeiten fehlt, muß man sich aus dem sonst vorhandenen Material einen Überblick zu verschaffen suchen. Einen Anhalt geben erstens: die Urkunden über die Erwerbung von Gütern durch Kauf oder Schenkung[1]); Rückschlüsse erlaubt zweitens: die Aufzählung des gesamten Güterbesitzes in der Verkaufsurkunde vom Jahre 1511, ergänzt durch die von diesem Jahre ab geführten Pachtregister[2]).

Mit der ersten Hälfte des 14. Jahrh. war der Ausbau der Kommende im großen und ganzen abgeschlossen[3]). Nach diesen Nachrichten setzte sich der Ordensgrundbesitz, soweit eine Nachprüfung überhaupt möglich ist, hauptsächlich aus Gütern und Äckern in folgenden Dorfmarken und Ortschaften zusammen: Bedra, Bennstedt, Brunsdorf[4]), Dankesdorf (= Angersdorf?), Delitz a. B., Gräfendorf, Hemelo (†), Holleben[5]), Hornberg, Judendorf (†), Klebora (†), Klepzig (bis 1293), Kozelitz (= Kötzschlitz?), Lauchstedt, Lunstedt, Morditz (†), Passendorf[6]), Podelwitz[7]), Reideburg[8]), Schlabernroda (†), Schlettau, Tankmarsdorf († = Dankesdorf?), Wettin, Kloster Zelle, Zscherben. Schon aus den zahlreichen Namen der oft weit auseinanderliegenden Ortschaften geht hervor, wie weit verzweigt und zerstreut die einzelnen Äcker in dem Gemenge der verschiedensten Dorffluren lagen: es war eben, trotz aller Bestrebungen, ihn nicht nur zu vergrößern, sondern auch zwecks besserer Bewirtschaftung abzurunden, ein über eine große Fläche verbreiteter gutsherrlicher Streubesitz. Gerade diesem Umstande, der die Übersicht und Kontrolle sehr erschwerte, wird man nicht zuletzt die Schuld beizumessen haben, daß am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrh. die Kommende an ihrem Besitze soviel einbüßte und in wirtschaftlicher Beziehung immer mehr verfiel.

---

[1]) Vgl. Tabelle II.
[2]) Vgl. Tabelle III.
[3]) Vgl. oben S. 34.
[4]) S. oben S. 30 f. Vgl. auch Tabelle II, Anm. 6.
[5]) Dreyhaupt, II. S. 907, Nr. 88.
[6]) Eb. S. 940, Nr. 151. Vgl. auch Kal. f. Ortsgesch. Halle 1902, S. 74; O. Küstermann, „Altgeograph. Streifzüge": NM 18 (1894) ,S. 236
[7]) S. oben S. 32 Anm. 5.
[8]) Dreyhaupt, II. S. 949, Nr. 181.

Was die Lage der einzelnen Güter im allgemeinen zum Ordenshaus bei Halle betrifft, so ist charakteristisch, daß nördlich von diesem, mit Ausnahme von Wettin, der Orden fast keine Besitzungen hatte; der gesamte Grundbesitz breitete sich fast ausschließlich südlich und östlich von Halle aus. Der Hauptpunkt und die Hauptmasse des ländlichen Besitzes lag hierbei augenscheinlich in der Aue, dem fruchtbaren Saaletal oberhalb Halles, in Judendorfer, Angersdorfer und Passendorfer Mark[1]), daneben in den zahlreichen Besitzungen von Reideburg und Brunsdorf[2]). Die eigentümliche Lage dieser südwestlichen Ecke des Saalkreises, wo die Diözesen von Magdeburg, Merseburg und Halberstadt und die Gebiete zahlreicher weltlicher und geistlicher Herren zusammenstießen, bedingte natürlich, daß die einzelnen Ordensbesitzungen infolge ihrer zerstreuten Lage in den Herrschaftsgebieten der verschiedensten Territorialherren lagen, deren Grenzen unsicher und oft wechselnd waren. Dies geht schon aus den Güterauflassungen und Überweisungen an den Orden hervor. Von den geistlichen und weltlichen Großen und Edelen, die dem Orden am meisten zugetan waren und von ihrem Besitze demselben Zuwendungen machten, waren besonders hervorgetreten: die Erzbischöfe von Magdeburg, die Bischöfe von Halberstadt und Merseburg, die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, die Markgrafen zu Brandenburg und Landsberg, die Burggrafen zu Magdeburg und Wettin, die Edelen zu Querfurt, Mansfeld, Quedlinburg u. a.

Eine Angabe über die Größe des Gesamtbesitzes bei Halle läßt sich nur annähernd machen. Wenn nach den Urkunden auch nur eine Erwerbung von ca. 60 Hufen festzustellen ist, wird doch in der Blütezeit der Kommende der Gesamtbesitz mit ca. 100 Hufen nicht zu hoch gegriffen sein; denn viele Fälle von Gutsübertragungen bewegen sich nur in allgemeinen Ausdrücken, wie „possessiones, agri, bona", und nicht minder zahlreich mögen die Fälle gewesen sein, in denen eine urkundliche Nachricht überhaupt nicht erhalten ist[3]). Somit war es immerhin, die Hufe zu 30 Morgen gerechnet[4]), ein ganz ansehnlicher Besitz von mindestens ca. 3000 Morgen mit allem Zubehör.

[1]) Über die Lage der einzelnen Marken zueinander, besonders über den Ordensbesitz in Judendorfer Mark, vgl. O. Küstermann, a. a. O. eb.

[2]) Über die Lage dieses Ortes vgl. oben S. 30 Anm. 3 u. 4.

[3]) Schon der Verkauf von 10 Hufen zu Klepzig im Jahre 1293 (Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 304), von deren Erwerb wir überhaupt nichts gehört haben, zeigt uns, daß wir lange nicht über alle im Besitz des DO gewesenen Güter unterrichtet sind.

[4]) Vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1. Leipzig 1899, S. 212, 220; Dreyhaupt, II. S. 569.

Wieviel der Orden im ganzen dafür verausgabt hatte, läßt sich nicht mehr feststellen, da der Kaufpreis nicht überall angegeben ist[1]).

Für die obige Annahme der Gesamtgröße des Besitzes spricht auch der Umstand, daß in dem Verkaufsjahre 1511, als infolge des zunehmenden allgemeinen wirtschaftlichen Verfalles schon zahlreiche Besitzungen abhanden gekommen waren, die Kommende sich urkundlich — ob tatsächlich, erscheint zweifelhaft — im Besitze von noch über 50 Hufen Land und mancherlei anderem Grundbesitz befand[2]).

Dabei ist es interessant, den Besitzstand bei Aufhebung der Ordenskommende mit den früheren Erwerbungen zu vergleichen. Auffallend ist zunächst, daß, wie schon angedeutet, viele frühere Besitzungen — besonders etwas abgelegene — vollkommen fehlen, ohne daß sich angeben ließe, wann und auf welche Weise sie vom Orden gelöst sind[3]); es handelt sich meist um Wälder und Weinberge wie bei Hornberg, Bennstedt, Wettin, Schlabernroda (†) und die ganzen Besitzungen bei Brunsdorf (ca. 500 Morgen!). Andrerseits erscheint das Ordenshaus 1511 im Besitze von Gütern, deren urkundliche Erwerbung wir ebenfalls nicht nachweisen können; so macht sich eine Vermehrung der Güter besonders in Angersdorfer, Passendorfer, Dorstewitzer und Balgestedter Mark und bei Beuchlitz und Benkendorf bemerkbar. Also eine Reduktion des Streubesitzes und unverkennbare Konzentration in der Nähe des Ordenshauses!

Eine Betrachtung der Art und Zusammensetzung des in späterer Zeit hauptsächlich über sieben Dorfmarken verteilten ländlichen Besitzes zeigt ein natürliches Überwiegen des Ackerlandes. Dieses war eingeteilt in ganze, halbe, drittel und viertel Hufen. Daneben spielte eine Hauptrolle Wiesen- und Weideland, wovon die Kommende 1511 noch über 60 Äcker[4]) meist in der nächsten Umgebung des Ordenshauses besaß. Dazu kamen mehrere Besitzungen an Wald und Weinbergen, an Gärten nebst einigen Fischteichen. Zu diesem Flurbesitz gehörten zahlreiche

[1]) Vgl. die in Betracht kommenden Stellen auf Tabelle II.

[2]) Vgl. Tabelle III. Die Angabe bei Kreysig, a. a. O. S. 431, wo er ein Verzeichnis über den Stand der einzelnen Deutschordenshäuser der Ballei Thüringen aus dem Jahre 1503 anführt, kann für das Ordenshaus in Halle unmöglich stimmen: „Ackerwerck uff 2 Pflüge, 33 Acker Wiesewachs, 2 Acker Wiesewachs, 1 Teich zwischen der Tanßdorffer (= Passendorfer) und Gedendorffer (= Judendorfer) Mark".

[3]) Die einzige Nachricht über den Verkauf von Ordensgütern ist der oben erwähnte Besitz in Klepzig nebst einigen Wiesenverkäufen.

[4]) Vgl. Chronikal. Aufz. (ed. Wachter, a. a. O.) S. 150: „uber die sechzig acker graszwochs". Die Angabe bei Kreysig, a. a. O. S. 431 „35 Acker Wiesewachs" erscheint mir, die Besitzungen um das Ordenshaus mitgerechnet, zu niedrig.

eigene Gutshöfe und mehrere Häuser; noch 1511 finden wir den Orden im Besitze von 31 Höfen (10 wüst) und 8 Häusern[1]). Eigene Mühlen, welche die Komture anderer Ordenshäuser immer zu erwerben bemüht waren, da sie wegen des Mühlenzwanges sehr erhebliche Einkünfte brachten, besaß unsere Kommende nicht, wohl aber war vom Kloster Neuwerk dem Ordenshofe zu Halle und den Höfen zu Judendorf und Reideburg auf der Gimritzer Mühle frei zu mahlen gestattet[2]).

b) Verwaltung und Bewirtschaftung der Güter.

Die Regelung der ganzen Gutsverwaltung, die Oberaufsicht über das gesamte Grundeigentum der Kommende lag in den Händen des Komturs. Er bestimmte die Verpachtung aller zu seinem Hause gehörigen ländlichen Besitzungen, meist mit Beirat und Zustimmung des Konventes als der entscheidenden Instanz[3]). In besonderen Fällen, bei bedeutenderen Veränderungen im Besitz der Kommende, bei wichtigen Käufen, Verkäufen, Verpachtungen oder Leihen mußte der Landkomtur seine Zustimmung erteilen[4]).

Die Überweisung der Güter an den DO geschah, soweit die Urkunden es erkennen lassen, immer nach denselben im MA gebräuchlichen Rechtsformen. Der betreffende Besitz wurde von dem bisherigen Pächter „aufgelassen" (resignare, remittere) und dann vom Grundherrn als Eigentümer mit Zustimmung von dessen Erben dem Orden zum dauernden Eigentum mit allem Rechte übertragen[5]). In einigen Fällen finden wir als Bestärkungsmittel bei Eigentumsübertragung den im MA sehr gewöhnlichen Gebrauch des „Einlagers" (obstagium), ein Zeichen, wie auch der Orden sich die übertragenen Güter, zumal wenn sie etwas abseits lagen, zu sichern suchte[6]).

[1]) Vgl. Tabelle III.

[2]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 502; Dreyhaupt, II. S. 368, Nr. 439, 441. Vgl. hierzu die demnächst erscheinende hallische Diss. von W. Kriegenburg über hall. Mühlen.

[3]) Ludewig, Rel. Msc. V. S. 59, 60, 70, 87, 102, 110, 121; Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 304; Hertel, Hall. Schöffenbch. II. Nr. 1710, 1387. Vgl. allg. bei Voigt, RO I. S. 111 f.; Perlbach, Statuten: Gewohnheiten 10 (S. 98), 17 (S. 101), 36 (S. 109).

[4]) Ludewig, Rel. Msc. V. S. 98, 101, 108. H. Lempfrid, Die Komturei Metz. Beil. z. Gym.-Prog. Saargemünd 1887, S. 21; Perlbach, Statuten: Gesetze I. (S. 57).

[5]) Stehender Ausdruck in längerer oder kürzerer Form meist: „... per resignationem in manu nostra libera habemus, cum omni iure, proprietatis titulo perpetuo possidendum nostrum heredum consensu ... contulimus". Ludewig, Rel. Msc. V. S. 111; in ähnlicher Weise ebenda S. 92, 93, 95, 103, 105, 112, 115, 116, 117; vgl. Schröder, Lehrbuch d. dtsch. Rechtsgesch.[5] 1907, S. 737—41.

[6]) Ludewig, Rel. Msc. V. S. 98 (1308): „... pro qua resignatione facienda

Mit der Güterübertragung gingen auch gewisse Rechte an den Komtur über. Diese waren zunächst kirchlicher Art in Form von Patronatrechten. Nachweislich war unsere Kommende nur im vollen Besitze des Patronates in Zscherben[1]), in Podelwitz[2]) besaß sie ebenfalls die Kirche mit den dazugehörigen Hufen, Zinsen und Zehnten, in Brunsdorf[3]) nur die Kirchenäcker.

Zu diesen kirchlichen Rechten kamen nur geringe öffentlich-rechtliche Befugnisse. Die vogteiliche Gewalt besaß das hallische Ordenshaus auch nur in Zscherben[4]); die Jurisdiktion nur auf einigen Hufen in Passendorf[5]). Denn der Komtur scheint nicht auf allen Ordensgütern ohne weiteres durch die Übertragung derselben Gerichtsherr, selbst nicht der niederen Gerichtsbarkeit, geworden sein, sondern es war vielmehr eine ausdrückliche Übertragung der Jurisdiktion, wie in Passendorf, hierzu notwendig[6]). Von einem dem Komtur unterstellten Vogt oder Hausvogt, den wir häufig im Dienste anderer Ordenshäuser finden[7]), hören wir bei uns nichts.

Was nun die eigentliche Bewirtschaftung des ländlichen Besitzes betrifft, so läßt sich zunächst nur sehr schwer feststellen, ob und in welchem Maße die Ordensbrüder die Bebauung ihrer Güter selbst in die Hände genommen haben. Anfangs, als der Grundbesitz noch gering war, wird wohl sicher, wie in anderen Kommenden[8]), auch bei uns die Eigenbewirtschaftung von großer

---

nos C. et A. fratres de Luppe et E. de Schidingen et J. dictus Dives promisimus isto modo, quod si infra dictum terminum resignatio talis facta non fuerit, extunc nos duo Fr. de Luppe obstagium Merssburg servabimus et prefati E. et J. obstagium Wisenvels in domo Wolfardi civis ibidem similiter observabunt secundum consuetudinem terre generalem." Eb. S. 104 (1216): „... si autem hanc donationem pueri ... nollent habere ratam, promitto, quod alia bona sive de heredidate mea sive de bonis imperii ... in recompensationem istorum libenter conferam". Eb. S. 108. Vgl. Schröder, a. a. O. S. 750. Über das „Einlager" vgl. noch den Aufsatz von Thümmel: ZKulturG = N (4.) F der ZDKulturG 3 (1896), S. 58 ff.

[1]) Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 568 f., 631, 679; III. S. 286.

[2]) Kehr, a. a. O. S. 485; Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 394. Tabelle III, 6, Nr. 11.

[3]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 49.

[4]) Ludewig, Rel. Msc. V. S. 100, 105, 111, 113: „possessiones et dominium ... cum advocatia et utilitatibus omnibus". Vgl. oben S. 23 f.

[5]) Mülverstedt, Reg. Magd. III. S. 5.

[6]) Vgl. hierzu Voigt, RO I. S. 114. Auf den im Gebiet des Landgrafen von Thüringen liegenden Ordensgütern besaß der Orden kraft des Privilegs von 1225 (vgl. oben S. 13) alle weltliche Gerichtsbarkeit. J. Alberti, a. a. O. S. 9; Völkel, a. a. O. S. 19.

[7]) Kalbfuß, a. a. O S. 74; Fritz Fischer, Die Kommende Mühlheim a. d. Möhne. Hildesheim 1913 (Sonderheft d. Beiträge f. d. Gesch. Niedersachs. u. Westf.), S. 46.

[8]) Heldmann, a. a. O. S. 38 ff., 52 ff.; Kalbfuß, a. a. O. S. 53 f.; Holthaus, a. a. O. S. 40; Fischer, a. a. O. S. 25, 35. Fr. Schrod. Zur Gesch.

Bedeutung gewesen sein; denn der Ackerbau blühte im 13. und 14. Jahrh. kaum irgendwo so, wie auf den Besitzungen des Deutschen Ordens[1]). Neben dem Hauptordenshof bei Halle scheint die Kommende noch andere Höfe als eine Art Unterverwaltungsabteilungen zu Judendorf, Passendorf und Reideburg — aus der Benennung einzelner Ordensbrüder als „Hofmeister" zu schließen — gehabt zu haben[2]).

Noch bis in den Anfang des 16. Jahrh. ist uns Eigenwirtschaft des Kommendehofes auf den unmittelbar neben ihm liegenden Ländereien und Wiesen bezeugt[3]).

Vor allen Dingen aber scheint bei den zahlreichen, vorzüglichen Wiesen und Weidetriften, von denen das Ordenshaus rings umgeben war, die Viehzucht eine große Rolle gespielt zu haben; besonders Schaf- und Schweinezucht standen im Vordergrund[4]). Das Weiden der Komturherden auf einer vom Rat beanspruchten Wiese war einer der Gründe zu den andauernden Streitigkeiten des Ordens mit der Stadt[5]).

Welche Früchte die Ritterbrüder auf ihren Ackerflächen besonders gebaut haben, läßt sich nicht mehr feststellen; der landesübliche Getreidebau aber wird auch bei ihnen wohl vorherrschend gewesen sein.

Jedenfalls aber ist die Kommende Hand in Hand mit der Vergrößerung ihres Grundbesitzes bald dazu übergegangen, neben der Eigenbewirtschaftung ihre Liegenschaften gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Zinses zu verpachten. Ihren Abschluß hat diese Umwandlung der Hauptmasse des Ordens-

---

der Deutschordenskomturei Sachsenhausen bis zur Mitte des 14. Jahrh.: AFrankffGKunst 3. F. 9 (1907), S. 144.

[1]) Voigt, RO I. S. 113.

[2]) fr. Heinrich v. Reideburg (Mülv., Reg. Magd. III. S. 203, 385); fr. Walther v. Judendorf (eb. S. 258); frater Garfridus dictus Muk, curie magister in Jodendorff (eb. S. 443 [1303]). Vgl. Anm. 4.

[3]) Kreysig, a. a. O. S. 431 (1503): „2 Acker Wiesewachs, gebraucht 1 Jahr das Hauß, und die Bauern von Gedendorf (= Judendorf) das andere Jahr". Vergl. Anm. 5.

[4]) Schweinemast auf der Mühle zu Gimritz (Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 502). In der Verkaufsurkunde von 1511 heißt es (Dreyhaupt, I. S. 833): „mit dryfften daselbst ... biss vor Halle ..., wie der Orden dieselbige mit schaffen vor eins und anderem vyhe gehabt und gebraucht". Noch 1535 bestand in Passendorf eine wüste Schäferei und Schaftrift, die von den Komturgütern herrührten (Dreyhaupt, II. S. 940 f., Nr. 599). Vgl. auch ZVthürG 1, 2 (1853), S. 105 und allgemein für den Orden und seine Güter v. Inama-Sternegg, a. a. O. III, 1. S. 352, 357 ff.

[5]) Vgl. oben S. 45 ff. Chronikal. Aufz. (ed. Wachter, a. a. O.) S. 149 (1510): „... liessen auch swein und ander vihe uf die pfingstwhesen treiben, so dasz unszer hern teglichen unwillen mit den kompthurn hatten ..." Ganz ähnliche Streitigkeiten über die Viehweide hatte das Deutschordenshaus in Aken. O. Gorges, Gesch. d. Stadt Aken: Beitr. z. Anh. Gesch. 10 (1908), S. 26 f.

besitzes in Pachtgüter wohl mit dem Ausbau der Kommende im 14. Jahrh. gefunden.

Bei der Betrachtung der Pachtverhältnisse[1]) einer jeden DO-Kommende ist zu bemerken, daß die Ordensherren keine eigene, neue Wirtschaftsform einführten, sondern die im Lande vorgefundenen rechtlich wirtschaftlichen Bedingungen beibehielten[2]). Wir können also nicht in allen DO-Kommenden dieselben wirtschaftlichen Verhältnisse antreffen, vielmehr sind vor allen Dingen die in den betreffenden Gegenden üblichen allgemeinen Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen.

Auf die wirtschaftliche Entwicklung gerade unseres Gebietes hat seine geographische Lage als Grenzdistrikt slavischer Besiedlung und germanischer Invasion und Kolonisation nachweislich[3]) einen bleibenden Einfluß ausgeübt. Die Saale, die Jahrhunderte lang die viel umstrittene, hemmende Grenze zwischen germanischen und slavischen Völkerstämmen gebildet hat, mußte naturgemäß auch einen trennenden Einfluß auf die Entwicklung der wirtschaftlichen und gutsbäuerlichen Rechtsverhältnisse ausüben. Eine feste Landmarke im politischen Sinne freilich konnte sie bei der bald einsetzenden deutschen Eroberung (10. bis 12. Jahrh.) und der späteren Kolonisation (12. bis 14. Jahrh.[4]), die die Gegensätze bald verwischten, nicht werden, jedoch die ganze geschichtliche Entwicklung bedingte die allerdings dann später ausgeglichene Ausbildung verschiedener Wirtschaftsformen auf der linken und rechten Seite der Saale, dem alten Reichsgebiet und der Zone des alten sorbischen Anbaus[5]).

---

[1]) Als Literatur zur allg. Wirtschaftsgesch. seien genannt: K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im MA I, 2. Leipzig 1886; ders., Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrar. Unruhen des 15./16. Jahrh.: Preuß. Jbb. 56, S. 173 ff.; W. Wittich, Grundherrschaft in Nord-West-Deutschland. Leipzig 1896; v. Inama-Sternegg, DeutscheWirtschaftsgesch. in den letzten Jahrh. des MA III, 1. Leipzig 1899; R. Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgesch. bis zum 17. Jahrh.: Meisters Grundriß d. GWiss. II, 1. Leipzig 1908; H. Fehr, Die Grundherrschaft im Sachsenspiegel: ZSavigny-Stiftung für Rechts-G., germ. Abt. 30 (1909), S. 264—289.

[2]) Kalbfuß, a. a. O. S. 55, bes. S. 103 ff. Für die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Kommenden vgl. die betreffenden Abschnitte in den Spezialarbeiten zur Gesch. des DO.

[3]) A. Meitzen, Wanderungen, Anbau u. Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. I. Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen u. Ostgermanen ... Berlin 1895. I. S. 37; II. S. 370, 422, 426. E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung des Gebietes zwischen Saale und Elbe: Preisschrift der fürstl. Jablonowsk. Ges. zu Leipzig; sect. hist. nat. XX. Leipzig 1896, S. 19, 93 ff.

[4]) Schulze, a. a. O. S. 124, 131 ff., 173 ff.

[5]) Vgl. A. Kraaz, Bauerngut und Frohndienste in Anhalt vom 16. bis 19. Jahrh.: Sammlg. nationalök. u. staatsw. Abhdlgen des staatswiss. Sem. zu Halle (ed. Conrad) 18. Jena 1898. Einl. S. 1 ff., 8 ff., 23 ff. Obwohl speziell

Leider ist gerade zur Beleuchtung dieser grundsätzlichen Frage unser in Betracht kommendes Material sehr gering[1]), jedoch schon aus unseren spärlichen urkundlichen Nachrichten, besonders aus den Pachtregistern[2]), lassen sich einige Haupttatsachen und Unterschiede in den Pachtverhältnissen unserer Gegend erkennen.

Zwei Hauptgüterkomplexe bilden bis zum Jahre 1511 die Besitzungen der hallischen Ordenskommende: der eine war auf der linken Seite der Saale, in der Aue, besonders in Passendorfer, Judendorfer, Angersdorfer und Zscherbener Mark gelegen, der andere östlich von Halle, rechts der Saale, hatte in Reideburg seinen wirtschaftlichen Stützpunkt. Beide weisen bei mancherlei Übereinstimmung im einzelnen doch so viele grundlegende Verschiedenheiten auf, daß der oben erwähnte Gegensatz der Wirtschaftsformen auch hierdurch beleuchtet und jedenfalls von einem einheitlichen Pachtsystem der Kommende nicht die Rede sein kann.

In den erhaltenen Pachtverträgen, die sich alle auf den Ordensbesitz links der Saale beziehen, werden die Güter im wesentlichen nach den Grundsätzen der römisch-rechtlichen Emphyteuse beurteilt[3]). Inwieweit noch hof- und lehnrechtliche Verfassungselemente hineinspielen, lassen unsere Urkunden nicht ersehen; ebenso ist Erbzins- und Erbpachtgut nicht mehr zu scheiden[4]).

Vorherrschende Verpachtungsart scheint die Erbpacht gewesen zu sein. Die Inhaber hatten an den gepachteten Gütern gegen einen an den Orden zu zahlenden jährlichen Zins ein erbliches Nutzungsrecht (ususfructus), aber kein Eigentum. So hatte schon 1273 der Bischof von Halberstadt den Brüdern die zur Brunsdorfer Kirche gehörenden Ländereien mit der Vollmacht geschenkt, dieselben gegen einen jährlichen Erbzins zu verpachten[5]). Besonders bei Verpachtung von Wiesen scheint Erbpacht

für Anhalt, hat diese Darstellung besonders in den allgemeinen Abschnitten auch für unsere Gegend Gültigkeit.

[1]) Es wäre zu wünschen, an der Hand des ganzen vorliegenden, hierfür in Betracht kommenden Materials speziell für unsere Gegend einmal eine eingehende Untersuchung vorzunehmen. Von den allgemeinen Werken, die unsere Gegend z. T. mit berühren, kommen neben den oben genannten trefflichen Arbeiten von Schulze u. Kraaz noch in Betracht: F. J. Hann, Bauer und Gutsherr in Kursachsen: Abhdlg. d. staatsw. Sem. z. Straßburg 9 (1892). Nottrott, Die Rittergüter im Saalkreise und seiner Umgebung: Kal. f. Ortsgesch. Halle 1902, S. 68 ff.; 1903, S. 60 ff.

[2]) Vgl. Einl. S. 3. Beilagen, Tabelle III.

[3]) Name und Wesen erklärt bei Schulze, a. a. O. S. 215.

[4]) Vgl. dazu Schulze, a. a. O. S. 212 ff.

[5]) Ludewig, Rel. Msc. V. S. 92: „Indulgentia domini feudi, data vasallo, ad locandum sive emphyteuticandum agros parrochiales eccl. in Brunestorp: ... quod fratribus indulsimus facultatem, ut agros ad dotem ecclesie in

mit jährlichem Zins üblich gewesen zu sein[1]). Auch in Delitz am Berge hatte das Deutsche Haus zu Erbzins verpachtet[2]). Das Deutsche Haus selbst hatte als Lehnsmann des Klosters Neuwerk einen hohen jährlichen Zins als „ewige Gült" auf sich genommen[3]).

Zeitpacht, d. h. zeitlich auf bestimmte Jahre begrenzte Pacht, läßt sich für unsere Ordensgüter nur einmal nachweisen. Charakteristischerweise findet sich in der frühsten Pachturkunde aus unserer Kommende überhaupt aus dem Jahre 1266 diese Form der Pacht[4]). Der Komtur von Halle verpachtet an zwei Brüder einen Weinberg in Bennstedt auf 12 Jahre mit der Bestimmung, daß diese jährlich die Hälfte des Ertrages dem Ordenshause abliefern müssen, wofür sich der Graf Burchard von Mansfeld verbürgt[5]).

B. pertinentes, cum omnibus suis attinentiis locent et exponant ad pensionem sive censum hereditarium memoratis fratribus anno persolvendum".

[1]) Eb. S. 102 f. (1299): „. . . . convenimus in hunc modum, quod . . . pratum . . ., cum omni iure et utilitate quam in eodem habere dinoscimur, concessimus et resignavimus tam ab ipso, quam ab eius liberis tunc natis seu nascituris, perpetuo possidendum et de prato pretexto singulis annis talentum cere videlicet in festo Michaelis tenebitur pro censu communi nostre ecclesie reportare . . ." — Ebenso aus dem Jahre 1383, eb. S. 121 f.: „. . . dyselbe wißen hab ich bruder Heinrich Sprungil (Komtur!) den gnante Claus und seine erben den egnante geleyhen und leyhe in dißem brive tzu einem rechten erbe uff vier hüner dy man alle jar unßern haus uff sant Michaelis tag darvon sal tzu tzinß geben". — Eb. S. 122—23 (1402): „. . . uff den selbigen acker graß steen tzwei hüner tzu rechten erbtzinß; den selbigen tzinß sal geben Cl. J. VI Jar dem comptor tzu sent Konnigunde. Auch ich Cl. J. in VI jaren P. Dr. nit konde wider gebdin den widerkauff, ßo sal P. Dr. und seine erben daß gut behalden in der lehen und tzu einem rechten erben . ."

[2]) Eb. S. 120 (1384): „. . . Ich Günther v. Uchlitz und mein rechten Erben bekennen . . . das wir alle jar geben sollen uff sant Michaelis tag den tutzen herrn tzu sant K. ein schock pent grossen were . . .".

[3]) Eb. S. 59 f. (1287): „. . . quod duos mansos ad villam Danchmarsdorp sitos ecclesie Novioperis extra muros Hallenses pertinentes, nos a domino Olrico eiusdem ecclesie proposito recepimus et tenemus iure consimili perpetuo possidentes . . . sub hac forma, quod censum debitum unum fertonem argenti in festo sancti Michaelis, XXIV modios ordei in festo sancti Martini, duos pullos in festo Alexandri, totidem in dominica qua cantatur Estomihi dabimus annis singulis . . . insuper vecturas cum aliis omnibus servitiis, que de mansis consimilibus in eadem villa D. sitis exhiberi solent, de huiusmodi mansis exhibebimus anno quolibet ecclesie sepius prelibatae . . ." Später ist anscheinend dieser hohe Zins auf 4 Hühner herabgesetzt, s. Ludewig, eb. S. 59: „sed est alia litera per monasterium data, que evacuat illam et dat quatuor pullos". Vgl. auch Kreysig, a. a. O. S. 431 (1503): „Gibt zu ewiger Gülde dem Propst zu Neuwerk jährlich 4 Hühner"; noch im Kaufbrief von 1511 erwähnt (Dreyhaupt, I. S. 833): „Auch 4 Hühner dem Propst zu Neuwerk", und wohl ebenfalls unter diese „ewige Güld" zu rechnen „dem Pfarrherrn zu Schlettau $3^1/_2$ Scheffel Weizen und $3^1/_2$ Scheffel Gersten jährlich zu geben".

[4]) Auch in der Ballei Hessen ging man in diesen Jahren zur Einführung des Zeitpachtsystems über. Heldmann, a. a. O. S. 42, 164 ff.

[5]) Ludewig, Rel. Msc. V. S. 108: „. . . Promittimus pro Cesario et Petro fratribus de Bennenstede, quod ipsi placita, que idem vobiscum tractaverunt,

Zeitpacht auf unbestimmte Jahre, sei es mit Ausschluß jeder Zeitbestimmung, sei es auf Lebenszeit des Pächters (Vitalpacht) kann aus dem zu geringen Material nicht beigebracht werden.

Die Pachtregister aus dem Jahre 1511 lassen, indem sie einen Überblick über die Verteilung und Anordnung des gesamten damals noch bestehenden Ordensbesitzes geben, ein abgeschlossenes und geregeltes Pachtwesen erkennen. Wie dies im einzelnen vom Orden gehandhabt wurde, besonders wie die rechtliche Stellung der einzelnen Gutsinhaber und Pächter dem Orden gegenüber war, ist nur annähernd daraus ersichtlich.

Die Tendenz zu erblicher Pachtfolge ist, wie aus den Fortsetzungen der Pachtregister hervorgeht[1]), nicht zu verkennen. Es konnte sich hier am frühsten gewohnheitsmäßig ein Erbanrecht am Gute herausbilden; der Orden als Leiheherr war zufrieden, wenn die üblichen Zinse und Abgaben ihm vollzählig und rechtzeitig zuflossen. Ein eigentlicher Lehnsnexus entstand nicht. In der Hauptmasse haben wir es hier — es handelt sich zunächst immer nur um die linkssaalischen Ordensgüter — wohl mit den obenberührten Erbzins- oder Erbpachtgütern unter dem Einfluß des emphyteutischen Rechtes zu tun.

Als Gutsbezeichnung findet sich überall nur die Art des Besitzes, meist Hufe, Haus oder Hof, angegeben, vereinzelt Lehngut, Lehen und Zinse. Eine Ausnahme macht die Starnickelhufe in Angersdorfer Mark[2]); sie wird als einzige des linkssaalischen Ordensgrundbesitzes als „Laßgut" bezeichnet.

Als Ackermaß dient die Hufe, noch nicht der Morgen; ganze und halbe Hufen sind ungefähr gleichmäßig vertreten, nur in Dorstewitzer Mark erscheint einigemal die Viertel-Hufe[3]).

Ob den Ordenspächtern gestattet war, Teile von Besitzungen anderer Grundherren als nur des DO-Hospitals in Pacht zu nehmen, läßt sich nach den Urkunden nicht entscheiden, ist aber anzunehmen. Fälle von Doppelpacht verschiedenartigen und gesonderten Ordensbesitzes sind nicht selten[4]).

Für die Benutzung jeder Art von Grundbesitz war ein bestimmter Pachtzins (census, redditus, tzinß) zu leisten. Dieser war eine in festen Sätzen geregelte Abgabe an Geld und Naturalerträgen. Unter den Pachtgefällen, die dem Ordenshause jähr-

scilicet de vinea in campis B. sita, quam eisdem ad terminum XII annorum commisistis, pro mediedate fructuum rata omnimodis observabunt . . ." Vgl. auch Voigt, ZthürG 1, 2 (1853), S. 105. Wir haben es hier vielleicht mit der bei Weinbergen üblichen Verpachtungsart zu tun. Ähnliche Fälle s. bei Schulze, a. a. O. S. 187 f. Anm. 4 f.

[1]) Vgl. Einl. S. 3; Tabelle III.

[2]) Tabelle III, 6, Nr. 1.

[3]) Tabelle III, 2, Nr. 1, 3, 5.

[4]) Tabelle III, 1, Nr. 5 u. 15, 7 u. 14. Vgl. S. 80 Anm. 2.

lich geliefert werden mußten, standen bei dem weiteren Vordringen der Geldwirtschaft über die Naturalwirtschaft die Geldzinsen[1]) an erster Stelle. Diese waren durchaus nicht immer die gleichen, sondern wahrscheinlich nach der Fruchtbarkeit der Äcker höher oder niedriger. Als Durchschnitt betrug für unsere Güter die jährliche Abgabe für eine ganze Hufe 20—30 Gr., für die halbe 8—15 Gr. An Naturalzinsen kommen besonders Hühner, Gänse und Wachs in Betracht. Die hauptsächlichsten Fälligkeitstermine für die einzelnen Pachtgefälle waren — und das trifft wohl für die ganze Gegend zu — Michaelis (Sept. 29.)[2]), Martini (Nov. 11.)[3]), hallischer Jahrmarkt (Sept. 8.—16.)[4]).

Neben diesen Realabgaben stehen als auffallende Belastung andere Leistungen, die dinglichen Charakter tragen. Eine Hauptrolle spielt hierbei der Wiesenfron, ein Tagdienst als einmalige resp. zweimalige Mähpflicht pro Woche[5]), besonders in Passendorf-Judendorfer Mark, also in nächster Nähe des Ordenshauses, häufiger. Diese Fronden oder Ackerdienste privatrechtlicher Art, die sich sonst auch nur vereinzelt finden[6]), sind wohl nur rein persönliche Leistungen der Pächter zur Unterstützung der Eigenwirtschaft der Ordenskommende, wofür dieselben vermutlich Verminderung im Pachtzins oder andere Vergünstigungen erhielten[7]). Daß diese nur vereinzelt auftretenden Frondienste der Ausdruck eines persönlichen Unfreiheitsverhältnisses zur Grundherrschaft waren, ist wohl bei den allgemeinen Rechtsverhältnissen unseres Gebietes und der ganzen Entwicklung des Ordens nicht anzunehmen.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse rechts der Saale, im östlichen Gebiet von Halle, bei Reideburg. Waren auf den linkssaalischen Ordensbesitzungen Erbzins- oder Erbpachtgüter die Regel, Laßgut nur einmalige Ausnahme, so trägt hier die Hauptmasse der Ordensgüter lassitischen Charakter.

Wir werden wohl nicht fehl gehen mit der Annahme, wie schon Kraaz[8]) speziell für die anhaltischen Gebiete dargelegt hat, daß diese weite Verbreitung der lassitischen Bauerngüter rechts der Saale als eine Eigenart des bäuerlichen Besitzrechtes aus einer Beibehaltung resp. Nachwirkung der Rechtsverhältnisse aus der Sorbenzeit herzuleiten ist. Auch der Sachsenspiegel

[1]) Vgl. Kötzschke, a. a. O. S. 89 f., 103 f.
[2]) Ludewig, Rel. Msc. V. S. 59, 102, 121, 122.
[3]) Eb. S. 59, 98.
[4]) Eb. S. 98. Vgl. Hertzberg, I. S. 178.
[5]) Vgl. Inama-Sternegg, a. a. O. III, 1. S. 411 ff.
[6]) Schulze, a. a. O. S. 284 f.
[7]) Nottrott, a. a. O. Kal. 1903, S. 63.
[8]) a. a. O. S. 23 ff., 27, 30.

leitet den Ursprung der „Laten", unter denen er alle Leute minderfreier und höriger Art zusammenfaßt, von der unterworfenen Vorbevölkerung des Landes her[1]). Jedoch man wird mit Schulze[2]) annehmen müssen, daß in damaliger Zeit (um 1500) die Bezeichnung „Laßgut" nur mehr ein Name war, eine eingebürgerte Benennung für Pachtländereien schlechthin; das Laßverhältnis war schon mehr in ein einfaches Pachtverhältnis übergegangen[3]). Prekäre Besitzverhältnisse, Hörigkeit und Unfreiheit, die noch zur Zeit Eikes von Repkow die Kennzeichen der „Laten" waren, dürfen wir wohl für unsere Zeit als überwunden ansehen; es gibt keine Laten mehr, sondern nur Laßgut[4]).

Diese ursprünglich prekären, nur aus Gnade auf bestimmte Zeit überlassenen Laßgüter waren, wie es scheint, allmählich unter dem Einfluß der Kolonisationsbewegung und bei dem stetigen Rückgang der Ordenswirtschaft zu immer größerer Selbständigkeit gelangt und schließlich, wie alle andern Pachtgüter des Ordens, im Laufe der Zeit gewohnheitsmäßig in erblichen Besitz der Inhaber — als eine Art Erbzinsgut[5]) — übergegangen, wenn die Erblichkeit vielleicht auch nur tatsächlich sich herausgebildet hatte und der rechtlichen Begründung entbehrte. Über unsere Laßgüter sagen die Pachtregister[6]) ausdrücklich, daß dieselben den Bauern zu Reideburg „zu Erbe vorkaufft und belihen worden".

Für die Sonderstellung der Reideburger Mark im Ordensbesitz, speziell für die vorkommenden „Laßgüter", sind vier Momente charakteristisch:

1. Ausdrücklich als Laßgut wird nur das Ackerland, und zwar alles mit Ausnahme zweier „Blechhufen", bezeichnet; Haus, Hof, Garten und sonstige Pertinenzien erscheinen als Lehn- oder Zinsgut[7]).

[1]) Sachsensp. Ldr. II. 59; III. 44, 45. Vgl. Schulze, a. a. O. Exkurs 3, Die Klassen der bäuerlichen Bevölkerung nach dem Sachsensp. S. 389 ff.; H. Fehr, a. a. O. S. 266.

[2]) a. a. O. S. 218.

[3]) Vgl. die Bemerkung bei Anderson, Gesch. d. Kom. Griefstedt. Erfurt 1866, S. 396 (Beil. VI a). Von einem so drückenden Laßverhältnis, wie Schröder, Rechtsgesch. 1907 [5], S. 820, allgemein annimmt, kann hier nicht die Rede sein.

[4]) Kraaz, a. a. O. S. 31.

[5]) Schulze, a. a. O. S. 217, 219, 282; so näherten sie sich äußerlich in gewissem Sinne den gewöhnlichen Erbzinsgütern. Die Bemerkung Fehrs, a. a. O. S. 268, trifft wohl für die Zeit des Sachsenspiegels, nicht mehr aber für unsere Zeit (Anfang des 16. Jahrh.) zu.

[6]) Magd. Kopialbuch Nr. 403, fol. 47 a; eine Fortsetzung zur Kontrolle fehlt leider.

[7]) Etwas anders lagen die Verhältnisse in den entsprechenden Gegenden in Anhalt, wo alle liegenden Güter, wahrscheinlich auch die Wohnstätten, als

2. Im Gegensatz zu den linkssaalischen Ordensgütern, bei denen fast ausschließlich ganze und halbe Hufen als Ackermaß entgegentraten, macht sich im Gebiet rechts der Saale, in der Zone der Laßgüter, eine weitergehende Zersplitterung und Parzellierung der Hufen geltend. Hier überwiegt bei weitem die Viertel-Hufe (Viertelland = 7 bis 8 Morgen), die in unseren linkssaalischen Marken, außer der Dorstewitzer, vollkommen fehlt[1]).

Fälle von Doppelpacht, selbst von Latzgut mit Lehn- oder Zinsgut, sind auch hier nicht selten[2]).

3. Die Ausnahme-Stellung zeigt sich weiterhin in der stärkeren Belastung; der Pachtzins ist durchweg höher, übersteigt sogar das Doppelte des gewöhnlichen Maßes, und zwar lassen sich durchgängig zwei Werte — vermutlich auch nach der Qualität des Bodens — feststellen: einmal für die ganze Hufe 68 Gr., die halbe 34 Gr., die viertel 17 Gr., das andre Mal 44, 22 und 11 Gr. Demgegenüber fehlen Naturalabgaben auf den Laßgütern vollkommen.

4. Ließen sich schon auf den linkssaalischen Ordensgütern Spuren privatrechtlicher, allerdings, wie wir vermuteten, rein

Laßgut galten (vgl. Kraaz, a. a. O. S. 26, 32); weiter südlich in Kursachsen scheinen Laßgüter als selbständige wirtschaftliche Einheiten nur sehr selten vorgekommen zu sein, meist nur als zur Vervollständigung anderer Güter hinzugepachtete „Beistücke" (vgl. Hann, a. a. O. S. 165 f., 167).

[1]) Eine tabellarische Übersicht über die allgemeine Verteilung des im Jahre 1511 noch aus ca. 50 Hufen bestehenden Grundstücksbesitzes des Ordens auf über 70 Pächter gestaltet sich etwa folgendermaßen:

Art der Hufen	ganze	halbe	drittel	viertel	Kein Hufenbesitz, nur Haus, Hof, Garten
Anzahl der Huf. .	ca. 28	14	3	32	—
Anzahl der Pächt..	ca. 20	14	3	21	20

Die Differenz zwischen der Anzahl der Hufen und der Pächter bei den ganzen und viertel Hufen erklärt sich daraus, daß öfter mehrere ganze Hufen (dreimal 2, einmal 3, einmal 4) oder mehrere viertel Hufen (zweimal $1^1/_2$, zweimal 3, einmal 7) als ein Pachtkomplex in einer Hand vereinigt waren.

Im übrigen läßt sich schon aus dieser Zusammenstellung erkennen, wie die kleinen Grundbesitzer von halben und Viertelhufen bei weitem das Übergewicht haben. Der Prozeß der Hufenteilung und Parzellierung als Konsequenz der Zunahme der Bevölkerung und der Steigerung des ganzen bäuerlichen Betriebes scheint als besonders geistlichen Grundherrschaften eigentümliche Verpachtungsart vollkommen durchgeführt. (Vgl. Inama-Sternegg, a. a. O. III, 1. S. 265 ff.; Kötzschke, a. a. O. S. 105.) Kleinbäuerliche Güter, oft nur Hofwirtschaft ohne Grundbesitz, sind also für unser Gebiet die Norm. Zu ähnlichen Resultaten kommt auch L. Naumann in seinem Aufsatz über die „Kreisdörfer" im Naumburger Kreise (ThürSächsZ 3, 2 (1913), S. 193 ff., 197 f.), wenn auch hier der Prozeß der Mobilität des Grundbesitzes erst mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. stärker einsetzt.

[2]) Vgl. Tabelle III, 6, Nr. 1 u. 25, 3 u. 27, 8 u. 30, 20 u. 35.

persönlicher, nicht aus prekärem Besitzrechte entstandener Handdienste nachweisen, so sind auf den Ordensgütern rechts der Saale — und das trifft nicht nur für die Laßgüter, sondern auch für den anderen Besitz zu — Reste alter hofrechtlicher Bindung, früheren unfreien, prekären Besitzes unverkennbar. Neben auffallenden Abgaben, wie „ein Stück Salz, die Hälfte Wygelwage, die zehente Garbe im Winterfelde", sind besonders zwei Fälle von Erbgebühr bei Todesfall oder Lehnfall charakteristisch[1]), nicht in Form der alten Buteilung, sondern nach dem jüngeren abgemilderten Todfall; beim Tode des Mannes muß das beste Stück Vieh (Besthaupt, das „beste Noß"), hier das beste Pferd oder die beste Kuh[2]), beim Tode der Frau das beste Kleid (Gewandfall) gegeben werden. Wie weit sonst noch Hand- und Spanndienste zu leisten waren, lassen die Urkunden nicht erkennen. Alle diese auffallenden Belastungen aber kommen, um dies nochmals zu betonen, in ihrer derzeitigen Gestaltung nicht so sehr als persönliche Lasten, wie vielmehr nur als dingliche, als Reallasten, als Reste eines früheren, noch am Hofe haftenden unfreien status in Betracht[3]); daraus allgemeine Schlüsse auf die rechtliche Stellung der Gutsinhaber als persönlich unfrei, als Eigenbehörige des Ordens[4]), zu ziehen, wäre verfehlt.

Als weiteres, nur den rechtssaalischen Ordensgütern eigentümliches Moment ist das Vorhandensein eines „freien Sattelhofes"[5]) hervorzuheben. Diese bildeten in weiter Verbreitung neben den „Laßgütern" das zweite Kennzeichen der Zone des

[1]) Tabelle III, 6, Nr. 9: „das beste nosse oder kleyt beim tode" eb. Nr. 35: „das beste noss in veränderunge seiner lehen". Das beste „Nosse" ist nach Dreyhaupt, I. S. 836 (Nota) = das beste Stück Vieh; eigentlich heißt es nur Schafnösser, dann aber auch von anderem Vieh gebraucht. Auch Dreyhaupt bezeichnet diese Beispiele von „Hauptrecht" für diese Gegenden als etwas Ungewöhnliches. Ganz ähnliche Fälle alter Hörigkeitsabgaben finden sich auch in der Kommende Schiffenberg; vgl. Kalbfuß, a. a. O. S. 66.

[2]) Dreyhaupt, II. S. 949: „. . . der Orden hat das Dorf Reideburg mehrenteils besessen . . ., unter welchem ein Gut gewesen, aus welchem nach Absterben des Besitzers die Erben dem Komtur das beste Pferd oder die beste Kuh jederzeit geben müssen." Vgl. auch Nottrott: Kal. f. Ortsgesch. Halle 1903, S. 63.

[3]) Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse in der Kommende Schiffenberg, vgl. Kalbfuß, a. a. O. S. 65 ff.; s. auch Wittich, a. a. O. S. 371 ff.

[4]) Anders war die Stellung der Ordenspächter in Westfalen, wo dieselben auf Grund der allgemeinen rechtlich-wirtschaftlichen Verhältnisse „Eigenbehörige" des Ordens waren; vgl. Fischer, a. a. O. S. 37 ff.

[5]) Tabelle III, 5, Nr. 28. Über die Etymologie dieses Wortes vgl. Waitz, Verf. Gesch. V. S. 513; am richtigsten ist wohl die Deutung Sattelhof = Sedelhof = Siedelhof, d. h. ursprünglich freier Siedelhof (= Herrenhof) im Land der hörigen Slaven.

alten sorbischen Anbaus[1]). Meist adlige Familien waren im Besitz dieser Sattelhöfe, der Vorläufer der späteren Rittergüter[2]). Bei uns scheint die Familie von Luptitz denselben besessen zu haben[3]); es fällt besonders seine hohe Abgabe (25 Gr. 12 Hühner $^1/_2$ ℔ Wachs) auf; seine sonstige Stellung im Ordensbesitz ist unbekannt.

Vergegenwärtigen wir uns kurz noch einmal die Lage der Wirtschafts- und Pachtverhältnisse unserer Kommende, so lassen sich die allgemeinen Ergebnisse, wenn das uns vorliegende Urkundenmaterial in seiner Unvollständigkeit derartige Schlüsse überhaupt gestattet, in drei Punkte zusammenzufassen:

1. Eine einheitliche Wirtschaftsform fehlt. Die Einwirkung früherer Besitz- und Hörigkeitsverhältnisse hat den Pachtformen rechts und links der Saale eine ganz verschiedene Färbung gegeben.

2. Die Kommende selbst besitzt keine Hörigen; aus Bauern, Bürgern und selbst Adligen rekrutieren sich ihre Pächter.

3. Erblichkeit ist in den einzelnen Pachtformen fast allgemein durchgedrungen.

Wenn wir zum Schluß noch einen Blick auf die Gesamtbilanz der wirtschaftlichen Tätigkeit unserer DO-Kommende werfen, kann das Ergebnis kein günstiges sein. Für die einzelnen Jahre fehlen uns zwar jegliche bestimmten Nachrichten, jedoch trotz der mannigfachen Einkünfte an Pachtgefällen aller Art, Zehnten[4]), Erbzinsen, Renten, verschiedenen kirchlichen und vogteilichen Abgaben, können die jeweiligen Gesamteinnahmen, nach den häufigen Klagen zu schließen, nicht allzu hoch gewesen sein. Und vollends in späterer Zeit, als die gesamte Ordenslage infolge des allgemeinen inneren Verfalls und äußerer Not immer schlechter wurde, brachten die Güter bei weitem nicht mehr das auf, was bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung und Verwaltung auf ihnen hätte erzielt werden können. Eine zweite Frage ist auch, ob die einzelnen Pächter ihren Verpflichtungen immer nachgekommen sind; es fehlt uns eben die Kontrolle über das

[1]) Vgl. Schulze, a. a. O. S. 341 ff. Anm. 1; Kraaz, a. a. O. S. 33 ff.

[2]) Schulze, a. a. O. S. 340 f.; Kraaz, a. a. O. S. 35.

[3]) Dreyhaupt, II. S. 949: „Den freien Komturhof haben die von Luptitz von der Komturei zu Lehen besessen." Vgl. Tabelle III, 5, Nr. 26 u. Nr. 28.

[4]) Das Recht, Zehnten zu erwerben, hatte der DO durch Papst Honorius III. (1220) erhalten (vgl. Prutz, Die Geistl. RO S. 114 f.). Für unser Ordenshaus lassen sich urkundlich solche nachweisen in: Zscherben (1262; Mülv., Reg. Magd. II. S. 679), Brunsdorf (1297; Mülv., Reg. Magd. III. S. 365), Podelwitz (1299; Kehr, a. a. O. S. 485), Bedra (1308; Mülv., Reg. Magd. III. S. 443). Doch wie lange das Haus im Besitze derselben geblieben ist, läßt sich nicht mehr nachweisen; 1511 fehlen sie anscheinend alle.

Verhältnis zwischen dem Soll und den wirklich geleisteten Abgaben. Für das Jahr 1511 betrugen die Gesamteinnahmen an Pachtgefällen ohne Realeinkünfte $20^1/_2$ alte Schock 1202 Gr. 27 ₰ = ca. 70 Gulden[1]), nach den Aufzeichnungen des Chronisten 50 Gulden[2]).

So ist es kein Wunder, wenn die Erträge, trotz des noch ansehnlichen Güterbesitzes, kaum noch für den Unterhalt des kleinen Ordenshauses ausreichten, wenn die Kommende nicht einmal mehr das übliche Jahrgeld von 15 Gulden zahlen konnte[3]).

Bei dieser ungünstigen wirtschaftlichen Lage, verstärkt durch die äußeren Unglücksfälle (Überschwemmungen) und Streitigkeiten und den inneren Verfall, erscheint die Aufgabe des DO-Hauses bei Halle natürlich.

---

[1]) 1 G = 20 Gr à 12 ₰; vgl. Luschin v. Ebengreuth, Allg. Münzkde u. Geldgesch. des MA. München u. Berlin 1904, S. 153 f.

[2]) Chronikal. Aufz. (ed. Wachter, a. a. O.) S. 150 (1511): „... seine erblichen zinsze, die sich uff funffzig gulden r. erstreckten ..." Eine päpstliche Urk. aus dem Jahre 1512 nimmt sogar nur 40 Gulden an (Dreyhaupt, I. S. 836, Nr. 259): „valoris annui ad Quadragiuta fl. auri R. non ascendentis, ex qua vix onera illi incumbentia sufferri poterant."

[3]) Dreyhaupt, I. S. 842; vgl. auch Kopialbuch Nr. 403, fol. 5—7: „quod huiusmodi curia sive commendatoria S. K. de omnibus et singulis bonis possessionibus et pertinentiis suis, deductis oneribus et expensis edificiorum, ceterisque necessariis, Bauiline prefate annuo ad valorem XV. fl. auri R. non fructificabat".

Beilagen [1]).

1. Urkunde.

1511 Febr. 17. Halle.

Johannes Pals, Dr. decr., Propst und Archidiakon, und das ganze Kapitel des Klosters Neuwerk verkaufen für 1075 Gld. das nach Lage und Größe genau beschriebene Vorwerk des Deutschen Ordens bei der Kapelle St. Kunigund und den Schild, worauf die Vogelstange steht, an den Rat der Stadt Halle.

Or. Perg.; gut erhalten; angehängt das ovale Propstsiegel des Klosters Neuwerk von grünem Wachs und das große, runde Konventssiegel von gelbem Wachs. Urk. zweimal gefaltet. Dorsalvermerk: Des closters brieff zum Neuen Wergk, wie der rath den compterhoff und den schilt an sich bracht hatt.

Ratsarchiv Halle: Urk. Nr. 309; fehlerhafte und unvollkommene Abschrift in Kresses Annalen (ebenda Nr. A 1 [5]) V. fol. 50 a.

Fehlt bei Dreyhaupt und Ludewig, Rel. Msc.

Beim Datum ist dem Schreiber ein Versehen unterlaufen; statt des Montags nach Valentini = 17. Febr. hat er den Tag Val. selbst = 14. Febr., der auf einen Freitag fällt, angegeben.

|| WIR IOHANNES PALS, GEISTLICHER RECHTE DOCTOR, PROBST DES CLOSTERS SANCTI ALEXANDRI VOR || Halle, archidiacon do szelbest des bannes, Adam Moguncie prior, Lucas Jacobi licenciatus, Laurencius Rotenborgk procurator, Simon Greyl pharrer zcu sanct Gerdrudt, Conradus Anspach pharrer zcu sanct Ullrich, Hieronimus Carpenmaul pharrer zcu unszer Liebenfrauwen, der vorgenanter stadt seniores, Jodocus Kaps frater consilii und ganzce convent obgedachtes closters bekennen vor uns und alle unszir nachkommen, nach dem wir durch gunst und mit vorfordern der erszamen weißen und vorsichtigen rathmannen, meistern der inningen und gemeinheit der stadt Halle, zcu dem kauffe der guthere von den hern Deuzchs ordens der balleye zcu Doringen zcu dem vorwerge mit der capellen sanct Kunigundis vor Halle gehorende gekommen seint und die zcu unszerm convent erlanget haben, szo wir dann den kirchhoff

[1]) Der Text ist hergestellt auf Grund der „Bestimmungen der Hist. Kommission für die Prov. Sachsen und das Herzogtum Anhalt über die Herausgabe der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzenden Gebiete". [2] Halle 1913.

zcu der capellen mit seinem geburlichen raume angenommen zcu befriden nach seinen alden confinien und das forwergk ausz bewegenden ursachen abezcubrechen gemeint, do mit vil irtumb und zcwitracht mochte vorhuth werden, szo sich dar inne vormals und derwegen ursachende manchfaltig zcwischen den hern Deutzsch ordens und der stadt Halle geferlichen und beswerlichen begebin und ereuget haben, welch forwergk von uns gemessen mit allem gebeude und innewendig im hofe nicht mehr dan sechzcehn ruthen und ein halbe in der lenge und zcehn ruthen und zcwohe ellen in der breithe raumes hadt, und zcwuschen beiden der hohen und dar nach nehsten brucken und der capellen im mittel vorn am steinweghe und vom strame der hohen brucken bisz an den schilt, dar uff die fogelstange stehet in die lenge, und zcwischen dem rustern holzcegarthen dar hinden bisz widder an die capelle ader den steinwegk in die breite gelegen ist, szo auch umb den schilt obgenant der zcwischen dem forwerghe und dem rustern holczflecke, dar des hospitals sancti Ciriaci werder, und forder dem strame an der kleinen pfingestweszen brucke und dem steinweghe als seinen grenizcen gelegen ist, hoch und vilfeltig irtumb gewest, welch schilt doch der rath von wegen gemeiner stadt in besicz, gewehr vnd gebrauchung mit der fogelstange allirleye schnessen [?] vyhe betreiben, beym graben und anderm gehabt, solchem irtumb, fordern, schaden, unwillen, unfuge und unbeqwemigkeithen vorzcukommen, habin wir solchen rawm des forwerges vnd abebrechen des selbigen mit dem hindergarten des rusternholz zcusampt vormeinter gerechtikeit am schilde dem erbarn weißen rathe und allen iren nachkommen von wegen und zcu gemeiner stadt best eigentumlichen ewiglichen zcu haben vorkaufft, ingeraumet, ubirgeantwortet und abegetreten, hinforder von wegen gemeiner stadt mit allir freiheyt und gerechtikeit, wie die hern Deuczsch ordens die szelbien an und uff solchen guthern gehabt und zcu habin vormeynt, wir auch crafft unszers kauffs und bestettigung zcu uns gebracht, entpfangen und haben szollen zcu besitzen, zcu gebrauchen und zcu gemessen, und haben dafur uns dengklichen und volkomliche thauszent und funffundsobenzcig reinische gulden kauffgeleds vorgnugt und bezcalt, die wir von yn ubirzcelende entphangen, die selbie summa zcu unserm nutze, nemlichen die gekauften guthere vom orden obgedacht do mitte fullent, vorgnugt, bezcalt und zcu uns gebracht haben; sagen die ehrgemelten hern des erbarn raths zcu Halle solcher thawszent und funffundsobenzcig gulden hiermit gweidt, ledig und losz und gereden vor uns und alle unser nachkommen dem erbarn weiszen rathe und allen iren nachkommen solcher angezceigter vorkauffter grunde, boden und gerechtikeite ane yren schaden

volkomlichen zcu gewehren, sie auch aller ansprache, zcuuortretten und notdorfftige gunst abs von noten zcu schicken, doch das der erbarr rath noch alle yre nachkommen auf bestimpten orthern uffm lande noch an ader inn den wassern nichts bauen sollen noch wollen. Wir und unsere nachkommen sollen und wollen auch keinerley gebeude noch behauszunge uff dem kirchhoffe der capellen erheben aber bauen, alleyne die capelle und den kirchhof, wie der voraugen inn weszen mit gebeuden und dem umbfange erhalten, alles mit und in crafft dieszes unczers offenen brives treulichen und ane alle geverde der gegeben ist undir unszern probestige und convents ingesigeln am monthage nach Valentini des heylichen merterers und ist gewest der vierzehende tagk des mondes Februarii, im thawszent funffhundirth und eilffthem jar der geburdt Cristi unszers hern.

2. Urkunde.

1515 Febr. 24. Rom.

Großes Ablaßprivileg des Kardinalkollegiums zu Rom für die Kapelle St. Kunigunde bei Halle, in dem allen, die diese Kapelle am Tage ihrer Einweihung oder an anderen hohen Festtagen besuchen, ein Ablaß von 100 Tagen gewährt wird.

Or. Perg.; sehr beschädigt, fleckig, zerrissen und beschnitten; oben und an den Rändern mit bunten Verzierungen reich bemalt. In der Mitte die Mutter Maria mit zwei Heiligen, zu beiden Seiten dieses Bildes in Majuskelbuchstaben der Name des Kardinalbischofs von Ostia, Raphael. Unten an der plica 27 Löcher zu den fehlenden Siegeln; auf der Rückseite ein Schreibervermerk: A. de Willareal und noch andere z. T. unleserliche Kanzleivermerke.

Kgl. StaatsA. Magdeburg; Urk. unter: Erzstift Magdeburg, Stifter und Klöster, Halle, St. Kunigund 2.

RAPHAEL Ostiensis, Bernardinus Sabinensis, Dominicus Portuensis, Jacobus Albanensis, Francisus Tyburtinus et Marcus Prenestinus episcopi, Thomas tt. s. Martini in Montibus, Franciscus tt. ss. Johannis et Pauli, Nicolaus tt. s. Prisce, Aduanus tt. s. Grisogoni, Leonardus tt. s. Susanne, Sixtus s. Petri ad vincula, Antonius tt. s. Vitalis, Petrus tt. s. Eusebii, Achilles tt. s. Sixti, Lendinellus tt. s. Sabine ac Laurentius tt. ss. Quatuor Coronatorum presbyteri, Federicus s. Angeli, Alexander s. Eustachii, Marcus s. Marie in Via Lata, Amaneus s. Nicolai in carcere Tulliano, Sigismundus s. Marie Nove, Alfonsus s. Theodori, Julianus s. Marie in Dominica, Innocentius ss. Cosme et Damiani, necnon Bernardus s. Marie in Porticu diaconi miseratione divina sacrosancte Romane ecclesie cardinales uni-

versis et singulis Christi fidelibus presentes literas inspecturis salutem in domino sempiternam.

Quanto frequentius fidelium mentes ad opera caritatis inducimus, tanto salubrius animarum suarum saluti providemus. Cupientes igitur, ut capella sancte Kunegundis sita prope opidum Hallum Magdeburgensis dioc., ad quam, sicut accepimus, dilectus nobis in Christo venerabilis vir Johannes Pals, prepositus monasterii Novioperis ordinis s. Augustini canonicorum regularium prope dictum opidum, singularem gerit devotionem, congrius frequentetur honoribus et a Christi fidelibus iugiter veneretur ac in suis structuris et edificiis debite reparetur, manuteneatur et conservetur necnon libris, calcibus, luminaribus, ornamentis ecclesiasticis et rebus aliis divino cultui inibi necessariis decenter muniatur, utque Christi fideles ipsi eo libentius devotionis causu confluant ad eandem et ad reparationem, manutentionem, conservationem et munitionem huiusmodi promptius manus porrigant adiutrices, quo ex hoc ibidem dono celestis gratie uberius construxerint se refectos, nos cardinales prefati videlicet quilibet nostrorum per se suplicationibus dicti Johannis prepositi nobis super hoc humiliter porrectis inclinati de omnipotentis dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, omnibus et singulis utriusque sexus Christi fidelibus vere penitentibus et confessis, qui dictam capellam in singulis videlicet visitationis beate et gloriose semperque Virginis Marie ac eiusdem sancte Kunegundis necnon dedicationis ipsius capelle festivitatibus et diebus necnon quinta in cena domini et secunda oct. penthecostes feriis devote visitaverunt annuatim et ad premissa manus porrexerunt adiutrices, pro singulis festivitatibus diebus et feriis predictis, quibus id fecerint, centum dies de iniunctis eis penitentiis misericorditer in domino relaxamus presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis, in quorum fidem litteras nostras huiusmodi fieri nostorumque sigillorum appensione muniri iussimus.

Datum Rome in domibus nostris anno a nativitatae dom. millesimo quingentesimo quinto decimo, die vero vigesima quarta mensis Febr. pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri, Domini Leonis divina providentia papae decimi anno secundo.

Lebenslauf.

Am 2. Juni 1890 wurde ich, Friedrich Ludwig Rudolf Wolf, evangelischen Bekenntnisses und preußischer Staatsangehörigkeit, als Sohn des Kaufmanns Friedrich Ludwig Wolf zu Löbejün bei Halle a. d. S. geboren. Meine Schulbildung erhielt ich zunächst in den ersten vier Schuljahren auf der Mittelschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle. Von Ostern 1900 besuchte ich die Lateinische Hauptschule in den Francke'schen Stiftungen daselbst, die ich Ostern 1910 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Seit dieser Zeit studierte ich an der Universität Halle-Wittenberg hauptsächlich Geschichte, Erdkunde, Französisch und Lateinisch, hörte aber auch juristische Vorlesungen. Am 25. Mai 1914 bestand ich das Rigorosum.

Ich habe Vorlesungen, Übungen und Seminare folgender Herren Professoren und Dozenten besucht:

Bremer, v. Brünneck, Fehr, Fester, Fries, Goldschmidt, Hartung, Hasenclever, Heldmann, Kauffmann, Kern, Leuze, Lindner, Menzer, Michel, Mulert, Nebert, Rehme, v. Ruville, Schaedel, Schenk, Schlüter, Sommerlad, Stammler, Suchier, Voretzsch, Wackernagel, Waetzoldt, Walther, Wissowa, Zachariae.

Von meinen akademischen Lehrern fühle ich mich vor allem Herrn Professor Dr. K. Heldmann zu Dank verpflichtet, von dem ich die Anregung zu dieser Arbeit erhielt und der mir stets mit seinem Rat zur Seite gestanden hat.

Schließlich danke ich auch den Archivverwaltungen des Kgl. Staatsarchivs zu Magdeburg und zu Dresden sowie dem Ratsarchiv zu Halle für bereitwilliges Entgegenkommen und freundlich gestattete Einsicht und Übersendung des Urkundenmaterials.

Tabelle I.

Die Komture der Deutschordens-Kommende St. Kunigunde bei Halle a. d. S.

Nr.	Name	Bezeichnung	Vorkommen erstes	Vorkommen letztes	Belege	Frühere oder spätere Ordens-Stellungen
1.	**Philipp v. Halle**	praeceptor et provisor dom. nostr. in Hallis	1221	1231	Dobenecker, II. Nr. 1983, 2254, 2289—91; Mülverstedt, II. S. 357, 443.	1228 (1226—31?) Gesandter in Preußen (Perlbach, Studien S. 56—59, 60, 61, 68; Mülv., III. S. 622).
2.	**Hartmann**	commendator (Saxoniae?)	1238	—	Mülv., II. S. 502 (falsch Henricus); Dreyhaupt, I. S. 830; Ludewig, V. S. 58. Vgl. oben S. 57f.	
3.	**Heinrich**	com. de Hallis	1250	?1255	Mülv., II. S. 568; Kehr, S. 225/26.	
4.	**Heidenreich**	com. dom. Conegundis de ponte Hallensi	1256	1258	Mülv., II. S. 626, 631, 638.	?1230 Heidenreich v. Halle, Priester (Dob., III. S. 21).
5.	**Heinrich v. Richow**	com. curie (domus) S. Coneg. in Hallis	1270	—	Mülv., III. S. 2, 3, 5, 29.	?1237—61 Vogt d. Herzöge v. S. (Heinemann, II. S. 135, 142, 145; Mülv., II. S. 671). 1272 Komtur v. Mirau (Mülv., III. S. 30, 31, 32). ?1274 ff. Vogt der Herzöge v. Sachsen (Mülv., III. S. 53, 94f.). Vgl. S. 59 Anm. 6.
6.	**Johannes**	com. dom. Teut. apud Hallis	1287	—	Mülv., III. S. 203.	?1270 Priester in Halle (Mülv., III. S. 3).
7.	**Gottfried** (dictus Kruc)	com. dom. Teut. prope Hallis	1290	Mai 1292	Mülv., III. S. 258; Herquet, S. 163, 555.	1296 provincialis Saxonie (Heinemann, II. Nr. 814).
8.	**Heinrich v. Hochheim**	com. dom. Teut. prope Hallis	Nov. 1292	1293	Wyss, I. Nr. 551; Mülv., III. S. 304.	1288—1292 (Mai) Landkomtur v. Thür. (Voigt, II. S. 659; Wyss, I. Nr. 505; Herquet, S. 163, 555). 1294 Komtur v. Nägelstedt (Voigt, II. S. 659).
9.	**Gottfried v. Varila**	com. provincialis; procurator ac provisor curie S. C. (sacerdos)	?1296	1299	Mülv., III. S. 385; Voigt, I. S. 5 Anm. 3; Kehr, Nr. 610.	1295—1296 Landkomtur [von Thür. u. Sachsen]? (Mülv., III. S. 347; Jacobs, Nr. 34, S. 120).
10.	**Heinrich Hund**	com. Teut. dom. S. Coneg. in Hallis	1308	—	Dreyhaupt, I. S. 829, Nr. 36, 38.	
11.	**Heinrich** (dictus Wishoybt)	com. in Hallis	1342	—	Herquet, S. 471, 555.	1350 Komtur zu Nägelstedt (Herquet, S. 521, Nr. 1027; S. 556).
12.	**Woffe**	ein komentur z. Halle	1353	—	Ludewig, V. S. 120.	
13.	**Heinrich Sprungil**	com. der teutschen herrn zu S. Kuneg.	1383	—	Ludewig, V. S. 121.	
14.	**Peter Lautenschläger**	eyn kumthur zu s. Koneg.	1423	—	Hertel, II. Nr. 1710; Dreyhaupt, I. S. 830.	
15.	**Erhard Schütze**	komtur des ordens der teut. herrn der kirchen S. K. vor Halle	1431	—	Ludewig, V. S. 134.	
16.	**Daniel Hayn**	Compthur des hauß zcu S. K. vor Halle	—	1511	Dreyhaupt, I. S. 833, Nr. 258.	1513 Komtur in Liesten (Dreyhaupt, I. S. 843).

Tabelle II.

Übersicht über die Erwerbung von Ordensgütern nach den urkundlichen Nachrichten (1200—1384).

Nr.	Ort	Name der Verkäufers oder Schenkers	Gutscharakter bzw. Größe	Erwerbstitel	Jahr der Erwerbung	Belege
1.	Gräfendorf	Gebr. Hartmut u. Herm., Ministerialen d. Landgrafen zu Thüringen	$3^1/_2$ Hufe	50 M.	1203	Dobenecker, Reg. Thur. II. Nr. 1245; Cod. dipl. Saxon. I, 3. Nr. 71; Ludewig, Rel. Msc. V. S. 117.
2.	Reideburg	Burggraf Hermann (Burchard?) z. Mgd. als Vormund der Edelen Herrn zu Querfurt[1])	8 Hufen, Reichsgüter mit Hofstätten u. Zubehör	geschenkt	1216[2])	Dob., II. Nr. 1706; Hennes, I. Nr. 26; v. Krosigk, Urkbch. III, 1. S. 209; Ludewig, S. 104.
3.	bei Hornberg	Gebr. Burchard u. Gebhard zu Querfurt	2 kleine Wälder	geschenkt	1217	Dob., II. Nr. 1742; Krühne, Urkbch. S. 303.
4.	bei Kloster Zelle					
5.	Zscherben	?	?	?	(1244)[4]) ?	Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 533; Dreyhaupt, I. S. 831, Nr. 255.
6.	Dankesdorf[3]) †					
7.	Judendorf †					
8.	Passendorf					
9.	Halle	Erzbschf. Wilbrand v. Mgd.	Insel[5])	geschenkt	1244	
10.	bei Bennstedt	Bgf. Hermann zu Wettin	1 Weinberg[6])	geschenkt	1246	Mülv., II. S. 539 f.; Lud. S. 93.
11.	Zscherben	Kloster Memleben	? Alle Güter und Besitz	95 M.[7])	1250	Mülv., II. S. 568 f.; Lud. S. 111; Schamelius, Kl. Meml. S. 126 ff.
12.	Passendorf	Konrad, Bürger zu Halle, Lehnsmann d. Kl. Neuwerk	2 Hufen	34 M.	1256	Mülv., II. S. 626; Lud. S. 70.
13.	Wettin	Graf Dietrich v. Brehna als Lehnsherr v. Heinrich von Holleben	1 Weinberg	geschenkt	1259	Mülv., II. S. 648; Lud. S. 93.
14.	Mortitz † (bei Podelwitz)	Gebr. Johann u. Friedr. von Schönberg	1 Hof mit Äckern, Wiesen und Zubehör (Reichsgüter)	geschenkt	1260	Mülv., II. S. 656; Lud. S. 117.
15.	Reideburg	Bodo v. Torgau, Minist. des Landgrf. v. Thür.	1 Hufe u. 1 Teil Oberland	Kaufpreis?	1263	Dreyhaupt, I. S. 828, Nr. 15; Lud. S. 109.
16.	Judendorf †	Gebr. v. Roßleben, Lehnsmannen d. Edelen v. Hackeborn	1 Hufe	7 M.	1270	Mülv., III. S. 2 f.; Lud. S. 110.
17.	Judendorf †	Frau Margarethe (Halle)	1 Vierding einer Hufe	geschenkt	1270	Mülv., III. S. 3; Lud. S. 101.
18.	Passendorf	Johann u. Albrecht, Herzöge v. Sachsen u. Burggrafen zu Mgd.	2 Hufen { mit Jurisdiktion	geschenkt	1270	Mülv., III. S. 5; Lud. S. 87.
19.	Brunsdorf[8])	Volrad, Bischof von Halberstadt	? Kirchenäcker[9])	geschenkt	1273	Mülv., III. S. 49; Lud. S. 92.

[1]) Vgl. dazu oben S. 11 Anm. 4.
[2]) 1225 nochmals bestätigt (Dob., II. Nr. 2212; Hennes, I. 69; Lud., V. S. 119).
[3]) Vielleicht an der Stelle des heutigen Angersdorf bei Passendorf. Vgl. oben S. 22 Anm. 5.
[4]) Die Zeit der Erwerbung und der Umfang dieser Güter ist unbekannt; wir hören nur, daß Erzbischof Wilbrand dem Orden vollkommene Steuerfreiheit auf allen diesen Gütern gewährt. Vgl. oben S. 22 f.
[5]) Gemeint ist der ganze nördliche Teil der Insel, auf der der Deutschordenshof lag, bis zur Hohen Brücke. Vgl. oben S. 45 Anm. 4.
[6]) Vgl. Mülv., II. S. 725; Lud. S. 108 (1266), wo ein Abkommen über die Verpachtung dieses Weinberges getroffen wird.
[7]) In Anbetracht des hohen Kaufpreises scheint der Güterbesitz ziemlich umfangreich gewesen zu sein; das Patronat, die Vogtei und der Zehnte waren mit einbegriffen. (Mülv., II. S. 679; Lud. S. 88.) Vgl. oben S. 23 ff.
[8]) Wahrscheinlich das heutige Braunsdorf, nördlich von Roßbach. Vgl. oben S. 30 Anm. 3.
[9]) Der Bischof gestattete den Ordensbrüdern, daß sie das Kirchengut der Kirche zu Brunsdorf auf jährlichen Erbzins

Tabelle II.

Übersicht über die Erwerbung von Ordensgütern nach den urkundlichen Nachrichten (1200—1384).

Nr.	Ort	Name der Verkäufers oder Schenkers	Gutscharakter bzw. Größe	Erwerbstitel	Jahr der Erwerbung	Belege
1.	Gräfendorf	Gebr. Hartmut u. Herm., Ministerialen d. Landgrafen zu Thüringen	$3\frac{1}{2}$ Hufe	50 M.	1203	Dobenecker, Reg. Thur. II. Nr. 1245; Cod. dipl. Saxon. I, 3. Nr. 71; Ludewig, Rel. Msc. V. S. 117.
2.	Reideburg	Burggraf Hermann (Burchard?) z. Mgd. als Vormund der Edelen Herrn zu Querfurt[1])	8 Hufen, Reichsgüter mit Hofstätten u. Zubehör	geschenkt	1216[2])	Dob., II. Nr. 1706; Hennes, I. Nr. 26; v. Krosigk, Urkbch. III, 1. S. 209; Ludewig, S. 104.
3.	bei Hornberg	Gebr. Burchard u. Gebhard zu Querfurt	2 kleine Wälder	geschenkt	1217	Dob., II. Nr. 1742; Krühne, Urkbch. S. 303.
4.	bei Kloster Zelle					
5.	Zscherben	?	?	?	(1244)[4]) ?	Mülverstedt, Reg. Magd. II. S. 533; Dreyhaupt, I. S. 831, Nr. 255.
6.	Dankesdorf[3]) †					
7.	Judendorf †					
8.	Passendorf					
9.	Halle	Erzbschf. Wilbrand v. Mgd.	Insel[5])	geschenkt	1244	
10.	bei Bennstedt	Bgf. Hermann zu Wettin	1 Weinberg[6])	geschenkt	1246	Mülv., II. S. 539f.; Lud. S. 93.
11.	Zscherben	Kloster Memleben	? Alle Güter und Besitz	95 M.[7])	1250	Mülv., II. S. 568f.; Lud. S. 111; Schamelius, Kl. Meml. S. 126ff.
12.	Passendorf	Konrad, Bürger zu Halle,	2 Hufen	34 M.	1256	Mülv., II. S. 626; Lud. S. 70.

		Lehnsmann d. Kl. Neuwerk				
13.	Wettin	Graf Dietrich v. Brehna als Lehnsherr v. Heinrich von Holleben	1 Weinberg	geschenkt	1259	Mülv., II. S. 648; Lud. S. 93.
14.	Mortitz † (bei Podelwitz)	Gebr. Johann u. Friedr. von Schönberg	1 Hof mit Äckern, Wiesen und Zubehör (Reichsgüter)	geschenkt	1260	Mülv., II. S. 656; Lud. S. 117.
15.	Reideburg	Bodo v. Torgau, Minist. des Landgrf. v. Thür.	1 Hufe u. 1 Teil Oberland	Kaufpreis?	1263	Dreyhaupt, I. S. 828, Nr. 15; Lud. S. 109.
16.	Judendorf †	Gebr. v. Roßleben, Lehnsmannen d. Edelen v. Hackeborn	1 Hufe	7 M.	1270	Mülv., III. S. 2f.; Lud. S. 110.
17.	Judendorf †	Frau Margarethe (Halle)	1 Vierding einer Hufe	geschenkt	1270	Mülv., III. S. 3; Lud. S. 101.
18.	Passendorf	Johann u. Albrecht, Herzöge v. Sachsen u. Burggrafen zu Mgd.	2 Hufen { mit Jurisdiktion	geschenkt	1270	Mülv., III. S. 5; Lud. S. 87.
19.	Brunsdorf[8])	Volrad, Bischof von Halberstadt	?[9]) Kirchenäcker	geschenkt	1273	Mülv., III. S. 49; Lud. S. 92.

[1]) Vgl. dazu oben S. 11 Anm. 4.
[2]) 1225 nochmals bestätigt (Dob., II. Nr. 2212; Hennes, I. 69; Lud., V. S. 119).
[3]) Vielleicht an der Stelle des heutigen Angersdorf bei Passendorf. Vgl. oben S. 22 Anm. 5.
[4]) Die Zeit der Erwerbung und der Umfang dieser Güter ist unbekannt; wir hören nur, daß Erzbischof Wilbrand dem Orden vollkommene Steuerfreiheit auf allen diesen Gütern gewährt. Vgl. oben S. 22 f.
[5]) Gemeint ist der ganze nördliche Teil der Insel, auf der der Deutschordenshof lag, bis zur Hohen Brücke. Vgl. oben S. 45 Anm. 4.
[6]) Vgl. Mülv., II. S. 725; Lud. S. 108 (1266), wo ein Abkommen über die Verpachtung dieses Weinberges getroffen wird.
[7]) In Anbetracht des hohen Kaufpreises scheint der Güterbesitz ziemlich umfangreich gewesen zu sein; das Patronat, die Vogtei und der Zehnte waren mit einbegriffen. (Mülv., II. S. 679; Lud. S. 88.) Vgl. oben S. 23 ff.
[8]) Wahrscheinlich das heutige Braunsdorf, nördlich von Roßbach. Vgl. oben S. 30 Anm. 3.
[9]) Der Bischof gestattete den Ordensbrüdern, daß sie das Kirchengut der Kirche zu Brunsdorf auf jährlichen Erbzins austun dürften. Der Umfang desselben ist unbekannt.

Tabelle II. (Fortsetzung.)

Nr.	Ort	Name der Verkäufers oder Schenkers	Gutscharakter bzw. Größe	Erwerbstitel	Jahr der Erwerbung	Belege
20.	Lunstädt	Friedrich, Bischof von Merseburg	$1^1/_2$ Hufen	Kaufpreis?	1278	Mülv., III. S. 111; Kehr, Urkbch. S. 357.
21.	Tankmarsdorf †[1]	Berthold v. Tankmarsdf., Lehnsmann d. Kl. Neuwerk	2 Hufen	Kaufpreis?	1287	Mülv., III. S. 203; Lud. S. 59.
22.	Brunsdorf	Erich, Erzbschf. zu Mgd.	2 Hufen u. 2 Höfe	geschenkt	1291	Mülv., III. S. 268; Lud. S. 114f.
23.	Judendorf †		$^1/_2$ Hufe u. 1 Hof			
24.	Judendorf †	Peter Schipzigs Sohn, Lehnsmann der Edelen v. Querfurt	$1^1/_2$ Hufen	Kaufpreis?	1292	Mülv., III. S. 285; Lud. S. 110.
25.	Klebora †	Konrad, Abt zu Pegau	1 Hof	geschenkt?	1296 (?)	Mülv., III. S. 673.
26.	Klepzig	?	10 Hufen	? [2]	vor 1293	Mülv., III. S. 304.
27.	Podelwitz[3]	?	2 Höfe mit Zins	?	1299	Mülv., III. S. 394; Kehr, Urkbch. S. 485.
28.	Podelwitz		4 Hufen u. 1 Zins[4]			
29.	Kozelitz (= Kötschlitz?)		$1^1/_2$ Hufen mit Zins			
30.	Brunsdorf	Hermann u. Heinrich, Grafen zu Mansfeld	2 Höfe (Viehzehnte)	geschenkt?	1297	Mülv., III. S. 365; Lud. S. 107.
31.	Brunsdorf	Gebr. Conrad u. Albert Luppe	$14^3{}_4$ Hufen	22 M.	1303	Mülv., III. S. 443; Lud. S. 166, 97; Riedel, Cod. Brand. V. S. 247f.
32.	Bedera		1 Zehnten			
33.	Hemelo †	Markgraf Heinrich von Brandenburg	40 Äcker Holz	geschenkt?	1308	Riedel, I. A. 24, S. 351; Lud. S. 95.
34.	Schlabernroda[5] †	Doering, Bürger von Halle	40 Äcker Holz	Kaufpreis?	1308	Dreyhaupt, I. S. 829, Nr. 38; Lud. S. 98.
35.	Schlettau		1 Hufe		?	
36.	Brunsdorf	Berthold Hund	1 Hof	$4^1/_2$ M.	1315	Dreyhaupt, I. S. 829, Nr. 40; Lud. S. 96.
37.	Brunsdorf	Gevettern von Kotzen	Güter u. Einkünfte?	$3^1/_4$ M.	1322	Dreyhaupt, eb. Nr. 41; Lud. S. 107.
38.	Reideburg	Gebr. von Diescau	Güter?	?	? 1353	Dreyhaupt, eb. Nr. 43; Lud. S. 120.
39.	Delitz a. Berge	?	Güter?	?	1384	Dreyhaupt, eb. Nr. 46; Lud. S. 120.

[1]) Vgl. oben S. 32 Anm. 3.

[2]) 1293 für 21 M. verkauft.

[3]) Vgl. oben S. 32 Anm. 5.

[4]) Diese 4 Hufen wurden als Kirchenlehen dem Priester Konrad von Gunstedt übertragen; noch im Jahre 1511 befinden sich dieselben im Besitze des Ordens (vgl. Tabelle III, 6, Nr. 10—12).

[5]) Diese Erwerbung von 40 Äckern Holz zu Schlabernroda (†) scheint mit Nr. 33 identisch zu sein. Vgl. oben S. 33 Anm. 4.

Tabelle III.

Örtliche Verteilung des Grundbesitzes und Pachtverhältnisse des Deutschordenshauses St. Kunigunde bei Halle a. d. S. im Jahre 1511.

(Nach dem Verzeichnis der Verkaufsurkunde von 1511[1]) und Pachtregistern[2]) aus dem Anfang des 17. Jahrh.)

Ort	Nr.	Name des Pächters	Guts-bezeichnung	Größe bzw. Anzahl: Hufen	Viert Land	Hof	wüst. Hof	Wiese	Haus	Garten	Pachtleistungen: Geldzins a Schock	Gr.	₰	Naturalzins: Gänse	Hühn.	Wachs	Andere
1.	**In Passendorfer und Judendorfer Mark[3]):**																
Passendorf	1.	Karl Wahle	Hufe	1/2								11					1 Tg. Dienst mit d. Sichel[4]).
„	2.	Peter Vintzius	Hufe	1/2								11					—
„		„	ein wüst. Hof				1								2		—
„	3.	Peter Vintzius Kinder	Hufe	1/2											2		1 Tg. Dienst mit d. Sichel.
„	4.	Urban Schreiber	Hufe	1/2								10					1 Tg. Dienst mit d. Sichel.
„	5.	Wolfgang Schleusing	Hufe	1/2								10					1 Tg. Dienst mit d. Sichel.
„	6.	Veit Ziechner	Lehngut (Haus[5]), Hof)			1			1			4					—
„	7.	Nicolaus Krihm	Hufe	1								21					2 Tg. Dienst mit d. Sichel.
(Grotzsche Mark)	8.	Drewes Schmidt	Hufe	1/2								10					—
„	9.	Bastian Furmund[6])	Hufe	1/2								10[7])					—
Judend. Mark	10.	Simon Müller	Hufe	1								21					2 Tg. Dienst mit d. Sichel.
„	11.	Andreas Baum	Garten							1					4		—
„		„	Acker Wiesewachs					1				7 1/2[8])					—
„	12.	Peter Kaldeis[9])	Hufe	2			1				6						—
„	13.	Hans Schmidt	Hufe	1							2						—
„	14.	Nicolaus Krihm	Hufe u. Zubehör	2			3	1		1		30					—

	„	15.	Wolfgang Schleusing	Hufe	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	—
	„	16.	Validus Daniel	Hufe	2	.	.	.	.	.	.	.	60	.	.	.	.	—
					$13^1/_2$	.	1	5	2	1	2	10	$205^1/_2$	.	.	8	.	8 Tg. Dienst mit d. Sichel.

2. In Dorstewitzer[10]) Mark:

hinter den Badestuben	1.	Brosius Gläsener	Viertel Land	.	1	.	.	.	.	.	.	6	3	.	.	.	—
„	2.	Martin Zacheus	Hufe	1	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	—
„		„	ein wüst. Hof	.	.	.	1	.	.	.	.	4	.	.	.	.	—
„	3.	Jacob Freytag	Hufe	1	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	—
„		„	Viertel Land u. wüst. Hof	.	$1^1/_2$	.	1	.	.	.	.	10	.	.	.	.	—
„	4.	Veit Gottschalk	Hufe u. Hof	1	.	.	1	.	.	.	.	25	.	.	.	.	—
„	5.	Lamprecht Ziegenbart	Viertel Land u. wüst. Hof	.	$1^1/_2$	.	1	.	.	.	.	10	.	.	.	.	—
				3	4	.	4	.	.	.	.	105	3	.	.	.	—
			Summe:	$16^1/_2$	4	1	9	2	1	2	10	$310^1/_2$	3	.	8	.	8 Tg. Dienst mit d. S.

[1]) Gedr. bei Dreyhaupt, I. S. 833 f., Nr. 258 u. Ludewig, Rel. Msc. V. S. 138 ff. aus dem Magd. Kopialbuch Nr. 403 fol. 9b—14b und ebenso aus dem an einzelnen Stellen abweichenden Kopialbuch Nr. 398 fol. 53b—55b. — [2]) Ein Papierkodex aus dem Anfange des 17. Jahrh. — also 100 Jahre nach der Verkaufsurk. auf Grund alter, uns heute offenbar verloren gegangener Pachtregister zusammengestellt — ebenfalls im Kopialbuch Nr. 403 fol. 23—45, enthaltend Pachtregister vom Jahre 1511 bis ca. 1600 über alle dem DO von Kloster Neuwerk abgekauften Güter (unvollständig). — [3]) Die Markeinteilung ist im großen und ganzen nach den Pachtreg. beibehalten worden. — [4]) Die Angabe der Diensttage mit der Sichel fehlt im Pachtreg. — [5]) In der Verk.-Urk. ist der Besitz des Hauses nicht mit angegeben. — [6]) Fehlt überhaupt im Kopialbuch Nr. 398; ebenso bei Ludewig (s. o.); die Pachtreg. u. Kopialbuch Nr. 403 verzeichnen diesen Besitz. — [7]) Im Pachtregister fol. 28b ist der Zins 8 Gr. angegeben. — [8]) Hier ebenfalls 8 Gr. angegeben. — [9]) Die nachstehenden 8 Hufen mit Zubehör sind in der Verk.-Urk. überhaupt nicht erwähnt, obwohl sie — laut Pachtreg. fol. 31a — zu den erkauften Komturgütern, in derselben Passendorfer und Judendorfer Mark gelegen, gerechnet werden „wie solches in den alten Registern zu befinden sei". Im ganzen haben nach Angabe der Verk.-Urk. die Besitzungen des DO in Pass. u. Jud. Mark 12 Hufen mit Zubehör umfaßt, davon werden daselbst aber nur $5^1/_2$ Hufen angeführt, die andern sind — nach der Bemerkung der Pachtreg. fol. 24 — wohl „aus Unwissenheit von den Einnehmern der Zinse in ein Unwichtigkeit gekommen und ausgelassen", und somit werden die folgenden 8 Hufen (Nr. 12—16) die fehlenden sein; es kommt allerdings dann als Gesamtsumme statt 12: $13^1/_2$ Hufen heraus. — [10]) 3 km nordöstlich von Lauchstädt.

Tabelle III. (Fortsetzung.)

	Ort	Nr.	Name des Pächters	Gutsbezeichnung	Größe bzw. Anzahl: Hufen	Viert. Land	Hof	wüst. Hof	Wiese	Haus	Garten	Pachtleistungen: Geldzins a Schck	Gr.	₰	Naturalzins: Gänse	Hühn.	Wachs	Andere
3.	**Zu Balgestedt[1]):**																	
	An der Müllergasse bei dem Kreuze	1.	(Vallen Baum?)	Lehen und Zinse							eine große Breite Ackers	.	.	.	.	.	2 ₰	—
	bei den Hasseln	2.	?	„							ein Stück Acker	.	.	.	.	.	1/2 „	—
											2 Breiten Acker	.	.	.	.	.	2 1/2	
4.	**In Zscherbener Mark:**																	
	Zscherben	1.	Hans Boige	ein freier Hof[2])							1 freier Hof (?)	4 1/2	.	.	.	.	2 ₰	1 Tg. Dienst mit d. Sichel.
	„	2.	Dictus Eldist, Bürger zu Halle	Hufe	1/2	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	—
	„	3.	Hildebrand Küster	Hufe	1	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	—
	„		„	Hof[3])	.	.	1	.	.	.	.	.	3	.	.	2	.	—
	„	4.	Hans Boige	[Haus[4]) u.] Hof	.	.	1	.	.	1	.	.	3[5])	.	.	2	.	—
	„	5.	Valentin Kahl[6])	Hufe	1	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	—
	„		„	Haus u. Hof	.	.	1	.	.	1	.	.	3	.	.	2	.	—
	„	6.	Joachim Treber[7])	Hufe	1	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	—
					3 1/2	.	4	.	.	2	.	4 1/2	79	.	.	6	2	1 Tg. Dienst mit d. Sichel.
5.	**In Reideburger Mark:**																	
	Reideburg[8])	1.	Die Raucheuptin	Blechhufen	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	„geben die 10. Garben alleine im Winterfelde“.
	„	2.	Karl Torte	„	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	hinter Reideburg	3.	Georg Schuster,	Laßgut[9])	.	1	.	.	.	.	.	.	11	.	.	.	.	1 Tg. Dienst mit d.

		Bürger zu Halle																		Sichel.
„		„	„			1							17							—
„			„	ein breiter Acker									$5^1/_2$							—
„	4.	Jacob Enckel	„			1							17							—
„	5.	Valentin Seiffardt	„			1							11							—
„	6.	Volkmar Roseler	„		$^1/_2$								34							—
„	7.	Ulrich Schröter	„ (wüst)			1														—
„	8.	Drewes Hoppin Witwe	„			3							33							—
„	9.	Eva Hassin	„			1														„Das beste Noße od. Kleyt beim Tode.“
„	10.	Franz Bartel	„			1							11							—
„	11.	Urban Rebeling	„			1							17							—
„	12.	Karl Gera	„			1							17							—
„	13.	Blasius Hasse	„ (wüst)			1														—
„	14.	Georg Mittag	„		$^1/_2$								34							—
„		„	„		1								44							—
„	15.	Kiliax Schumann	„			1							11							—
					4	14							$262^{1,2}$							2 × 10. Wintergarben; 1 Tg. Dienst; das beste Noß.
			Übertrag:	$16^1/_2$	4	1	9	2	1	2	10	$310^1/_2$	3			8				8 Tg. Dienst mit d. Sichel.
			Summe:	24	18	5	9	2	3	2	$14^1/_2$	652	3			14	$4^1/_2$			2 × 10. Wintergarben; 10 Tg. Dienst; das beste Noß.

[1]) „über Freyburgk an einer großen Breitte Ackers gelegen an der Molbergassen an dem Kreuze“. Vgl. Pachtreg. fol. 42. Ein vom Ordenshaus bei Halle auffallend weit entfernt liegender Besitz; sonst unbekannt. — [2]) Noch 1543 finden wir dieses Freigut Zscherben als Lehen des Erzbischofes mit einem Zinse von 5 alten Schock und 2 ℔ Wachs. Vgl. Kal. f. Ortsgesch. Halle 1903, S. 62. — [3]) Fehlt in den Pachtreg. fol. 44a. — [4]) Fehlt in der Verkaufsurk. von 1511. — [5]) In den Pachtreg. fol. 44b nur 2 Groschen und 2 Hühner. — [6]) Fehlt in dem Kopialbuch Nr. 398; Dreyhaupt, I. S. 884 und ebenso Kopialbuch Nr. 403 und die Pachtreg. zählen es mit auf. — [7]) Nach der Verk.-Urk. „Drebel“. — [8]) Nach einer allgemeinen Bemerkung über die Zinse zu „Rideburgk“ brechen hiermit die Pachtreg. (fol. 47a) ab; die folgende Tabelle ist nach der Verk.-Urk. hergestellt. — [9]) Über das „Laßgut“ sagen die Pachtreg. noch: „Dreizehndehalben Hufen Landes ..., so die Bauern zu R. für Laßgut innehaben und gebrauchen; es sein aber ihnen solche Hufen ... zu Erbe vorkauft und belihen worden“.

Tabelle III. (Fortsetzung.)

Ort	Nr.	Name des Pächters	Gutsbezeichnung	Größe bzw. Anzahl							Pachtleistungen						Andere
											Geldzins			Naturalzins			
				Hufen	Viert. Land	Hof	wüst. Hof	Wiese	Haus	Garten	a Schck	Gr.	₰	Gänse	Hühn.	Wachs	
hinter Reideburg	16.	Simon Ericke	Laßgut	.	3	.	.	.	.	.	.	51	.	.	.	.	—
„	17.	Jacob Krihme	„	1	.	.	.	.	.	.	.	68	.	.	.	.	—
„		„	„	.	1	.	.	.	.	.	.	11	.	.	.	.	—
„	18.	Glorius Müller	„	.	7	.	.	.	.	.	6 (weniger 1 Gr.)			.	.	.	—
„	19.	Hans Bartholdt	„	1/3	.	.	.	.	.	.	.	6	8	.	.	.	—
„	20.	Martin Krüger	„	1/3	.	.	.	.	.	.	.	6	8	.	.	.	—
„	21.	Heinz Schonzkagel	„	1/3	.	.	.	.	.	.	.	6	8	.	.	.	—
„	22.	Hans Rübe (?), Bürger zu Halle	„	1/2	.	.	.	.	.	.	.	22 1/2		.	.	.	—
„	23.	Drewes Krüger	„	1/2	.	.	.	.	.	.	.	34	.	.	.	.	—
„		„	„	1/2	.	.	.	.	.	.	.	22	.	.	.	.	—
„		„	„	.	1	.	.	.	.	.	.	17	.	.	.	.	—
„		„	„	.	1	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	—
„	24.	Kilian Pegau	„	.	1	.	.	.	.	.	.	17	.	.	.	.	—
„	25.	Raucheuptin Witwe	Lehngut, Hof od. Sitz	.	.	1	.	.	.	.	.	9	.	.	.	.	oder 1 Lot Silber.
„		„	„	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	26	.	—
„	26.	Matthias Luptitz	„	.	.	1	.	.	.	.	.	21	.	.	8	1/2	Die Hälfte „wygelwage“.
„	27.	Georg Schuster, Bürger zu Halle	„	.	.	1	.	.	.	.	.	9	.	.	4	.	—
„	28.	(vom Sattelhofe ?) [1]	Sattelhof	.	.	1	mit Teich				.	25	.	.	12	1/2	—
„	29.	Gotthard Hartin	Lehngut	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1 Stück Salz!
„	30.	Die Drewes Hoppin	Hof	.	.	1	.	.	.	.	.	9	.	.	4	.	—
„		„	ein wüst. Hof	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	—
„	31.	Martin Rentsch	Haus u. Hof	.	.	1	.	.	1	.	.	5	.	2	2	.	—
„	32.	Georg Mittag	Zinsgut	.	.	.	.	1	.	.	.	22 1/2		.	.	.	—
„	33.	Alex Hasse	„	.	.	.	.	1	.	.	.	22 1/2		.	.	.	—
„	34.	Klaus Schumann	Land u. Berg	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	2	.	—
„	35.	Martin Krüger	Hof	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Das „beste Noß“ in Veränderung

„	36.	Hans Müller	Haus u. Hof	.	.	1	.	.	1	.	.	4	.	.	6	.	—
				31/2	14	14	1	2	3	1	6	407 1/2	24	4	64	1	1/2 wygelwage; 1 Stck. Salz; das beste Noß.

6. In Angersdorfer und anderen Marken:

bei Angersdorf	1.	?	Starnickelhufe[2]) Laßgut	1 Lehen und Zinse über 1 Hufe							.	30	.	3	.	.	—
„	2.	?	Hufe	3	.	.	.	.	.	.	Zins (?) an den Pfarrer zu Zscherben[3])						—
„	3.	?	1 Teich	1 Teich							?						—
„	4.	?	Äcker Graswachs	34 Äcker Gras							?						—
zu Schlettau	5.	Hans Vester, der Jüngere	Haus, Hof, Hufe	1	.	1	.	.	1	.	.	22 1/2	.	.	.	.	—
zu Holleben	6.	Kiliax Fuss	Hufe	1/2	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	—
zu Beuchlitz [Picholitz]	7.[4])	Sack	Lehen und Zinse	?							?						—
„	8.	Krain	„	ca. 6 Hufen													—
zu Benkendorf	9.	Bosse[5])	„	?							?						—
zu Podelwitz	10.	Plausig	„														—
„	11.	„	Kirchenleh.[6])	4	.	2	.	.	.	.	?						—
„	12.	Cecilia Krügerin	Hof und Haus (Lehen)	.	.	1	.	.	1	.	.	ca. 82[7])	.	.	.	.	—
				ca. 16	.	4	.	34	2	.	.	142 1/2	.	3	.	.	—
			Übertrag:	24	18	5	9	2	3	2	14 1/2	652	3	.	14	4 1/2	2 × 10. Winterg. 10 Tg. Dienst; das beste Noß.
			Gesamtsumme:	ca. 43 1/2	32	23	10	36	8	3	20 1/2	1202	27	7	78	5 1/2	10 Tg. Dienst mit d. S. 2 × 10. Winterg. 2 × d. beste Noß. 1 Hälfte „wygelw." 1 Stck. Salz.

[1]) Vgl. oben S. 81 Anm. 5. — [2]) Nach der Verk.-Urk. soll die „Starnickelhufe" auf Zscherbener Mark liegen; dies stimmt aber nach den Pachtreg. (fol. 43b) nicht, die ausdrücklich die „Starnickelhufe" auf Angersdorfer Mark gelegen anführen, es müßte denn sein, daß die Gemarkung später geändert wäre. Das Folgende ist nur nach der Verk.-Urk. zusammengestellt. — [3]) Pachtreg. fol. 43b: „So sein auch noch 3 Hufen Landes Kompter Güter, die dem Pfarrherrn zu Zscherben zinsen, und wenn sich Fälle begeben, der Stiftsschreiber davon die Lehn gut han". — [4]) Nr. 7—11 sollen beim Verkauf nicht mit in den Besitz von Neuwerk übergehen. Vgl. oben S. 52. — [5]) Über die Familie derer v. Bosse, die in Benkendorf viele Besitzungen hatte, vgl. Neue Mitt. 1894, S. 205 ff.; Geschlechtstafel S. 211. — [6]) Vgl. Tabelle II, Nr. 27 u. 28. — [7]) Eigentl. 20 Silbergr. = ca. 82 Gr.